



Steuertipps **für Haus und Grund**

Privater Haus- und Grundbesitz ist eine der tragenden Säulen unseres Rechtsstaats. Auch bei der privaten Altersvorsorge wird



er ein immer wichtigerer Baustein. Für uns ist es daher ein Anliegen, sowohl Eigennutzer wie auch Kapitalanleger über die aktuellen Rechtsgrundlagen zu informieren. Die überarbeitete Informationsschrift gibt einen Überblick über die derzeitigen Besteuerungs- und Fördertatbestände, die bei Dispositionen und Nutzungen im Immobilienbereich bedeutsam und wissenswert sind, einschließlich der Neuerungen aus Rechtsprechung und Verwaltungsfestlegungen.

Den Rahmen einer solchen Informationsschrift sprengt es aber, auf alle Besonderheiten einzugehen. Sollten noch Fragen offen geblieben sein, gibt Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt im Rahmen des Möglichen gerne Auskunft. Sie sind herzlich dazu eingeladen, eines unserer Servicezentren zu besuchen, die in allen bayerischen Finanzämtern eingerichtet und auch an Nachmittagen geöffnet sind.


Georg Fahrenschon
Staatsminister


Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

A.	Erwerb von Immobilien	12
I.	Grunderwerbsteuer	12
	1. Welche Grundstücksgeschäfte unterliegen der Grunderwerbsteuer?	12
	2. Bemessungsgrundlage und Steuersatz	14
	3. Ermäßigung und Erstattung der Steuer	16
	4. Steuerschuldner	16
II.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	17
	1. Welche Vorgänge unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer?	17
	2. Bemessungsgrundlage	17
	3. Freibeträge	22
	4. Steuerklassen und Steuersätze	23
III.	Umsatzsteuer	24
	1. Steuerbefreiung	24
	2. Verzicht auf Steuerbefreiung	24
	3. Übergang der Steuerschuld	24
	4. Vorsteuerabzug	25
B.	Besitz von Immobilien	26
I.	Einkommensteuer	26
	1. Was unterliegt der Einkommensteuer?	26
	2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	27
	2.1 Einnahmen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	43
	2.2 Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	47
	3. Einkommensteuerliche Förderung selbst genutzten Wohneigentums	86
	3.1 Vorkostenabzug bei nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnungen (§ 10i EStG)	87
	3.2 Steuerbegünstigung für eigengenutzte Wohnungen in Sanierungsgebieten, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und in Baudenkmälern (§ 10f EStG)	87

3.3 Steuerbegünstigung für weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzte schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG)	89
4. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt	91
4.1 Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	91
4.2 Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	92
4.3 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen	93
4.4 Umfang der begünstigten Aufwendungen	93
4.5 Ausschluss	93
4.6 Nachweis	94
4.7 Wohnungseigentümer/Mieter	94
4.8 Haushaltsbezogenheit	95
5. Wie werden Steuerbegünstigungen geltend gemacht?	96
II. Investitionszulage bei Modernisierungsmaßnahmen an bestimmten Mietwohngebäuden im Beitrittsgebiet	100
III. Eigenheimzulage für selbst genutztes Wohneigentum	101
IV. Umsatzsteuer	101
1. Steuerbefreiung bei Vermietung und Verpachtung	101
2. Ausnahmen	102
3. Steuerbefreiung von Gemeinschaften der Wohnungseigentümer	103
4. Verzicht auf Steuerbefreiung	104
5. Vorsteuerabzug	105
6. Rechnungserstellungs- und -aufbewahrungspflicht	106
7. Steuersatz	106
8. Private Verwendung von Gebäudeteilen des Unternehmens	107
V. Einheitsbewertung	107
1. Feststellung	107
2. Jahresrohmiete	108
3. Wohnfläche	109

4. Vervielfältiger	111
5. Abschläge	111
6. „Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung“ - Bewertung als Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus	112
VI. Grundsteuer	115
1. Festsetzung und Erhebung	115
2. Grundsteuererlass	115
VII. Steuerabzug bei Bauleistungen	118
C. Veräußerung von Immobilien	121
I. Grunderwerbsteuer	121
II. Umsatzsteuer	121
1. Befreiung bei Veräußerung	121
2. Verzicht auf Befreiung	121
III. Einkommensteuer	122
1. Private Veräußerungsgeschäfte	122
2. Gewerblicher Immobilienhandel	132
IV. Einheitsbewertung	133
V. Grundsteuer	133
D. Bausparförderung	134
I. Wohnungsbauprämie	134
1. Begünstigte Aufwendungen	134
2. Prämienatz	135
3. Maßgebende Einkommensgrenze	135
4. Antrag	135
5. Verfügung	135

II. Vermögensbildung	137
1. Anlage vermögenswirksamer Leistungen	137
2. Arbeitnehmer-Sparzulage	138
3. Maßgebende Einkommensgrenze	138
4. Antrag	138
5. Verfügung	138
E. Sonstige Förderung des Wohnungsbaus	139
I. Bayerisches Wohnungsbauprogramm	140
II. Bayerisches Zinsverbilligungsprogramm	141
III. Weitere Hilfen: Wohnungseigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	142
F. Staatliche Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge	143
I. Förderung der Altersvorsorgebeiträge	143
II. Selbst genutztes Wohneigentum	143

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
AO	Abgabenordnung
AVmG	Altersvermögensgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BewRGr	Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BV	Berechnungsverordnung
EigRentG	Eigenheimrentengesetz
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ff	folgende
FMBI	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
FördG	Fördergebietsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GrESTG	Grunderwerbsteuergesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
GrStR	Grundsteuerrichtlinien
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBegIG	Haushaltsbegleitgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
InvZulG	Investitionszulagengesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
R...EStR	Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien
R...LStR	Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien
RNr.	Randnummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VermBG	Vermögensbildungsgesetz

10 Abkürzungen

WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WFB	Wohnungsbauförderungsbestimmungen
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz

Der Erwerb, der Besitz oder die Veräußerung einer Immobilie kann in vielfältiger Form steuer- oder zulagenrechtliche Folgen nach sich ziehen. Ziel dieser Informationsschrift ist, die derzeit geltenden Regelungen und Vergünstigungen in diesen Bereichen möglichst umfassend und verständlich zu erläutern. Viele hierzu gebildeten Fallbeispiele runden dies ab.

Wie bereits im Vorwort erwähnt, ist es freilich nicht möglich, alle Ausnahmen und Besonderheiten anzusprechen, die sich unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall einstellen können. Auch auf die Darstellung inzwischen geänderter oder abgeschaffter Bestimmungen, die nur noch in weiter abzuwickelnden Altfällen von Bedeutung sind, wurde weitgehend verzichtet.

Damit der Leser dieser Broschüre seine Kenntnisse bei Bedarf und Interesse selbst vertiefen kann, sind jeweils auch die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.).

A. Erwerb von Immobilien

I. Grunderwerbsteuer

1. Welche Grundstücksgeschäfte unterliegen der Grunderwerbsteuer?

Steuerpflichtige Vorgänge

100

Immobilien können auf die verschiedensten Arten erworben werden. Es ist nahezu kein Grunderwerb denkbar, der nicht unter das Grunderwerbsteuergesetz fällt. Als Beispielfälle seien hier nur aufgeführt:

Erwerb

- durch Kauf,
- durch Tausch,
- durch Schenkung oder
- in der Zwangsversteigerung.

Einzelheiten

101

Der Grunderwerbsteuer unterliegen die durchgeführten Rechtsgeschäfte, zum Beispiel durch Kaufvertrag, Auflassung oder Meistgebot im Zwangsversteigerungsverfahren, soweit sie sich auf inländische Grundstücke beziehen.

Bei einem Tauschvertrag unterliegt der Steuer sowohl die Vereinbarung über die Leistung des einen als auch die Vereinbarung über die Leistung des anderen Vertragsteils. Hierbei liegen zwei Erwerbsvorgänge vor.

Grundstücke

Unter Grundstücken sind nach dem Grunderwerbsteuergesetz Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts zu verstehen. Nicht zu den Grundstücken werden gerechnet

102

- Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sowie
- Mineralgewinnungsrechte und sonstige Gewerbeberechtigungen.

Den Grundstücken sind gleichzustellen

- Erbbaurechte,
- Gebäude auf fremdem Boden und
- dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 WEG und des § 1010 BGB.

Werden mehrere Grundstücke zusammen erworben, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, so werden diese Grundstücke als ein Grundstück behandelt. Bezieht sich ein Rechtsvorgang auf einen oder mehrere Teile eines Grundstücks, so werden diese Teile als ein Grundstück behandelt.

Steuervergünstigungen

Wie eingangs erwähnt, fällt nahezu jede Art eines Grundstückserwerbs unter das Grunderwerbsteuergesetz. Es ist jedoch nicht in allen Fällen Grunderwerbsteuer zu entrichten, da der Gesetzgeber einige Steuerbefreiungen und Vergünstigungen geschaffen hat.

103

Im Folgenden werden die in der Praxis am häufigsten zur Anwendung kommenden Vorschriften aufgezählt.

- Erwerb eines Grundstücks, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebende Wert (vgl. RNrn. 104 ff) 2.500 Euro nicht übersteigt. So kommt zum Beispiel die volle Steuerbefreiung bei einem Kaufpreis für ein Grundstück von nicht mehr als 2.500 Euro in Betracht;

- Grundstückserwerb im Erbfall und Grundstücksschenkungen unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Bei gemischten Schenkungen (zum Begriff vgl. RNr. 242) unterliegt nur der entgeltliche Teil, bei Schenkungen unter Auflage der Wert solcher Auflagen, die bei der Schenkungsteuer abziehbar sind (vgl. RNr. 110), der Grunderwerbsteuer;
- der Grundstückserwerb durch einen Ehegatten;
- der Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung;
- der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind;
- der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses.

Beispiel

Ein Verstorbener hinterlässt seinen drei Kindern A, B und C zusammen ein Grundstück. Das Grundstück gehört somit der Erbengemeinschaft, bestehend aus den drei Kindern. Übernimmt eines der Kinder das Grundstück, ist unter den sonstigen Voraussetzungen Steuerbefreiung gegeben.

2. Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Bemessungsgrundlage

104

Die Steuer wird vom Wert der Gegenleistung (vgl. RNr. 105) berechnet.

Wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, wird die Steuer vom Wert des Grundstücks berechnet. Als Wert des Grundstücks gilt der Grundbesitzwert im Sinne des § 138 Abs. 2 oder 3 BewG.

Gegenleistung

Als Gegenleistung gilt

105

- bei einem Kauf der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen,
- bei einem Tausch die Tauschleistung des anderen Vertragsteils einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung,
- bei einer Enteignung die Entschädigung.

Zur Gegenleistung gehören auch

- Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung zusätzlich gewährt,
- die Belastungen, die auf dem Grundstück ruhen, soweit sie auf den Erwerber kraft Gesetzes übergehen.

Zur Gegenleistung gehören jedoch nicht die auf dem Grundstück ruhenden dauernden Lasten. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Erbbauzinses gilt nicht als dauernde Last. Dagegen rechnet zum Beispiel die kapitalisierte Erbbauzinsverpflichtung zur Gegenleistung für die Bestellung eines Erbbaurechts.

Im Einzelfall können auch noch Zahlungen an Dritte als Gegenleistung für den Erwerb des Grundstücks hinzugerechnet werden.

Die Grunderwerbsteuer, die für den zu besteuerten Erwerbsvorgang zu entrichten ist, wird der Gegenleistung weder hinzugerechnet noch von ihr abgezogen.

Steuerberechnung

Die Steuer beträgt 3,5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

106

3. Ermäßigung und Erstattung der Steuer

107

Die Grunderwerbsteuer wird auf Antrag ermäßigt oder erstattet, wenn zum Beispiel

- der Erwerbsvorgang rückgängig gemacht wird,
- der Veräußerer das verkaufte Grundstück zurückerwirbt oder
- die Gegenleistungen für das Grundstück herabgesetzt werden.

Dabei sind eine Zweijahresfrist und Besonderheiten zu beachten.

Rechtsquelle: §§ 1, 2, 3, 8, 9, 16 GrEStG

4. Steuerschuldner

108

Steuerschuldner sind im Regelfall (zum Beispiel Kaufvertrag, Grundstückstausch) die an dem Erwerbsvorgang beteiligten Personen. Das Finanzamt hält sich dann regelmäßig an den Beteiligten, der sich zur Tragung der Grunderwerbsteuer verpflichtet hat.

In anderen Fällen (zum Beispiel Zwangsversteigerungs- oder Enteignungsverfahren) ist der Erwerber Steuerschuldner.

Rechtsquelle: §§ 1, 2, 3, 8, 9, 16 GrEStG

II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bundestag und Bundesrat haben Ende 2008 das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts verabschiedet. Das neue Recht gilt für Erwerbe nach dem 31. Dezember 2008.

1. Welche Vorgänge unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer?

Der unentgeltliche Übergang von Grundbesitz durch Erbfall oder durch Schenkung unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer beziehungsweise Schenkungsteuer.

109

2. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei der Übertragung von Grundbesitz der Grundbesitzwert, der vom Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt, gesondert festgestellt wird, wenn er für die Erbschaft- und Schenkungsteuer erforderlich ist. Hierbei spricht man von der so genannten Bedarfsbewertung.

110

Die Ermittlung des Grundbesitzwerts richtet sich nach der Grundstücksart. Die Bewertung orientiert sich am Verkehrswert.

Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem aktuellen Bodenrichtwert, der vom örtlichen Gutachterausschuss festgestellt wird.

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungs- und Teileigentum werden im Vergleichswertverfahren bewertet. Die Wertermittlung erfolgt hier durch Ableitung aus tatsächlich erzielten Verkaufspreisen vergleichbarer Grundstücke.

Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich am örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt, werden im Ertragswertverfahren bewert-

tet. Dabei kommt neben dem Grund und Boden, dessen Wert sich wie bei unbebauten Grundstücken ermittelt, der Wert der aufstehenden Gebäude zum Ansatz. Der Gebäudewert wird auf der Grundlage der Grundstückserträge ermittelt.

Liegt bei Ein- oder Zweifamilienhäusern beziehungsweise Wohn- oder Teileigentum kein Vergleichswert vor, oder lässt sich für Geschäftsgrundstücke beziehungsweise gemischt genutzte Grundstücke keine übliche Miete ermitteln, werden diese Grundstücke im Sachwertverfahren bewertet. Das Sachwertverfahren gilt auch für sonstige bebaute Grundstücke. Neben dem nach den Vorschriften für unbebaute Grundstücke ermittelten Wert des Grund und Bodens kommt der Wert der Gebäude zum Ansatz. Der Gebäudewert wird anhand der Regelherstellungskosten und des Alters der Gebäude ermittelt. Die Summe aus Wert des Grund und Bodens und des Gebäudewerts wird mit einer Wertzahl multipliziert.

Besondere Bewertungsregelungen gelten für Erbbaurechte, mit Erbbaurechten belastete Grundstücke, Gebäude auf fremdem Grund und Boden, mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden belastete Grundstücke und Grundstücke im Zustand der Bebauung.

Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ist möglich. Dabei handelt es sich um den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für das Grundstück bei einer Veräußerung erzielbar wäre (Verkehrswert). Er ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken oder des örtlichen Gutachterausschusses zu ermitteln. Der gemeine Wert kann auch durch einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt zustande gekommenen Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück nachgewiesen werden. Ist der gemeine Wert niedriger als der anhand der gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Grundstückswert, so ist der gemeine Wert anzusetzen.

Von diesem Grundbesitzwert können Schulden und Lasten, die im Zusammenhang mit dem Erbfall auf den Erwerber des Grundbesitzes übergegangen sind, abgezogen werden. Im Rahmen einer Schenkung vom Erwerber übernommene Schulden und Lasten stellen ein Teil-

entgelt für den Erwerb dar. Schenkungsteuer fällt hier nur für den verbleibenden, unentgeltlich übertragenen Teil an. Gleiches gilt für andere gemischte Schenkungen (vgl. RNr. 242) und Schenkungen unter einer Leistungsaufgabe. Eine Nutzungs- oder Duldungsaufgabe ist von der Bemessungsgrundlage abziehbar. Wegen der Wechselwirkungen, insbesondere zur Grunderwerbsteuer (vgl. RNr. 103), empfiehlt es sich, in einschlägigen Einzelfällen steuerfachkundigen Rat einzuholen.

Wird die Schenkung in der Weise ausgeführt, dass der Schenker für die Anschaffung eines genau bestimmten Grundstücks den dafür erforderlichen Kaufpreis zur Verfügung stellt oder die Kosten für die Errichtung eines Gebäudes auf einem dem Beschenkten bereits gehörenden Grundstück übernimmt, dann gilt nicht der Geldbetrag, sondern das Grundstück beziehungsweise das Gebäude als zugewendet (mittelbare Grundstücksschenkung).

In diesem Fall ist die Schenkung mit dem Grundbesitzwert beziehungsweise dem Teil des Grundbesitzwerts des bebauten Grundstücks zu bewerten, der auf das Gebäude entfällt.

Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner kulturellen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, ist unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 85 Prozent oder in voller Höhe steuerfrei.

Im Zusammenhang mit Grundstücken gelten folgende Steuerbefreiungen:

- Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden bebauten Grundstück verschafft, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird (Familienwohnheim). Entsprechendes gilt, wenn ein Ehegatte den anderen von eingegangenen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines solchen Familienwohnheims freistellt beziehungsweise den nachträglichen Herstellung- oder Erhaltungsaufwand für ein Familienheim trägt,

das im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten oder im Eigentum des anderen Ehegatten steht.

Die Steuerbefreiung ist an keine Selbstnutzungsfrist geknüpft.

Bei eingetragenen Lebenspartnern wird der Erwerb des Familienwohnheims unter den gleichen Voraussetzungen steuerfrei gestellt.

- Der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden bebauten Grundstück durch den Ehegatten von Todes wegen, soweit der verstorbene Ehegatte darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der überlebende Ehegatte die Wohnung in den folgenden zehn Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Gibt der überlebende Ehegatte die Selbstnutzung innerhalb des Zehnjahreszeitraums auf, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. In diesem Fall wird jedoch nur dann eine Steuer erhoben, wenn der Wert des Familienwohnheims und des übrigen erworbenen Vermögens die Freibeträge übersteigt. Bei zwingenden Gründen für die Aufgabe der Selbstnutzung wie Tod oder entsprechender Pflegebedürftigkeit wird auf eine Nachversteuerung verzichtet.

Bei eingetragenen Lebenspartnern wird der Erwerb des Familienwohnheims unter den gleichen Voraussetzungen steuerfrei gestellt.

- Der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums liegenden bebauten Grundstück durch ein Kind oder Stiefkind des Erblassers beziehungsweise ein Kind der vorgenannten Personen, wenn diese bereits vor dem Erblasser verstorben sind, von Todes wegen, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 200 Quadratmetern zu eigenen Wohnzwecken

genutzt hat. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Erwerber die Wohnung in den folgenden zehn Jahren zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Bei einer Wohnfläche von mehr als 200 Quadratmetern wird nur der Teil der Wohnung steuerfrei gestellt, der auf 200 Quadratmeter entfällt. Der übrige Teil unterliegt der Besteuerung, wenn sein Wert zusammen mit dem übrigen erworbenen Vermögen den persönlichen Freibetrag übersteigt.

Gibt der Erwerber die Selbstnutzung innerhalb des Zehnjahreszeitraums auf, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. In diesem Fall wird jedoch nur dann eine Steuer erhoben, wenn der Wert des Familienwohnheims und des übrigen erworbenen Vermögens die Freibeträge übersteigt. Bei zwingenden Gründen für die Aufgabe der Selbstnutzung wie Tod oder entsprechender Pflegebedürftigkeit wird auf eine Nachversteuerung verzichtet.

- Zehn Prozent des Werts eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das zu Wohnzwecken vermietet und im Inland beziehungsweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

Für diese Steuerbefreiung gilt keine Behaltensfrist.

Soweit die Steuerbefreiungen gewährt wurden, können die mit den Objekten zusammenhängenden Schulden nicht als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.

Haben Eltern oder Voreltern, zum Beispiel Großeltern, Urgroßeltern und so weiter, ihren Abkömmlingen, den Kindern, Enkeln, Urenkeln und so weiter, Grundbesitz geschenkt oder durch einen Übergabevertrag zugewandt und fällt der Grundbesitz an diese durch einen Erwerb von Todes wegen nach der beschenkten Person zurück, entsteht für den Grundbesitz keine Erbschaftsteuer. Dies gilt nur, wenn es sich bei der schenkenden und zurückerwerbenden Person um die gleiche handelt.

Zu den Auswirkungen von Grundstücksschenkungen inklusive mittelbaren Grundstücksschenkungen auf Gebäudeabschreibungen vgl. RNr. 242.

3. Freibeträge

111

Von dem Erwerb können je nach Verwandtschaftsgrad des Erwerbers zum Erblasser beziehungsweise Schenker Freibeträge in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden.

Sie betragen

- bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bei Erwerben von Todes wegen oder bei Schenkungen 500.000 Euro zuzüglich bis zu 256.000 Euro Versorgungsfreibetrag nur bei Erwerb von Todes wegen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind,
- bei Kindern und Stiefkindern bei Erwerben von Todes wegen und bei Schenkungen 400.000 Euro zuzüglich eines bis zum Höchstalter von 27 Jahren gestaffelten Versorgungsfreibetrags zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro nur bei Erwerben von Todes wegen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind,
- bei Kindern und Stiefkindern verstorbener Kinder und Stiefkinder bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen 400.000 Euro,
- bei Enkeln, soweit sie nicht Kinder und Stiefkinder verstorbener Kinder und Stiefkinder sind, 200.000 Euro,
- bei weiteren Abkömmlingen, wie zum Beispiel Urenkel, 100.000 Euro,
- bei Eltern und Voreltern 100.000 Euro bei Erwerben von Todes wegen sowie 20.000 Euro bei Schenkungen,
- bei Geschwistern, Geschwisterkindern, Schwiegerkindern, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedenen Ehegatten in jedem Fall 20.000 Euro und
- bei allen übrigen Erwerbern 20.000 Euro.

Der Freibetrag kann einem Erwerber innerhalb von zehn Jahren nur einmal für den Erwerb von der gleichen Person gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn es innerhalb dieses Zeitraums zu einer Schen-

kung und einem Erwerb von Todes wegen von der gleichen Person kommt.

4. Steuerklassen und Steuersätze

Die Steuer wird nach drei unterschiedlichen Steuerklassen erhoben. Sie ist nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs gestaffelt.

112

Steuerklasse I

Darunter fallen zum Beispiel Ehegatten und Kinder sowie Enkel und Urenkel, Eltern und Voreltern jedoch nur bei Erwerben von Todes wegen. Die Steuer beginnt bei 7 Prozent, der Höchstsatz beträgt 30 Prozent.

Steuerklasse II

Darunter fallen Geschwister, Geschwisterkinder, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegatten in jedem Fall, Eltern und Voreltern nur im Fall der Schenkung unter Lebenden. Die Steuer beginnt bei 30 Prozent, der Höchstsatz beträgt 50 Prozent.

Steuerklasse III

Darunter fallen alle übrigen Personen (einschließlich eingetragene Lebenspartner). Die Steuer beginnt bei 30 Prozent, der Höchstsatz beträgt 50 Prozent.

Rechtsquelle: §§ 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19 ErbStG

Weitere Erläuterungen, insbesondere zur Ermittlung des Grundbesitzwerts, enthält die Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben wird. Sie finden diese auch auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse www.stmf.bayern.de.

III. Umsatzsteuer

1. Steuerbefreiung

113

Beim Erwerb von Grundstücken und Gebäuden fällt grundsätzlich aufgrund der Steuerfreiheit keine Umsatzsteuer an.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 9a UStG

2. Verzicht auf Steuerbefreiung

Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden kann jedoch auch mit Umsatzsteuer belastet sein. Dies ist der Fall, wenn der Veräußerer der Grundstücke, einschließlich Gebäude und Eigentumswohnungen, auf die an sich bei Grundstücksveräußerungen gegebene Steuerfreiheit verzichtet (vgl. RNr. 402). Dieser Verzicht auf die Steuerbefreiung muss in dem gemäß § 311b Abs. 1 BGB notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden.

Rechtsquelle: § 9 UStG

3. Übergang der Steuerschuld

Optiert der Verkäufer zur Steuerpflicht für Grundstückslieferungen, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Es ist in diesen Fällen nicht entscheidend, ob die empfangene Leistung für unternehmerische Zwecke oder für nichtunternehmerische (private) Zwecke bezogen wird. Demzufolge geht zum Beispiel auch bei steuerpflichtigen Gebäudelieferungen an Unternehmer, die diese Gebäude für private Zwecke anschaffen, die Steuerschuld auf den erwerbenden Unternehmer über.

Rechtsquelle: § 13b UStG

4. Vorsteuerabzug

Der Erwerber kann die Umsatzsteuer aus seinen Eingangsleistungen als Vorsteuer geltend machen, wenn er seine Umsätze als so genannter Regelbesteuerer versteuert und mit dem Grundstück und dem Gebäude Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (vgl. RNr. 376). Letzteres ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das erworbene Grundstück oder Gebäude unter Verzicht auf die an sich gegebene Steuerbefreiung vermietet wird (vgl. RNrn. 374 f).

Rechtsquelle: §§ 15, 15a UStG

Andere Steuerarten sind beim Erwerb von Grundstücken nicht betroffen.

B. Besitz von Immobilien



Der Besitz einer Immobilie kann in vielfältiger Form steuer- oder zula-
genrechtliche Folgen nach sich ziehen.

I. Einkommensteuer

1. Was unterliegt der Einkommensteuer?

Steuerpflicht

200

Wer bereits die Broschüre „Steuertipps für Familien“ kennt, weiß, dass jede Person unabhängig von Alter und Nationalität, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Von der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht werden zunächst alle Einkünfte erfasst, die einer der sieben Einkunftsarten zugeordnet werden können, die das deutsche Steuerrecht kennt.

201

Bei privatem Grundbesitz unterscheidet die Einkommensteuer darin, ob er zur Erzielung von Einkünften oder zur Selbstnutzung bestimmt ist.

Zu eigenen Wohnzwecken genutztes und unentgeltlich zu diesen Zwecken überlassenes Wohneigentum wird seit 1987 nicht mehr als (gedachte) Einkunftsquelle behandelt. Es wird unter bestimmten Voraussetzungen aber weiterhin gefördert. Während die Förderung früher noch ausschließlich im Rahmen der Einkommensbesteuerung erfolgte, wird seit 1996 für die Anschaffung oder Herstellung eigen-
genutzten Wohnraums eine davon losgelöste Eigenheimzulage ge-

währt. Die Eigenheimzulage wurde zum 1. Januar 2006 abgeschafft (vgl. RNr. 301).

Rechtsquelle: §§ 1, 2, 10e - 10i, 34f EStG
EigZulG

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Ermittlung der Einkünfte

Einkünfte sind nicht gleichbedeutend mit Einnahmen. Die Einkünfte werden grundsätzlich in der Weise ermittelt, dass den im Rahmen der Vermögensnutzung erzielten Einnahmen (vgl. RNrn. 225 ff) die so genannten Werbungskosten (vgl. RNrn. 230 ff) gegenübergestellt werden. Einkünfte stellen also vereinfacht ausgedrückt den Saldo zwischen Einnahmen und steuerlich abzugsfähigen Ausgaben dar. Die so ermittelten Überschüsse können auch negativ sein, wenn die Werbungskosten infolge besonderer Umstände, zum Beispiel beim Anfall größerer Erhaltungsaufwendungen (vgl. RNrn. 260 ff), hoher Abschreibungen (vgl. RNrn. 239 ff) oder bei erheblichem Fremdmitteleinsatz (vgl. RNr. 266) die Einnahmen übersteigen. Daraus entstandene „Verluste“ können vorbehaltlich der unter RNrn. 203 bis 215 dargestellten Sonderregelungen mit anderen positiven Einkünften, zum Beispiel solchen aus nichtselbstständiger Arbeit, ausgeglichen werden. Sie führen so zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens und gegebenenfalls zu entsprechenden Steuerrückzahlungen (vgl. RNrn. 278 ff).

202

Rechtsquelle: §§ 2, 8, 9, 21 EStG

Einkunftserzielungsabsicht

Den objektiven Tatbestand der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung verwirklicht, wer eine Vermieter- oder Verpächterstellung innehat und Träger der Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Pachtvertrag ist. Als subjektives Merkmal der Einkunftserzielung

203

setzt die steuerwirksame Berücksichtigung von Werbungskostenüberschüssen, so genannten „Verlusten“ aus Vermietung und Verpachtung, zusätzlich die Absicht voraus, ein insgesamt positives Gesamtergebnis zu erzielen. Ist über die Dauer der voraussichtlichen Vermögensnutzung kein „Totalüberschuss“ angestrebt und spielen bei der Vermögensnutzung private Motive oder Neigungen mit hinein, bleiben negative Einkünfte ganz oder zum Teil unberücksichtigt und können nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietung bebauter Grundstücke und Eigentumswohnungen allerdings grundsätzlich ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass Einkunftserzielungsabsicht gegeben ist. Dies gilt auch beim Anfall nicht unerheblicher Anlaufverluste, etwa bei Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder bei hohem Fremdmitteleinsatz.

204

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten nur dann, wenn besondere Umstände oder Beweisanzeichen gegen das Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht sprechen. In diesen Fällen ist in einem zweiten Schritt anhand einer Prognose zusätzlich zu prüfen, ob ein Totalüberschuss zu erzielen ist. Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

Nicht auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit

205

Eine Vermietungstätigkeit ist nur dann auf Dauer angelegt, wenn sie nach den Begleitumständen zu Beginn der Vermietung keiner Befristung unterliegt. Ist nur eine vorübergehende Vermietung angestrebt, bildet dies ein gegen die Einkunftserzielungsabsicht sprechendes Beweisanzeichen, wenn lediglich Werbungskostenüberschüsse erzielt werden.

Beweisanzeichen hierfür können zum Beispiel der Abschluss eines entsprechenden Zeitmietvertrags, einer entsprechenden kurzen Fremdfinanzierung oder die Suche nach einem Käufer schon kurze Zeit nach Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes sein. Entspre-

chendes gilt bei der Kündigung eines bestehenden Mietverhältnisses, in das der Käufer mit der Anschaffung des Objekts eingetreten ist.

Problematisch ist es auch, wenn der Eigentümer bei der Anschaffung oder Herstellung noch nicht endgültig entschieden hat, ob er das Grundstück langfristig vermieten will. Wird ein bebautes Grundstück oder eine Wohnung innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – von in der Regel bis zu fünf Jahren – seit der Anschaffung oder Herstellung verkauft oder selbst genutzt, spricht dies gegen eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit und für eine von vornherein bestehende Veräußerungs- oder Selbstnutzungsabsicht. Im Zweifel obliegt es dem Eigentümer, die zunächst gegen die Einkunftserzielungsabsicht sprechenden Beweisanzeichen zu entkräften, etwa indem er Umstände darlegt und nachweist, die dafür sprechen, dass er den Entschluss zur Veräußerung oder zur Selbstnutzung erst nachträglich gefasst hat.

Noch nicht oder nicht mehr vermietete Objekte

Aufwendungen auf tatsächlich nicht vermietete Objekte können nur unter dem Aspekt vorweggenommener oder nachträglicher Werbungskosten (vgl. RNrn. 231 ff) berücksichtigt werden.

206

Beispiel

A erwirbt mit Wirkung zum Januar 2004 eine gebrauchte Eigentumswohnung, die er zunächst fremdvermietet. Ende Juli 2006 kündigt er das Mietverhältnis mit Ablauf zum 31. Dezember 2006 wegen Eigenbedarf. Nach Durchführung von Renovierungsarbeiten für insgesamt 30.000 Euro zieht A selbst in das Objekt ein.

Dass A das Mietobjekt innerhalb von fünf Jahren seit der Anschaffung tatsächlich selbst nutzt, spricht gegen eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit. Kann A keine Umstände darlegen und nachweisen, die dafür sprechen, dass er den Entschluss zur Selbstnutzung erst nachträglich (neu) gefasst hat, ist anhand einer Prognose zu prüfen, ob er aus der befristeten Vermietung einen Totalüberschuss erzielen kann. Diese Prognose bezieht

sich grundsätzlich auf die Zeit bis einschließlich Dezember 2006. Die Kosten der erst nach Beendigung der Vermietungstätigkeit durchgeführten Renovierungsmaßnahme können nicht als Werbungskosten abgezogen werden und sind daher auch nicht zusätzlich in diese Prüfung einzubeziehen.

Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften

207

Bei so genannten Verlustzuweisungsgesellschaften besteht nach der Rechtsprechung die grundsätzliche Vermutung, dass es an der Absicht fehlt, einen positiven Gesamtüberschuss zu erzielen. Kennzeichnend für Verlustzuweisungsgesellschaften ist, wenn interessierte Kapitalanleger mit dem Versprechen geworben werden, dass mit der Beteiligung Steuervorteile und dadurch Entlastungen bei der Einkommensteuer vermittelt werden (vgl. hierzu auch RNr. 215).

Vermietung von Ferienwohnungen

208

Entscheidend ist, ob die Ferienwohnung ausschließlich zur Vermietung an wechselnde Feriengäste bestimmt ist oder auch zeitweise selbst genutzt beziehungsweise hierfür bereitgehalten wird. Ob Einkunftserzielungsabsicht besteht und gegebenenfalls in welchem Umfang Werbungskosten abgezogen werden können, muss anhand der der Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Gegenüber der Marktmiete verbilligte Überlassung von Wohnraum

209

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken (vgl. RNr. 223) mindestens 56 Prozent der für eine Wohnung vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ortsüblich erzielbaren Miete, so können die auf diese Wohnung entfallenden Aufwendungen einschließlich Abschreibungen und erhöhter Abschreibungen grundsätzlich von den tatsächlich vereinnahmten Mieten in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden. Bei weiterführenden Verbilligungen gegenüber der Marktmiete ist die Nutzungsüberlassung bereits von Gesetzes wegen in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuspalten. Dies hat zur Folge, dass auch die Werbungskosten nur anteilig abgezogen werden können.

Maßgebend für die erforderliche Abgrenzung ist jeweils das Verhältnis der tatsächlichen Kaltmiete zuzüglich der gezahlten Umlagen zur ortsüblichen Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Nebenkosten. Im Ergebnis ist also die Relation der vereinnahmten zur erzielbaren Warm- oder Bruttomiete ausschlaggebend.

Ab dem Jahr 2004 ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zusätzlich zu beachten, dass selbst bei einer auf Dauer angelegten Vermietung generell nur dann ohne weitere Prüfung von einer mit Einkunftserzielungsabsicht ausgeübten Vermietung auszugehen ist, solange der Mietzins nicht weniger als 75 Prozent der ortsüblich erzielbaren Miete beträgt. Bei Verbilligungen bis zum Erreichen der gesetzlichen Kürzungsgrenze ist stets und unbeschadet der hierfür maßgebenden Gründe eine einzelfallbezogene Prüfung anhand einer Überschussprognose erforderlich. Führt diese Prognose zu einem negativen Gesamtergebnis, hat dies allerdings nicht zur Folge, dass sämtliche Werbungskosten vom Abzug ausgeschlossen wären. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind die auf den entgeltlichen Teil der Vermietung entfallenden Werbungskosten anteilig abziehbar. Ist die Ertragsprognose positiv, sind die mit den Einnahmen aus der (verbilligten) Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten nach wie vor in voller Höhe abziehbar.

Besonders aufwendig gestaltete oder ausgestattete Objekte

Ein gegen die Einkunftserzielungsabsicht sprechendes Indiz liegt auch dann vor, wenn aufgrund bestimmter Gestaltungs- oder Ausstattungsmerkmale offensichtlich ist, dass die Wohnung nicht zur Vermietung zu marktüblichen Bedingungen bestimmt ist und in der Regel auch tatsächlich nicht an fremde Dritte vermietet wird. Ob ein wohnungswirtschaftlich unübliches oder untypisches Verhalten vorliegt, kann nur anhand der Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

210

Hinweis:

Bei Mietobjekten mit mehr als einer Wohnung ist für jedes einzelne Mietverhältnis jeweils gesondert zu prüfen, ob Beweisanzeichen gegen das Vorliegen der Einkunftserzielungsabsicht sprechen.

211

Beispiel

B tritt im Oktober 2004 durch den Erwerb eines vollständig vermieteten Zweifamilienhauses in die bestehenden Mietverträge ein. Dem Mieter der Erdgeschosswohnung kündigt er wegen Eigenbedarf. In Wahrung der im Einzelfall geltenden Kündigungsschutzfrist besteht das Mietverhältnis allerdings noch bis einschließlich Oktober 2005 fort, so dass B die Wohnung erst zum 1. November 2005 bezieht.

Infolge der gegen eine auf Dauer angelegte Vermietung sprechenden Beweisanzeichen ist zu prüfen, ob Einkunftserzielungsabsicht besteht. Hierzu ist zu ermitteln, ob B über die von vornherein befristete Vermietung der Erdgeschosswohnung in der Zeit bis einschließlich Oktober 2005 einen Totalüberschuss erzielen kann. Die aus der auf Dauer angelegten Vermietung der Obergeschosswohnung erzielten Erträge fließen nicht in diese Prüfung ein.

Überschussprognose

212

Ob sich ein Gesamtüberschuss erzielen lässt, hängt von einer Prognose über die voraussichtliche Dauer der Vermögensnutzung ab. Der Prognosezeitraum umfasst - sofern nicht von einer zeitlich befristeten Vermietung auszugehen ist - einen Zeitraum von regelmäßig 30 Jahren. Er beginnt regelmäßig mit der Anschaffung oder der Herstellung des Gebäudes. Ist die Einkunftserzielungsabsicht aufgrund nachträglicher Änderungen in den Verhältnissen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, beginnt der Prognosezeitraum neu.

Beispiel

C ist Eigentümer einer seit 15 Jahren zu ortsüblichen Konditionen vermieteten Eigentumswohnung. Nach Auszug der Mieterpartei überlässt er die Wohnung zu einem auf 60 Prozent der ortsüblich erzielbaren Mietermäßigten Mietzins an seine Schwester.

Die spätere Vermietung an die Schwester begründet zwar erneut eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit. Infolge der gewährten Verbilli-

gung ist aber festzustellen, ob C über die Dauer dieses Mietverhältnisses, regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren seit Abschluss des Mietvertrags, ein positives Gesamtergebnis erzielen kann. Die aus der ursprünglichen Fremdvermietung erzielten Erträge fließen in diese Prüfung nicht mit ein.

Die im Prognosezeitraum voraussichtlich zu erwartenden steuerpflichtigen Erträge und anfallenden Werbungskosten sind zu schätzen. Hierzu ist von den Ergebnissen auszugehen, die sich nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften voraussichtlich ergeben werden.

213

Ausnahme:

Gebäudeabschreibungen werden bei der Prognose nicht in tatsächlich beanspruchter Höhe, sondern stets unter Ansatz der linearen Abschreibung (vgl. RNr. 247) berücksichtigt. Gegebenenfalls später entstehende Veräußerungsgewinne können in die Bewertung von Vermietungseinkünften allerdings auch dann nicht einbezogen werden, wenn sie der Ertragsbesteuerung unterliegen sollten (vgl. RNr. 403 ff).

Bei einer zeitlich befristeten Vermietung (vgl. RNr. 205) ist die Überschussprognose nur auf die im Einzelfall tatsächlich vorliegende Nutzungsdauer zu beziehen. Es kann daher nur auf die während des verkürzten Vermietungszeitraums zufließenden Einnahmen und abfließenden Werbungskosten abgestellt werden. Im Gegensatz zur auf Dauer angelegten Vermietung sind hier die jeweils tatsächlich in Anspruch genommenen Absetzungen (also auch Sonderabschreibungen, erhöhte und degressive Absetzungen) anzusetzen.

Weitere Einzelheiten regelt ein Verwaltungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 8. Oktober 2004 (BStBl I S. 933).

Rechtsquelle: § 21 Abs. 2 EStG

Verwaltungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 8. Oktober 2004

Verlustausgleich

214

Innerhalb der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung werden steuerlich anzuerkennende „Verluste“ uneingeschränkt mit Einnahmenüberschüssen aus anderen Objekten verrechnet. Das Einkommensteuerrecht spricht insoweit vom „horizontalen Verlustausgleich“. Seit 2004 ist die Verrechnung eines sich insgesamt ergebenden „Vermietungsverlustes“ auch wieder mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten unbeschränkt möglich („vertikaler Verlustausgleich“).

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 3, 10d, 52 Abs. 2a EStG

Verlustzuweisungsgesellschaften

215

Unabhängig davon können „Verluste“ aus der Beteiligung an Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen, bei denen die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht, seit 1999 nur mit positiven Einkünften aus solchen Einkunftsquellen ausgeglichen werden. Dies gilt auch dann, wenn nach den erforderlichen Vorprüfungen dem Grunde nach vom Vorliegen der Einkunftserzielungsabsicht ausgegangen werden kann (vgl. RNR. 207).

Rechtsquelle: §§ 2b, 15b, 52 Abs. 4 und Abs. 33a EStG

Was gehört zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung?

216

Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung rechnen in erster Linie die Erträge, die durch eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen oder grundstücksgleichen Rechten, zum Beispiel eines Erbbaurechts, erwirtschaftet werden. Vermietungseinkünfte werden aber vorrangig einer anderen Einkunftsart zugerechnet, wenn sie im Rahmen einer übergeordneten Vermögensnutzung oder Tätigkeit erzielt werden (zum Beispiel eines Hotelbetriebes).

Rechtsquelle: § 21 Abs. 1 und 3 EStG

Einkunftsermittlung bei „gemischt“ genutzten Gebäuden

Selbstständige Gebäudeteile

Bei der Einkommensbesteuerung werden unterschiedlich genutzte Gebäudeteile im Gegensatz zum bürgerlichen Recht als jeweils selbstständige Wirtschaftsgüter behandelt. Bei der Zuordnung der Räumlichkeiten wird dabei zwischen folgenden vier Nutzungsarten unterschieden:

218

- eigene betriebliche Nutzung,
- fremde betriebliche Nutzung, zum Beispiel Vermietung von Geschäftsräumen an einen Arzt oder Rechtsanwalt,
- Nutzung zu eigenen Wohnzwecken sowie
- Nutzung zu fremden Wohnzwecken, zum Beispiel entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung.

Zuordnung der Einnahmen und Werbungskosten

Die Unterscheidung nach Nutzungsarten hat zur Folge, dass jeder, gleichsam als ein eigenes Bauwerk geltende Gebäudeteil für sich zu sehen und getrennt daraufhin zu untersuchen ist, ob und inwieweit er der Erzielung von Einkünften dient. Vergleichsmäßig wenig Mühe wird dabei die Zuordnung von Einnahmen (vgl. RNrn. 225 ff) bereiten. Schwieriger ist hingegen die zutreffende Erfassung anfallender Werbungskosten (vgl. RNrn. 230 ff).

218

Allgemein gilt dabei: Aufwendungen, zum Beispiel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, sind soweit als möglich direkt dem hiervon betroffenen Gebäudeteil zuzuordnen. Soweit eine unmittelbare Zuordnung ausgeschlossen ist, so wie dies bei Bewirtschaftungskosten oder das gesamte Gebäude betreffenden Erhaltungsaufwendungen, etwa einer Dachreparatur, regelmäßig der Fall sein dürfte, sind die Aufwendungen grundsätzlich nach dem Verhältnis der jeweiligen Nutzflächen aufzuteilen, es sei denn, diese Zuordnung führt zu unangemessenen Ergebnissen.

Zum Schuldzinsenabzug (vgl. RNr. 266) bei der Anschaffung oder Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes hat das Bundesfinanzministerium in der Erlassregelung vom 16. April 2004 (BStBl I S. 464) Stellung genommen. Die dort dargestellten Aufteilungs- und Zuordnungsgrundsätze gelten auch für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die jeweilige Gebäudeabschreibung. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in solchen Fällen fachkundigen Rat einzuholen.

Rechtsquelle: § 7 Abs. 5a EStG

§§ 43, 44 II. BV

R 4.2 Abs. 4 - 6 EStR

Sonderfall Arbeitszimmer

Werbungskostenabzug

219

Obwohl sich die Verwendung eigener Räume zu beruflichen Zwecken bei Arbeitnehmern unter keine der oben genannten Nutzungsarten einordnen lässt, behandelt die Finanzverwaltung auch so genannte Arbeitszimmer wie selbstständige Gebäudeteile. Für den Arbeitnehmer bedeutet dies, dass er die gegebenenfalls anteilig auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Kosten einschließlich anteiliger Abschreibungen grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abziehen kann. Folgerichtig dient das wie ein Wirtschaftsgut behandelte Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers im eigenen Haus auch nicht Wohnzwecken (vgl. RNr. 223). Von den darauf anteilig entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten können daher nur die linearen Abschreibungen (vgl. RNr. 247) geltend gemacht werden.

Der Abzug nicht direkt zuordnungsfähiger Aufwendungen richtet sich hier nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche einschließlich der Fläche des Arbeitszimmers. Liegt das Arbeitszimmer in einer Wohnung, die den Eheleuten gemeinsam gehört, so können die darauf entfallenden Aufwendungen vom Nutzendenden grundsätzlich in voller Höhe, also nicht nur im Umfang des ideellen Miteigentumsanteils, berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch RNrn. 221 ff).

Berufliche Nutzung

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind bei Arbeitnehmern allerdings nur dann abziehbar, wenn das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird und von den privat genutzten Räumen getrennt ist. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn für das normale Wohnbedürfnis kein hinreichender Raum zur Verfügung steht oder wenn das Arbeitszimmer ständig durchquert werden muss, um andere Räume der Wohnung zu erreichen.

Seit 1996 können die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfallenden Aufwendungen nur dann noch in tatsächlicher Höhe abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet. Dies ist im Allgemeinen nur dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer, wie etwa bei so genannten Heimarbeitern, an keinem anderen Ort dauerhaft tätig wird. Andernfalls ist der Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2006 war es allerdings auch möglich, einen auf einen jährlichen Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzten Werbungskostenabzug zu erhalten.

Diese Abzugsmöglichkeit setzt voraus, dass

- die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers entweder mindestens die Hälfte der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung, wie es beispielsweise bei Richtern oder Lehrern, die ihre Tätigkeit nur tage- oder stundenweise im Gerichts- oder Schulgebäude ausüben, der Fall sein kann, beansprucht oder
- der Arbeitgeber den für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stellt.

Näheres hierzu regelt der Erlass des Bundesfinanzministeriums vom 7. Januar 2004 (BStBl I S. 143).

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 ist ein Abzug als Werbungskosten nur noch möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet.

Sonderfall Miteigentum

221

Schließen sich mehrere Personen zu einer Miteigentümergeinschaft, einer so genannten Bruchteilsgemeinschaft, zusammen, um Einkünfte zu erzielen, so verwirklichen die Mitglieder dieser Gemeinschaft den Tatbestand der Einkunftserzielung gemeinschaftlich. Der Überschuss von Einnahmen und Werbungskosten ist daher im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zunächst für die Hausgemeinschaft zu ermitteln und den Miteigentümern grundsätzlich nach dem Verhältnis der nach bürgerlichem Recht anzusetzenden ideellen Anteile zuzurechnen (vgl. hierzu auch RNr. 278). Gleiches gilt für Erbengemeinschaften (so genannte Gesamthandsgemeinschaften, vgl. hierzu auch RNr. 242).

Eine Vermietung unter Miteigentümern kann steuerrechtlich anzuerkennen sein, wenn und soweit die Nutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes durch einen Miteigentümer über seinen Miteigentumsanteil hinausreicht. Der anmietende Miteigentümer erzielt insoweit allerdings keine Vermietungseinkünfte, weil es schon bürgerlich-rechtlich an einem Mietverhältnis fehlt.

Beispiel

D und E sind je zur Hälfte Miteigentümer eines im Jahr 2004 errichteten Zweifamilienhauses mit einer Gesamtwohnfläche von 200 Quadratmetern. Die Herstellungskosten wurden ebenfalls hälftig, also entsprechend den Miteigentumsanteilen, getragen. Eine der Wohnungen, die gleich groß und gleichwertig sind, wird gemeinschaftlich an Dritte vermietet. Die andere Wohnung vermietet die Gemeinschaft an D zu Wohnzwecken.

Aus der an Dritte vermieteten Wohnung erzielen D und E gemeinschaftliche Einkünfte, die ihnen entsprechend ihres Miteigentumsanteils jeweils zur Hälfte zuzurechnen sind.

Aus der Vermietung an D erzielt nur E anteilige Einkünfte, nämlich im Umfang seines an D überlassenen Miteigentumsanteils an dieser Wohnung. Folgerichtig kann er diesem (hälftigen) Anteil an den Mieteinnahmen wieder-

rum nur die seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Werbungskosten entgegenrechnen. D sind insoweit keine Einkünfte zuzurechnen.

Rechtsquelle: § 180 AO

Haben die Miteigentümer dagegen besondere Vereinbarungen über die konkrete Nutzung des Gesamtobjekts, so genannte Nutzungszuweisungen, getroffen, sind diese auch für die Zurechnung von Einkünften maßgebend, wenn und soweit die Vereinbarungen bürgerlich-rechtlich wirksam sind und hierfür wirtschaftlich vernünftige, grundstücksbezogene Gründe vorliegen. Eine an den getroffenen Nutzungszuweisungen orientierte Zurechnung von Einkünften kann daher erfolgen, wenn jedem der Miteigentümer eine dem Umfang seines Miteigentumsanteils entsprechende Einheit zur alleinigen, realen Nutzung zugewiesen wurde und er andererseits die dieser Einheit konkret zuzuordnenden Lasten zu tragen hat. Die Rechtsprechung spricht hier von der „geteilten Rechtszuständigkeit“ am gemeinschaftlichen Eigentum.

222

Beispiele

Variante 1:

Wäre im vorstehenden Beispielfall vereinbarungsgemäß die eine Wohnung von D bezogen, dafür die andere Wohnung allein E zugewiesen und nur von diesem fremdvermietet worden, erzielt ausschließlich E aus der Vermietung „seiner“ Wohnung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ihm allein sind die vereinnahmten Mieten zuzurechnen. Er kann daher auch die von ihm getragenen Aufwendungen einschließlich der auf diese Wohnung anteilig entfallenden Abschreibungen geltend machen.

Variante 2:

Gleicher Sachverhalt, der Miteigentumsanteil des D beträgt jedoch 80 Prozent und der des E 20 Prozent, wobei die Herstellungskosten ebenfalls entsprechend den Miteigentumsanteilen (80 : 20) getragen wurden.

E ist zu 20 Prozent Miteigentümer des gesamten Gebäudes, das entspricht einem ideellen Anteil von 40 Prozent an der zweiten Wohnung (20 Prozent von 200 Quadratmetern = 40 Prozent von 100 Quadratmetern). E sind daher nur 40 Prozent der vereinnahmten Mieten steuerlich zuzurechnen. Er kann dementsprechend nur die auf „seine“ 40 Quadratmeter entfallenden Aufwendungen und Abschreibungen als Werbungskosten abziehen.

Die restlichen 60 Prozent der Mieteinnahmen hat D zu versteuern. Diesen Einnahmen kann er aber auch die anteiligen Abschreibungen als Werbungskosten gegenrechnen. Weitere Aufwendungen für die zweite Wohnung kann D allerdings nur soweit abziehen, als er sie auch getragen hat.

Die steuerliche Anerkennung so genannter Nutzungszuweisungen setzt nicht die Schriftform der diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen voraus. Mündliche oder stillschweigende Abreden werden im Allgemeinen genügen, wenn sie von den Parteien schlüssig vollzogen werden.

Die zur Behandlung so genannter Nutzungszuweisungen geltenden Grundsätze beruhen auf der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung. Ob sich über die derzeitige Entwicklung der Rechtsprechung weitere Auswirkungen darauf ergeben, ist noch nicht abgestimmt. Es empfiehlt sich, in dieser Frage zu gegebener Zeit aktuelle Informationen einzuholen.

Rechtsquelle: R 21.6 EStR

Wohnzwecken dienende Räume

223

Die Inanspruchnahme einer Vielzahl steuerlicher Vergünstigungen, insbesondere der degressiven Abschreibung (vgl. RNr. 248), der allgemeinen Verteilungsmöglichkeit beim Anfall größerer Erhaltungsaufwendungen (vgl. RNr. 265) und der Investitionszulage (vgl. RNr. 300), ist davon abhängig, ob und gegebenenfalls inwieweit ein Gebäude Wohnzwecken dient. Allgemein gilt: Ein Gebäude dient Wohnzwecken, wenn es dazu bestimmt und geeignet ist, Menschen auf Dauer Aufenthalt und Unterkunft zu ermöglichen.

Dies ist nicht der Fall,

- soweit ein Gebäude zur vorübergehenden Beherbergung ständig wechselnder Personen bestimmt ist, zum Beispiel bei Fremdenzimmern oder Ferienwohnungen und
- bei Senioren- oder Kurheimen und Sanatorien, wenn Räumlichkeiten vermietet werden, die keine abgeschlossene Wohnung darstellen, über die der Bewohner nicht die tatsächliche Sachherrschaft ausübt, beziehungsweise die mangels Kochgelegenheit keine selbstständige Verpflegung des Bewohners zulassen. Wohnungen in Anlagen des so genannten „Betreuten Wohnens“ dienen jedoch regelmäßig Wohnzwecken. Entscheidend sind jedoch die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls. Im Zweifel ist es ratsam, steuerlichen Rat einzuholen oder Verbindung mit dem Finanzamt aufzunehmen.

Wohnungen dienen aber nicht allein schon deswegen betrieblichen Zwecken, weil sie an Arbeitnehmer (zum Beispiel an einen Hausmeister) überlassen werden.

Zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gehören zum Beispiel

- die Wohn- und Schlafräume, Küchen und Nebenräume einer Wohnung,
- die zur räumlichen Ausstattung einer Wohnung gehörenden Räume, wie Bodenräume, Waschküchen, Kellerräume, Trockenräume, Speicherräume, Vorplätze, Bade- und Duschräume, Fahrrad- und Kinderwagenräume und so weiter, gleichgültig, ob sie zur Benutzung durch den Einzelnen oder zur gemeinsamen Benutzung durch alle Hausbewohner bestimmt sind, und
- die zu einem Wohngebäude gehörenden Garagen.

Räume, die sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen, sind je nachdem, welchem Zweck sie überwiegend dienen, entweder ganz den Wohnzwecken oder ganz den gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen zuzurechnen. Das häusliche Arbeitszimmer eines Mieters – nicht aber das eines selbst nutzenden Eigentümers (vgl. RNrn. 219 ff) – wird

aus Vereinfachungsgründen den Wohnzwecken dienenden Räumen zugerechnet.

Rechtsquelle: R 7.2 EStR

Steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen Angehörigen und einander nahe stehenden Personen

224

Mietverträge unter Angehörigen, insbesondere mit einer gegenüber dem Vermieter unterhaltsberechtigten Person, werden einkommensteuerlich wie Mietverhältnisse unter „fremden Dritten“ behandelt, wenn und gegebenenfalls solange sie

- zivilrechtlich wirksam geschlossen wurden,
- tatsächlich durchgeführt werden und
- nach Art und Weise ihrer Gestaltung und deren Durchführung einem Fremdvergleich standhalten.

Dabei schließt zwar nicht jede Abweichung von dem zwischen Fremden Üblichen die steuerliche Anerkennung zwingend aus. Voraussetzung ist aber stets, dass die Hauptpflichten der Vertragsparteien klar und eindeutig vereinbart und entsprechend dem Vereinbarten vollzogen werden. Hierzu bedarf es insbesondere der konkreten Bestimmung der überlassenen Mietsache sowie unmissverständlicher Festlegungen zur Höhe und Fälligkeit des hierfür zu entrichtenden Entgelts.

Wichtig:

Ob die vereinbarte Miete die Marktmiete unterschreitet, ist für den Fremdvergleich unerheblich. Ist dies der Fall, kann auch bei steuerlich anzuerkennenden Mietverträgen aber zusätzlich zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Werbungskosten unter dem Aspekt der Einkunftserzielungsabsicht abziehbar sind (vgl. RNr. 209).

Die Anerkennung von Mietverhältnissen wird nach neuer Rechtsprechung nicht mehr grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass der

Mietzins aus Mitteln entrichtet wird, die der Mieter vom Vermieter zuvor als Unterhalt erhalten hat.

Nicht anerkannt werden aber weiterhin Mietverhältnisse zwischen Angehörigen über eine gemeinsam bewohnte Wohnung, ausgenommen bei beruflich genutzten Räumen. Gleiches gilt für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Die wechselseitige Vermietung von Wohnungen begründet ebenfalls kein steuerlich relevantes Mietverhältnis, es sei denn, die Gestaltung beruht ausnahmsweise auf wirtschaftlich vernünftigen Gründen im außersteuerlichen Bereich.

Zur Anerkennung von Mietverhältnissen unter Miteigentümern wird auf RNr. 221 hingewiesen.

Bleibt dem Mietverhältnis insgesamt die steuerliche Anerkennung versagt, wird die gewährte Nutzung als unentgeltliche Gebrauchsüberlassung behandelt.

Rechtsquelle: § 21 Abs. 2 EStG

§ 42 AO

R 21.3, 21.4 EStR

2.1 Einnahmen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Was gehört zu den Einnahmen?

Zu den Einnahmen gehören in erster Linie Miet- oder Pachtzinsen, die aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen vereinnahmt werden.

225

Ebenso gehören dazu

- Erbbauzinsen;
- Einnahmen aus der zeitlich begrenzten Überlassung eines Grundstücks zur Hebung darin ruhender Bodenschätze, zum Beispiel Sand- oder Kiesvorkommen;

- Umlagen verschiedenster Art, die der Vermieter oder Verpächter im Rahmen des Vertragsverhältnisses einnimmt, zum Beispiel Betriebs- oder Heizkostenumlagen; Gleiches gilt für entsprechende Nachzahlungen der Mieterpartei aufgrund von Schluss- oder Zwischenabrechnungen (vgl. auch RNr. 267);
- Nutzungsentgelte für mitvermietetes Mobiliar (zum Werbungskostenabzug in diesen Fällen vgl. RNr. 267);
- durch das Mietverhältnis veranlasste Schadensersatzleistungen und Abstandszahlungen der Mieterpartei;
- Guthabenzinsen aus einem Bausparvertrag, der in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung eines zur Vermietung oder Verpachtung vorgesehenen Grundstücks steht;
- Einnahmen aus der Untervermietung angemieteter Objekte, zum Beispiel auch von Garagen oder Tiefgaragenstellplätzen (zum Werbungskostenabzug in diesen Fällen vgl. RNr. 267);
- Versicherungsentschädigungen, zum Beispiel nach Beschädigung eines Gebäudes durch Brand, soweit sie dazu dienen, Werbungskosten zu ersetzen;
- öffentliche Fördermittel und Zuschüsse (vgl. RNr. 226 ff);
- vereinnahmte Umsatzsteuer, etwa wenn der Vermieter oder Verpächter zur umsatzsteuerrechtlichen Regelbesteuerung optiert hat (vgl. RNr. 374), einschließlich der vom Finanzamt erstatteten Vorsteuern (RNr. 376); zum Abzug gezahlter Umsatzsteuer als Werbungskosten vgl. RNr. 230.

Eine Mietkaution, die während der Dauer des Mietverhältnisses wirtschaftlich dem Mieter zuzurechnen ist, führt bei Zufluss nicht zu Einnahmen. Dementsprechend hat die Mieterpartei auch die Zinsen aus der Anlage der Mietkaution zu versteuern. Einnahmen können aber entstehen, wenn der Vermieter zu einem späteren Zeitpunkt Verrechnungen mit dem Rückzahlungsanspruch der Mieterpartei vornimmt (vgl. RNr. 232).

Anteilige Guthabenzinsen aus der Anlage der so genannten Instandhaltungsrücklage (vgl. auch RNr. 235), soweit sie auf den Beteiligten an einer Wohneigentümergeinschaft entfallen, führen beim Wohnungseigentümer zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Beträgt das Entgelt für die vorübergehende Teilvermietung einer ansonsten selbst genutzten Wohnung nicht mehr als 520 Euro im Kalenderjahr, kann aus Vereinfachungsgründen von der Besteuerung daraus resultierender Einkünfte abgesehen werden. Entsprechendes gilt auch im Fall der vorübergehenden Untervermietung angemieteter Räume.

Rechtsquelle: §§ 9b, 21 Abs. 1 EStG
R 9b, 21.2 EStR

Öffentliche Fördermittel und Mieterzuschüsse

Auch Zuschüsse, die der Grundstückseigentümer aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält, können zu den Einnahmen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zählen. Dabei ist zwischen folgenden Ausgangsfällen zu unterscheiden.

226

Zuschüsse mit Beleg- oder Mietpreisbindung

Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die als Gegenleistung für eine Mietpreisbindung oder unter der Auflage gewährt werden, dass das Objekt an einen bestimmten Personenkreis vermietet wird, sind im Kalenderjahr des Zuflusses den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen. Auch private Mieterzuschüsse führen in aller Regel zu Einnahmen.

227

Derartige Zuschüsse sind im Kalenderjahr des Zuflusses zu erfassen. Auf Antrag können die Einnahmen aber auf die Dauer des Bindungszeitraums beziehungsweise des Mietverhältnisses gleichmäßig verteilt werden. Soweit der Zuschuss später zurückgezahlt wird, kann der Rückzahlungsbetrag im Jahr des Abflusses als Werbungskosten abgezogen werden.

Zuschüsse zur Finanzierung von Baumaßnahmen

Werden Baumaßnahmen lediglich allgemein bezuschusst, zum Beispiel aus Sanierungs- oder Entwicklungsfördermitteln (vgl. RNrn.

228

253 und 258), sind die vereinnahmten Beträge demgegenüber von den Kosten der geförderten Baumaßnahme abzuziehen. Soweit Herstellungskosten anfallen, bildet der um den Zuschuss verminderte Eigenanteil auch die Bemessungsgrundlage für die in Betracht kommenden Abschreibungen oder erhöhten Abschreibungen. Diese Kürzung wirkt ab dem Jahr der Bewilligung der Fördermittel, frühestens jedoch ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung. Dies gilt auch dann, wenn der Zuschuss in mehreren Jahresraten ausgereicht wird.

Wird ein solcher Zuschuss zurückgezahlt, so ist der Rückforderungsbetrag gegebenenfalls zuzüglich weiterer, nicht mehr ausbezahlter Jahresraten vom Jahr des Entstehens der Zahlungsverpflichtung an der bislang gekürzten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen und wiederum so zu behandeln, als wäre die Rückzahlung bereits zu Beginn des Jahres erfolgt.

Hinweis:

Keine Zuschüsse im vorstehenden Sinn sind die einkommensteuerfrei ausbezahlten Investitions- und Eigenheimzulagen. Sie mindern daher auch nicht die Bemessungsgrundlage der für das Gebäude - gegebenenfalls nach einer Nutzungsänderung - in Betracht kommenden Abschreibungen (vgl. hierzu das Beispiel in RNr. 249).

Rechtsquelle: § 11 Abs. 1 S. 3 EStG
R 21.5 EStR
§ 9 InvZulG 1999
§ 16 EigZulG

In welchem Jahr sind Einnahmen anzusetzen?

229

Einnahmen sind grundsätzlich in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie zugeflossen sind, das heißt, wenn der Empfänger wirtschaftlich über sie verfügen kann, wie zum Beispiel bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz sieht das Gesetz für gewisse Fälle eine periodengerechte Berücksichtigung von Einnahmen vor.

Danach gelten regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die innerhalb kurzer Zeit vor Beginn oder kurzer Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres zugeflossen sind, als in dem Kalenderjahr bezogen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Darauf, ob die wiederkehrenden Einnahmen noch in dem Kalenderjahr fällig geworden sind, für das sie geleistet worden sind, kommt es für die wirtschaftliche Zuordnung nicht mehr an. Als kurze Zeit im Sinne dieser Regelung gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen.

In bestimmten Fällen können im Voraus oder als Einmalentgelt gezahlte (zusammengeballte) Einnahmen auf Antrag auf den Vorauszahlungszeitraum verteilt werden. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, beim zuständigen Finanzamt nachzufragen, ob eine solche Verteilungsmöglichkeit besteht.

Rechtsquelle: § 11 EStG
R 11, 21.5 EStR

2.2 Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Was gehört zu den Werbungskosten?

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung muss es sich hierbei um Aufwendungen handeln, die objektiv mit der Vermietung oder Verpachtung zusammenhängen und die subjektiv zur Förderung der Einkunftserzielung gemacht werden.

Der Abzug setzt grundsätzlich voraus, dass die dem Eigentümer entstandenen Aufwendungen im Einzelnen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Werbungskosten können aber unberücksichtigt bleiben, wenn auf eine entsprechende Anforderung des Finanzamts der Zahlungsempfänger nicht benannt wird.

Zum Werbungskostenabzug bei Wohnrechts- oder Nießbrauchsbestellungen wird auf den Verwaltungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 24. Juli 1998 (BStBl 1998 I S. 914) hingewiesen.

Werbungskosten werden in tatsächlich gezahlter Höhe berücksichtigt, also auch einschließlich der gegebenenfalls darin enthaltenen Umsatzsteuer. Unterliegen Vermietungs- oder Verpachtungsumsätze der Umsatzsteuer, etwa nach einer Option zur umsatzsteuerrechtlichen Regelbesteuerung (vgl. RNr. 374), gehört auch die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer zu den Werbungskosten. Soweit in diesen Fällen ein Vorsteuerabzug erfolgt, führen entsprechende Erstattungen durch das Finanzamt andererseits zu Einnahmen (vgl. RNr. 225). Zu den Auswirkungen des Vorsteuerabzugs auf die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird auf RNr. 239 hingewiesen.

Rechtsquelle: §§ 9 Abs. 1, 9b EStG
§ 160 AO
R 9b EStR

Vorweggenommene Werbungskosten

231

Der Abzug von Werbungskosten ist nicht davon abhängig, dass bereits zuvor oder zeitgleich entsprechende Einnahmen zufließen. Vor allem Darlehenszinsen während der Bau- oder Anschaffungsphase können deshalb Werbungskosten sein.

Voraussetzung für die Annahme vorab entstandener Werbungskosten ist nach der Rechtsprechung aber, dass die Aufwendungen in einem hinreichend klaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Entschluss zur Einkunftserzielung endgültig gefasst und später nicht wieder weggefallen ist. Je länger der Zeitraum währt, in dem noch keine Einkünfte oder keine Einkünfte mehr erzielt werden, umso mehr spricht dies gegen einen endgültig gefassten und nicht wieder aufgegebenen Vermietungsentschluss.

Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück sind daher nur dann als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Bebauung des

Grundstücks und einer anschließenden Vermietung des Gebäudes besteht. Hierzu muss erkennbar und absehbar sein, ob und gegebenenfalls wann Vermietungseinnahmen erzielt werden. Gleiches gilt bei nicht nur vorübergehend leer stehenden Wohnungen. Zweifel an der endgültig gefassten oder fortbestehenden Vermietungsabsicht gehen grundsätzlich zu Lasten des Eigentümers.

Rechtsquelle: R 21.2 Abs. 3 EStR

Nachträgliche Werbungskosten

Unter ähnlichen Voraussetzungen können auch Ausgaben, die erst nach Beendigung der Fremdvermietung anfallen, als so genannte nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist auch hier, dass die Ausgaben noch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der aufgegebenen Erzielung von Vermietungseinkünften stehen. Aufwendungen, die durch die Veräußerung der (früheren) Einkunftsquelle oder durch die private Lebensführung des Eigentümers veranlasst sind, erfüllen daher den Werbungskostenbegriff nicht mehr. Hierunter fallen insbesondere Vorfälligkeitsentschädigungen sowie etwaige Gebühren für eine Löschungsbewilligung, die geleistet werden, um das Grundstück lastenfrei übereignen zu können.

232

Der zunächst vorhandene wirtschaftliche Zusammenhang mit Vermietungseinkünften endet, sobald das Gebäude nicht mehr zur Vermietung bestimmt ist. Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen, die nicht mehr auf die Vermietungsphase entfallen, stellen daher in aller Regel keine nachträglichen Werbungskosten mehr dar. Kosten einer Modernisierung oder Instandsetzung können grundsätzlich abgezogen werden, soweit die Maßnahmen noch während der Vermietung ausgeführt werden. Keine nachträglichen Werbungskosten liegen vor, wenn die Erhaltungsmaßnahmen erkennbar für eine nachfolgende Selbstnutzung bestimmt sind und in die Vermietungsphase vorverlagert werden. Hiervon wird regelmäßig bei bereits gekündigten Mietverhältnissen ausgegangen werden können, wenn die Maßnahmen objektiv nicht nur zur Wiederherstellung oder Bewahrung der Mietsache erforderlich sind.

Gleiches gilt für Kosten von nach Beendigung der Fremdvermietung und vor dem Selbstbezug durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen. Hier ist trotz der während der Vermietungsphase eingetretenen Abnutzungen grundsätzlich davon auszugehen, dass die Aufwendungen mit Rücksicht auf die zukünftige - private - Nutzung des Objekts getätigt werden und als Kosten der Lebensführung unberücksichtigt bleiben müssen. Ausnahmen sind allerdings denkbar, soweit die Kosten der Schadensbeseitigung aus der einbehaltenen Kautionszahlung gezahlt werden (vgl. hierzu RNR. 225). Gleiches gilt für Aufwendungen zur Beseitigung eines Schadens, der die mit dem gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache verbundene Abnutzung übersteigt, etwa bei mutwilliger Beschädigung durch die Mieterpartei. Hier ist ein derartiger Abzug allerdings auf die Höhe der Reparaturkosten beziehungsweise den Wert des zerstörten Wirtschaftsguts beschränkt.

Beispiel

Nach dem Auszug der Mieterpartei am 31. Januar 2004 stellt der Vermieter fest, dass die mitvermietete, Anfang Februar 2000 für umgerechnet 3.000 Euro angeschaffte und mit 10 Prozent linear abgeschriebene Kücheneinrichtung vom Mieter so beschädigt worden ist, dass sie objektiv nicht mehr genutzt werden kann. Vor dem Selbstbezug im Mai 2005 lässt der Eigentümer deshalb für 10.000 Euro eine neue Kücheneinrichtung einbauen. Die bei Beginn des Mietverhältnisses als Sicherheit einbehaltene Kautionszahlung von zwei Monatsmieten (= 1.000 Euro) behält der Vermieter ein. Bestrebungen, sich den übrigen Schaden von der Mieterpartei ersetzen zu lassen, blieben erfolglos.

Die einbehaltene Mietkaution führt im Zeitpunkt ihrer Verrechnung mit dem Schadensersatzanspruch zu Einnahmen im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Ebenfalls 2004 entstehen dem Eigentümer Werbungskosten im Umfang des Restwerts der zerstörten Kücheneinrichtung von 1.800 Euro (3.000 Euro abzüglich vorgenommener Abschreibungen für vier Jahre zu jeweils 300 Euro, vgl. RNR. 267). Die darüber hinausgehenden Anschaffungskosten der neuen Küche bleiben als Lebensführungskosten unberücksichtigt.

Sofern ein bei der Veräußerung des Grundstücks etwaig erzielter Gewinn der Einkommensbesteuerung unterliegt (vgl. RNrn. 403 ff), können nicht mehr mit der Erzielung von Vermietungseinkünften stehende Aufwendungen gegebenenfalls bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns berücksichtigungsfähig sein.

Rechtsquelle: § 12 Nr. 1 EStG

§ 42 AO

R 21.2 Abs. 3 EStR

In welchem Jahr sind Werbungskosten abzuziehen?

Werbungskosten sind grundsätzlich in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie abgeflossen sind. Für den Abfluss von Ausgaben, insbesondere von so genannten regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, gelten die Ausführungen in RNr. 229 entsprechend. Bei Überweisung von einem Konto des Grundstückseigentümers gelten Ausgaben bereits im Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags bei der Überweisungsbank als bewirkt.

233

Ausnahmen vom so genannten Abflussprinzip gelten unter anderem für folgende Fälle.

Anschaffungs- und Herstellungskosten

Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nur im Wege der Verteilung über die Abschreibungen (vgl. RNrn. 239 ff und 267) berücksichtigungsfähig.

234

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage

Die Beiträge zur so genannten Instandhaltungsrücklage, die der Eigentümer einer Eigentumswohnung nach dem WEG an den Hausverwalter zu zahlen hat, sind nicht bereits mit der Abführung an den Verwalter, sondern erst mit Verwendung der angesammelten Beiträge für Erhaltungsmaßnahmen (vgl. RNrn. 261 ff) als Werbungskosten abziehbar. Die Rücklagenentnahmen und der auf den jeweiligen Wohnungseigentümer entfallende Teilbetrag werden von den Hausverwaltungen in aller Regel in den Jahresabrechnungen ausgewiesen.

235

Vorausgezahlte Werbungskosten

236

Werden Werbungskosten ohne wirtschaftlich vernünftigen Grund vorausgezahlt, gelten abweichend vom Abflussgrundsatz besondere Bedingungen. Bei einer Vorauszahlung von Zinsen liegt ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Zahlungsabfluss vor, wenn Schuldzinsen für einen Zeitraum von nicht mehr als zwölf Monaten vorausgezahlt werden. Bei einer Vorauszahlung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ist der wirtschaftlich vernünftige Grund vom Steuerpflichtigen im Einzelfall darzulegen. Gelingt dieser Nachweis nicht, sind die vorausgezahlten Schuldzinsen anteilig in den Jahren als Werbungskosten abziehbar, zu denen sie wirtschaftlich gehören.

Eine Vorauszahlung ohne wirtschaftlich vernünftigen Grund liegt regelmäßig vor, wenn im Zusammenhang mit der Finanzierung von Wohneigentum ein Disagio fällig gestellt wird, bevor die Darlehenssumme ganz oder in marktüblichen Raten ausbezahlt wird. Es wird aber im Allgemeinen nicht beanstandet, wenn das Disagio nicht mehr als drei Monate vor Auszahlung der Valuta oder einer ins Gewicht fallenden Teilauszahlung des Darlehens geleistet wurde.

Vorausbezahlte Erbbauzinsen für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren sind insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den sie geleistet wurden.

Größere Erhaltungsaufwendungen an bestimmten Gebäuden

237

Bei kostenintensiveren Maßnahmen an bestimmten Gebäuden (vgl. RNr. 265) kann es im Hinblick auf die Steuerprogression günstiger sein, an sich sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen auf Antrag gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre zu verteilen.

Werbungskosten bei privaten Veräußerungsgeschäften

238

Durch ein der Besteuerung unterliegendes Veräußerungsgeschäft veranlasste Werbungskosten sind stets in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem der Verkaufserlös zufließt (vgl. RNr. 411).

Abschreibungen, erhöhte Abschreibungen und Sonderabschreibungen

Systematik der Abschreibungen

Von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines der Erzielung von Einkünften dienenden Gebäudes oder Gebäudeteiles kann der Eigentümer Abschreibungen, im steuerlichen Sprachgebrauch als Absetzungen für Abnutzung - oder kurz AfA - bezeichnen, vornehmen. Das bedeutet, dass die im Zuge des Erwerbsvorgangs oder der Bauphase hierfür aufgewendeten Kosten nicht sofort, sondern nur verteilt auf die mutmaßliche - bei Gebäuden in aller Regel auf 50 Jahre typisierte - Nutzungsdauer des Objekts berücksichtigt werden können. Für bestimmte, sich in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten niederschlagende Maßnahmen sieht das Gesetz erhöhte Absetzungen vor.

239

Soweit Vermietungs- oder Verpachtungsumsätze der Umsatzsteuer unterliegen, etwa nach einer Option zur umsatzsteuerrechtlichen Regelbesteuerung (vgl. RNr. 374), rechnen abziehbare Vorsteuerbeträge nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie führen dann bei ihrer Zahlung zunächst zu Werbungskosten (vgl. RNr. 230) und bei ihrer Erstattung durch das Finanzamt wiederum zu entsprechenden Einnahmen (vgl. RNr. 225).

Rechtsquelle: §§ 7 ff, 9b EStG
R 9b EStR

Was gehört zu den Anschaffungskosten?

Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung zu erwerben, also von der fremden in die eigene Verfügungsmacht zu überführen, und um es gegebenenfalls in einen der bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechenden (betriebsbereiten) Zustand zu versetzen. Hierzu rechnet in erster Linie der Kaufpreis. Zu den Anschaffungskosten gehören

240

aber auch die aus Anlass des Erwerbs entstehenden Nebenkosten, wie insbesondere

- die Grunderwerbsteuer (vgl. RNrn. 100 ff),
- die Kosten der notariellen Kaufvertragsbeurkundung (vgl. RNr. 266),
- die Kosten und Gebühren der grundbuchamtlichen Eigentumsumschreibung einschließlich der Auflassungsvormerkung (vgl. auch RNr. 266) und
- eventuelle Vermittlungsprovisionen, etwa Maklercourtagen.

Werden im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes kostenintensive Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, so sind diese „anschaffungsnahe“ Aufwendungen gegebenenfalls als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu behandeln (vgl. RNr. 262). Sie sind dann den Anschaffungskosten hinzuzurechnen und zusammen mit diesen abzuschreiben.

Nicht in die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen und erhöhte Abschreibungen dürfen jedoch die Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden. Im Gegensatz zum Bauwerk unterliegt das Grundstück selbst keinem Wertverzehr im Sinne einer Abnutzung durch das fortschreitende Alter. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb das Einkommensteuerrecht, in Abweichung von den bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen, Gebäude und Boden als zwei selbstständige Wirtschaftsgüter behandelt.

Wird ein bebautes Grundstück entgeltlich oder teilentgeltlich erworben, ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Abschreibungen und erhöhte Abschreibungen der auf den Grund und Boden entfallende Kaufpreisanteil daher auszuschneiden. Dies gilt auch bei der Anschaffung von Eigentumswohnungen. Der Kaufpreis ist dazu im Verhältnis der Verkehrswerte beziehungsweise der Teilwerte aufzuteilen. Im gleichen Verhältnis sind den beiden Wirtschaftsgütern auch eventuell anfallende Anschaffungsnebenkosten anteilig zuzuordnen.

Was gehört zu den Herstellungskosten?

Herstellungskosten sind zunächst alle Aufwendungen, die durch Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Herstellung anfallen.

Bei Gebäuden fallen darunter insbesondere Aufwendungen für

- die Planung (Architekten-, Ingenieur-, Statikerhonorare),
- die Erlangung der Baugenehmigung,
- den Aushub der Baugrube und die Sicherung der Baustelle,
- die im Zusammenhang mit der Herstellung anfallenden Material- und Lohnkosten, auch soweit sie auf folgende Einbauten entfallen,
- Fahrten zur Baubetreuung,
- Heizungsanlagen aller Art,
- Küchenspülen und -herde, nicht jedoch die übrige Kucheneinrichtung (vgl. RNR. 267),
- sanitäre Anlagen,
- Wand- und Bodenfliesen sowie auf Estrich verlegte oder fest mit dem Untergrund verbundene Teppichböden,
- Holzdecken,
- den Hausanschluss im Zusammenhang mit der erstmaligen Anbindung an bestehende Versorgungs- und Entsorgungsnetze, zum Beispiel Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser einschließlich hierzu erforderlicher grundstücksinerner Anlagen,
- Einfriedungen, auch so genannte „lebende“ Umzäunungen bei Wohngebäuden,
- die Durchführung nachträglicher Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden (vgl. RNR. 262), soweit die Kosten nicht zu den Erhaltungsaufwendungen (vgl. RNR. 261) gehören, oder
- in bestimmten Fällen der Restwert eines für Zwecke des Neubaus abgebrochenen Gebäudes und die Abbruchkosten (vgl. RNR. 259).

Nicht zu den Herstellungskosten des Gebäudes gehören hingegen zum Beispiel

- der Wert der eigenen Arbeitsleistung,
- die Aufwendungen für Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind,
- Aufwendungen für Gartenanlagen (vgl. aber RNr. 267) oder
- Beiträge zu einer für die Bauzeit des Gebäudes abgeschlossenen Bauwesen-Versicherung (vgl. RNr. 267).

Zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens und damit nicht zur Bemessungsgrundlage für Abschreibungen rechnen dagegen erstmalige Erschließungs-, Straßenanlieger- und andere auf das Grundstückseigentum bezogene kommunale Beiträge und sonstige Beiträge für Anlagen außerhalb des Grundstücks (vgl. auch RNr. 261).

Ferner führen Aufwendungen zu - gegebenenfalls nachträglichen - Herstellungskosten, die für eine Erweiterung oder eine über den bisherigen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines bestehenden Gebäudes aufgewendet werden. Hierauf wird in RNr. 263 gesondert eingegangen.

Rechtsquelle: § 7 EStG
R 6.4, 21.1 EStR
§ 255 Abs. 2 HGB

Abschreibungen bei teil- oder unentgeltlich erworbenen Gebäuden

242

Soweit Gebäude unentgeltlich erworben werden, zum Beispiel durch Schenkung oder Erbfall, bemessen sich die Abschreibungen nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers (des Schenkers oder Erblassers). Dies gilt auch in Fällen der mittelbaren Grundstücksschenkung (vgl. RNr. 110). Eigene Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Erwerbers können der Bemessungsgrundlage jedoch hinzugerechnet werden.

Der Rechtsnachfolger (der Beschenkte oder Erbe) kann Abschreibungen nur insoweit vornehmen, als sie vom Rechtsvorgänger noch nicht in Anspruch genommen worden sind. Er bleibt auch an die vom Rechtsvorgänger gewählte Abschreibungsmöglichkeit gebunden. Wegen des umfassenden Eintritts in die Rechtsposition des Vorgängers wurde hierzu auch der einprägsame Begriff der „Fußstapfentheorie“ gebildet.

Wird ein Grundstück zwar gegen Entgelt, aber zu einem aus privaten Gründen ermäßigten Kaufpreis übertragen, spricht das Steuerrecht von einer „gemischten Schenkung“. In diesen Fällen ist der Erwerbsbeziehungsweise Veräußerungsvorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Aufteilungsmaßstab bildet das Verhältnis der tatsächlichen Gegenleistung zum Verkehrswert des übertragenen Grundstücks im Erwerbszeitpunkt. Für den unentgeltlichen Bestandteil gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Die tatsächlichen Gegenleistungen, also die Anschaffungskosten, sind gesondert abzuschreiben. Im Ergebnis sind also für das teilentgeltlich erworbene Gebäude ab dem Eigentumsübergang zwei AfA-Reihen zu bilden.

Beispiel

F erwirbt zum 1. Januar 2004 von seinem Vater für 100.000 Euro ein vermietetes Zweifamilienhausgrundstück. Der Vater hatte das Gebäude 1990 mit Herstellungskosten von umgerechnet 180.000 Euro errichtet und seither degressive Abschreibungen vorgenommen. Beim Vertragsabschluss hatte das Anwesen einen Wert von 300.000 Euro, der darin enthaltene Bodenwertanteil beträgt 90.000 Euro.

F erwirbt das Grundstück zu zwei Dritteln unentgeltlich. Er übernimmt daher auch insoweit (120.000 Euro) die Bemessungsgrundlage des Vaters und führt bis zur vollständigen Absetzung im Jahr 2039 die degressive Abschreibung (15. Jahr, 1,25 Prozent) fort. Die Jahres-AfA für den unentgeltlich erworbenen Teil beträgt 1.500 Euro.

Die eigenen Anschaffungskosten des F sind nach Maßgabe der Verkehrswerte auf das Gebäude sowie den Grund und Boden aufzuteilen (vgl. RNR 240). Vom Gebäudewertanteil in Höhe von 70.000 Euro (100.000 Euro - 30.000 Euro) kann F theoretisch bis zum Jahr 2053 die lineare Abschreibung mit 2 Prozent vornehmen (Jahres-AfA insoweit 1.400 Euro).

Zu weiteren Besonderheiten in Fällen der Erbauseinandersetzung und der vorweggenommenen Erbfolge wird auf die Erlassregelungen des Bundesfinanzministeriums vom 14. März 2006 (BStBl I S. 253) und vom 13. Januar 1993 (BStBl I S. 80) hingewiesen.

Wird Vermögen gegen wiederkehrende Leistungen übertragen, so ist für die steuerrechtliche Beurteilung zwischen Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen und wiederkehrenden Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung zu unterscheiden. Stellen die wiederkehrenden Leistungen eine Gegenleistung zur Vermögensübertragung dar, liegt ein (teil-)entgeltlicher Erwerb vor. Soweit es sich bei den wiederkehrenden Leistungen um Versorgungsleistungen handelt, liegt eine unentgeltliche Vermögensübertragung vor. Zur Abgrenzung wird auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. September 2004 (BStBl I S. 922) verwiesen.

Zu der Frage, was Gegenstand einer unentgeltlichen Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen sein kann, hat sich zum 1. Januar 2008 eine Gesetzesänderung ergeben.

Gegenstand einer begünstigten Vermögensübertragung konnten bei vor dem 1. Januar 2008 vereinbarten Vermögensübertragungen unter anderem Geschäfts- oder Mietwohngrundstücke, Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sein. Bei nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarten Vermögensübertragungen ist nur noch die Übertragung von Mitunternehmeranteilen an Personengesellschaften, die Übertragung von (Teil-)Betrieben und die Übertragung von mindestens 50 Prozent betragenden GmbH-Anteilen begünstigt.

Nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarte Übertragungen von Geschäfts- oder Mietwohngrundstücken, Einfamilienhäusern und Eigen-

tumswohnungen gegen Versorgungsleistungen sind somit steuerrechtlich als (teil-)entgeltlich anzusehen.

Rechtsquelle: § 7 EStG

§ 11d EStDV

R 7.3 Abs. 3 EStR

Wann kann erstmals abgeschrieben werden?

Von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann erstmals abgeschrieben werden,

243

- wenn das Objekt bezugsfertig erworben worden ist, ab der **Anschaffung**. Dies ist bei Grundstücken der Zeitpunkt, zu dem nach der Vereinbarung im notariellen Vertrag Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Käufer übergehen. Dies gilt auch im Fall des Erwerbs durch den früheren Mieter, wobei hier gegebenenfalls zusätzlich darauf abzustellen ist, für welchen Zeitraum vertragsgemäß noch anteilig die Miete zu entrichten ist. Maßgebend ist also jeweils der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. Auf das Datum des Kaufvertrags beziehungsweise die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch kommt es insoweit also in der Regel nicht an. Der Kaufvertragsabschluss hat aber vielfach Bedeutung im Rahmen von Anwendungsbestimmungen, etwa zur zeitlichen Abgrenzung geänderter Rechtsvorschriften.
- wenn das Objekt selbst hergestellt oder fertig gestellt worden ist, zum Beispiel auch nach Erwerb eines teilfertigen Gebäudes, ab der **Herstellung**. Ein Gebäude ist hergestellt, wenn es einen Zustand erreicht hat, der seine bestimmungsgemäße Nutzung ermöglicht. Maßgebend ist deswegen der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

Eine Wohnung gilt dann als bezugsfertig, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und das Objekt bewohnbar ist. Entscheidend ist, von welchem Zeitpunkt an zukünftigen Bewohnern oder Nutzern - zum Beispiel einer gedachten Mieterpartei - das Beziehen der Wohnung nach objektiven Merkmalen zumutbar ist. Dem

Zeitpunkt des tatsächlichen Bezugs kommt daher ebenso wenig Bedeutung zu, wie dem der Abnahme durch die Baubehörden sowie der Begründung von Wohneigentum bei Eigentumswohnungen. Nach dem Standard der heutigen Wohngewohnheiten ist hinsichtlich der Zumutbarkeit im vorstehenden Sinn ein strengerer Maßstab anzulegen. Wird eine Wohnung bereits bezogen, obwohl noch wesentliche Bauarbeiten - wie etwa die Herstellung von Fußböden in einzelnen Zimmern oder das Auftragen des Innenputzes - zu verrichten sind, wird das Objekt trotz seiner tatsächlichen Nutzung in aller Regel noch nicht als bezugsfertig beziehungsweise als zu Wohnzwecken genutzt einzustufen sein. Gleiches kann auch dann gelten, wenn es an erforderlichen Wohnungsabschlüssen beziehungsweise Fenstern und Türen fehlt oder zur Führung eines Haushalts erforderliche Einrichtungen, zum Beispiel Bad oder Toilette, noch nicht oder nicht vollständig errichtet sind. Andererseits steht es der Annahme der Bezugsfertigkeit nicht entgegen, wenn lediglich geringfügige Restarbeiten noch ausstehen, die üblicherweise auch im Vermietungsfall erst nach dem Einzug der Mieter erledigt werden, etwa wenn Herd und Spüle noch aufzustellen beziehungsweise anzuschließen oder Boden- und Wandbeläge auf bereits entsprechend vorbereitete Flächen aufzubringen sind und dies mit verhältnismäßig geringfügigem Arbeits- und Zeitaufwand zu bewerkstelligen ist. Als unwesentliche Restarbeiten, die eine wohnwirtschaftliche Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen, werden daneben regelmäßig die Anbringung der Verputzung an Außenwänden oder in Treppenhäusern sowie die Fertigstellung von Außenanlagen und Grundstücksumzäunungen angesehen.

Ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt ein Objekt als bezugsfertig anzusehen ist, kann nur im Einzelfall anhand der jeweiligen Gesamtumstände beurteilt werden. Auf die Höhe der noch ausstehenden Herstellungskosten kommt es dabei nicht an. Im Zweifel, insbesondere bei Fertigstellung selbstständiger Gebäudeteile (vgl. RNrn. 217 ff) zu verschiedenen Zeitpunkten, empfiehlt es sich, steuerefachkundigen Rat einzuholen.

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten – zur Abgrenzung von den Erhaltungsaufwendungen vgl. RNrn. 263 f – sind vom Jahr ihrer Entstehung an grundsätzlich der bisherigen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen und grundsätzlich so zu behandeln, als wären sie bereits zu Beginn dieses Jahres aufgewendet worden. Allgemein gilt: Die für das Gebäude ursprünglich gewählte Abschreibungsmöglichkeit und der insoweit maßgebende Prozentsatz sind weiter anzuwenden. Dadurch kann sich auch ein gegenüber der typisierten Nutzungsdauer bei Gebäuden von 40 beziehungsweise 50 Jahren (vgl. RNr. 247) verlängerter Abschreibungszeitraum einstellen.

Beispiel

Ein zu Beginn des Jahres 1999 mit Baukosten von umgerechnet 205.000 Euro fertig gestelltes Gebäude, für das in den Jahren 1999 bis 2003 degressive Gebäudeabschreibungen (vgl. RNrn. 248 f) in Höhe von 5 Prozent beansprucht wurden, wird im Oktober 2004 erweitert. Die Kosten der Anbaumaßnahme haben 35.000 Euro betragen.

Herstellungskosten 1999	205.000 Euro
nachträgliche Herstellungskosten 2004	+ 35.000 Euro
neue Bemessungsgrundlage ab 2004	<u>240.000 Euro</u>

Bei einem degressiven Abschreibungssatz von 5 Prozent können in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils 12.000 Euro, in den Jahren 2007 bis 2012 jährlich 6.000 Euro (2,5 Prozent) abgeschrieben werden.

Rechtsquelle: §§ 7, 7a Abs. 1 EStG
R 7.3 Abs. 5, 7.4 Abs. 9, 7a Abs. 3 EStR

Herstellungskosten für ein anderes Gebäude

Nicht um nachträgliche Herstellungskosten, sondern um ursächliche Herstellungskosten für ein „anderes“ Wirtschaftsgut handelt es sich,

wenn ein bestehendes Gebäude im Wesen geändert und so umfassend umgestaltet oder in einem solchen Ausmaß erweitert wird, dass die neuen Teile dem Gebäude das Gepräge geben, währenddessen die Altteile sowohl wert- als auch bedeutungsmäßig untergeordnet erscheinen, zum Beispiel bei

- einem mit dem Gebäude verschachtelten Anbau,
- dem Umbau eines alten Gasthofs in eine moderne Gastwirtschaft oder
- dem Umbau einer Mühle zu einem Wohngebäude.

Aus Vereinfachungsgründen kann auf Antrag immer dann von der Herstellung eines „anderen“ Gebäudes ausgegangen werden, wenn der im zeitlichen wie sachlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme angefallene Aufwand einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen nach überschlägiger Berechnung den Verkehrswert des Altgebäudes übersteigt.

In diesen Fällen bemessen sich die weiteren Abschreibungen für das „andere“ Wirtschaftsgut nach der Summe des Restwerts des Altgebäudes und den durch den An- oder Umbau verursachten Baukosten.

Entsteht ein „anderes“ Gebäude, kann allerdings grundsätzlich nur die lineare Abschreibung (vgl. RNr. 247) beansprucht werden. Die degressive Abschreibung (vgl. RNrn. 248 f) kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn das Gesamtgebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen auch in bautechnischer Hinsicht neu ist. Dies ist nur der Fall, wenn verbrauchte Teile ersetzt werden, die für die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmend waren, wie etwa Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken oder die Dachkonstruktion. Maßgebend sind die Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall.

Ferner ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Neubau entsteht, wenn

- auf demselben Grundstück weitere getrennte, das heißt nicht bautechnisch verbundene Bauwerke erstellt werden, soweit es sich nicht nur um Baulichkeiten handelt, die, wie etwa eine Garage

oder ein Geräteschuppen, dem Hauptgebäude untergeordnet sind (unselbstständige Gebäudeteile);

- ein mit dem bestehenden Altgebäude verschachtelter Anbau erfolgt, der dem Gesamtgebäude das Gepräge gibt; abzustellen ist insoweit auf die Größen- und Wertverhältnisse; oder
- durch Anbau, Aufstockung oder durch den Ausbau eines Dachbodens selbstständige Gebäudeteile (vgl. RNr. 217) geschaffen werden; Näheres hierzu regelt ein Verwaltungserlass vom 10. Juli 1996 (BStBl 1996 I S. 689).

Ob ein „anderes“ Gebäude hergestellt wird oder von einer Neubaumaßnahme auszugehen ist, muss jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft und entschieden werden.

Rechtsquelle: R 7.3 Abs. 5, 7.4 Abs. 9 EStR

Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es?

In systematischer Hinsicht wird bei Gebäuden derzeit zwischen folgenden Abschreibungsmöglichkeiten unterschieden:

246

- lineare Abschreibung (vgl. RNr. 247),
- degressive Abschreibung (vgl. RNrn. 248 f) und
- erhöhte Abschreibungen (vgl. RNrn. 250 ff).

Die degressive Abschreibung unterscheidet sich von der linearen Abschreibung im Wesentlichen dadurch, dass bei ihr die Abschreibungsbeträge in den ersten Jahren nach der Anschaffung oder Herstellung höher sind. Dies führt aber naturgemäß später zu geringeren Abzügen. Eine hohe Anfangsabschreibung fördert jedoch die Bereitschaft zu Investitionen im Wohnungsbau, weil die steuerlichen Vergünstigungen wesentlich dazu beitragen, die höhere Anfangsfinanzierung zu erleichtern und eventuelle Liquiditätsschwierigkeiten zu überwinden. Die Frage, welche Abschreibungsmethode die vorteilhafteste ist, kann aber nicht generell beantwortet werden.

Erhöhte Absetzungen ermöglichen es, bestimmte begünstigte Maßnahmen, die sich in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten nie-

derschlagen, über einen kürzeren Zeitraum als das übrige Gebäude abzuschreiben.

Bei linear oder degressiv abgesetzten Gebäuden kann beim späteren Eintreten besonderer Begleitumstände eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung in Betracht kommen (vgl. RNR. 259).

Lineare Abschreibung

247

Unter einer linearen Abschreibung versteht man eine Absetzung für Abnutzung in gleichbleibenden Jahresbeträgen.

Sie beträgt bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden,

- die nach dem 31. Dezember 1924 fertig gestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,
- die vor dem 1. Januar 1925 fertig gestellt wurden, jährlich 2,5 Prozent

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Dies gilt auch für den Erwerber einer Bestandsimmobilie.

Im Ergebnis entspricht dieser Abschreibungszeitraum einer gesetzlich typisierten Nutzungsdauer von 50 beziehungsweise 40 Jahren. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer erkennbar weniger als 50 beziehungsweise 40 Jahre, kann anstelle des Abschreibungssatzes von 2 beziehungsweise 2,5 Prozent ausnahmsweise ein höherer in Betracht kommen.

Wichtig:

Wird ein Gebäude während eines Kalenderjahrs fertig gestellt oder angeschafft, so kann die lineare AfA nur zeitanteilig in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt, wenn das Gebäude im Lauf eines Kalenderjahrs veräußert oder nicht mehr zur Erzielung von Einkünften eingesetzt wird, etwa durch den Wechsel zur steuerbefreiten Eigennutzung.

Degressive Abschreibung

Die degressive, das heißt in absinkenden Jahresbeträgen vorzunehmende Abschreibung kann statt der linearen AfA vom Bauherrn eines Gebäudes in Anspruch genommen werden. Der Käufer ist zur Inanspruchnahme der degressiven AfA nur berechtigt, wenn er das Objekt spätestens bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat (zu den Begriffen „Anschaffung“ und „Herstellung“ vgl. RNr. 243). Hat der Bauherr beziehungsweise Verkäufer für das veräußerte Objekt bereits degressive beziehungsweise erhöhte Abschreibungen oder Sonderabschreibungen vorgenommen, kann der Erwerber im Anschaffungsjahr nur die - zeitanteilige - lineare AfA erhalten. Er darf aber im Folgejahr zur degressiven Abschreibung übergehen.

Die degressive Absetzungsmethode ist ausschließlich privaten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorbehalten, die Wohnzwecken dienen (vgl. hierzu RNr. 223 ff). Bei gewerblich oder beruflich genutzten Objekten, zum Beispiel einer vermieteten Arztpraxis oder dem häuslichen Arbeitszimmer des Eigentümers, kann daher nur die lineare Abschreibung beansprucht werden.

Zur Errichtung eines Neubaus durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude vgl. RNr. 245.

Beispiel

G erwirbt vom Bauträger mit Wirkung vom 1. April 2004 eine Eigentumswohnung, die bereits seit dem 1. August 2003 bezugsfertig ist. Er will die Wohnung vermieten.

Die degressive Abschreibung ist nicht möglich, weil die Wohnung nicht bis zum Ende des Jahres ihrer Fertigstellung, also 2003, angeschafft worden ist. G kann nur die zeitanteilige lineare „Normal“-Abschreibung für neun Monate beanspruchen (vgl. RNr. 247).

Höhe der degressiven Abschreibung

Degressive Abschreibungen können nur mit den gesetzlich festgelegten Prozentsätzen in Anspruch genommen werden. Höhere oder niedrigere AfA-Sätze sind nicht möglich. Ein Wechsel zwischen linearer AfA und degressiver AfA ist ebenfalls nicht zulässig, es sei denn, die Voraussetzungen für die degressive Abschreibungsmethode werden zu einem späteren Zeitpunkt erstmals oder nicht mehr erfüllt, zum Beispiel bei entsprechenden Nutzungsänderungen.

Liegen die Eingangsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibungen vor, können bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Wohnzwecken dienen (vgl. RNr. 223) und die aufgrund eines

- nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder in Erwerbsfällen aufgrund eines in diesem Zeitraum geschlossenen Kaufvertrags erworben wurden,
 - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren jeweils 7 Prozent,
 - in den darauf folgenden sechs Jahren jeweils 5 Prozent,
 - in den darauf folgenden sechs Jahren jeweils 2 Prozent,
 - in den darauf folgenden 24 Jahren jeweils 1,25 Prozent,

- nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 gestellten Bauantrags hergestellt oder in Erwerbsfällen aufgrund eines in diesem Zeitraum geschlossenen Kaufvertrags erworben wurden,
 - im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 Prozent,
 - in den darauf folgenden sechs Jahren jeweils 2,5 Prozent,
 - in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 Prozent,

- nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder in Erwerbsfällen aufgrund eines in diesem Zeitraum geschlossenen Kaufvertrags erworben wurden,

- im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils 4 Prozent,
- in den darauf folgenden acht Jahren jeweils 2,5 Prozent,
- in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 Prozent

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Lag der Investitionsbeginn (Bauantrag/Kaufvertrag) vor dem 1. Januar 1996, sind weiterhin die früher geltenden Fassungen des § 7 Abs. 5 EStG zu beachten.

Die degressive Gebäudeabschreibung wurde durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm abgeschafft und kann daher für Gebäude, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2005 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2005 geschlossenen Kaufvertrags erworben werden, nicht mehr gewährt werden.

Die degressiven Gebäudeabschreibungen können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung stets in Höhe des vollen Jahresbetrags berücksichtigt werden. Im Fall der Veräußerung des Gebäudes wird die degressive Gebäudeabschreibung allerdings nur zeitanteilig abgezogen. Gleiches gilt bei Nutzungsänderungen, etwa zum Beispiel von der Selbstnutzung hin zur Einkunftserzielung.

Beispiel

H ist Eigentümer einer 1999 als Neubau angeschafften Eigentumswohnung, die er bis einschließlich Februar 2004 zunächst zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Der in den Anschaffungskosten enthaltene Gebäudewertanteil beträgt umgerechnet 120.000 Euro. Ab dem 1. April 2004 vermietet H die Wohnung fremd. Für die Jahre 1999 bis einschließlich 2004 hat H eine Eigenheimzulage von jeweils 2.556 Euro erhalten.

Die Wohnung ist bereits ab dem 1. März 2004 - dem Monat nach dem Auszug - zur Fremdvermietung bestimmt (vgl. RNR. 231). H kann daher 10/12 der auf 2004 entfallenden Jahres-AfA beanspruchen. Die degressive AfA ist deswegen möglich, weil H das Objekt 1999 bis zum Ende des

Jahres seiner Fertigstellung angeschafft hatte. 2004 ist das 6. Jahr des Abschreibungszeitraums, so dass ein Abschreibungssatz von 5 Prozent zur Anwendung gelangt. Die Bemessungsgrundlage, der Gebäudewertanteil in den Anschaffungskosten (vgl. RNr. 240), ist nicht um die erhaltene Eigenheimzulage zu kürzen (vgl. RNr. 228). Die in 2004 zu berücksichtigende AfA beträgt somit 5.000 Euro (120.000 Euro x 5 Prozent x 10/12).

Rechtsquelle: § 7 Abs. 5 EStG
R 7.3, 7.4 EStR

Erhöhte Abschreibungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen nach § 7h EStG

250

Von den Kosten bestimmter Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können anstelle der linearen Abschreibung (vgl. RNr. 247) oder der degressiven Gebäudeabschreibung (vgl. RNr. 248 f) erhöhte Abschreibungen vorgenommen werden. Abschreibungsgegenstand ist hier ausnahmsweise nicht das Gebäude oder ein ganz bestimmter Gebäudeteil selbst, sondern die gesondert begünstigte Maßnahme.

Begünstigte Maßnahmen

251

Die Inanspruchnahme der erhöhten Abschreibungen ist zunächst davon abhängig, dass das Gebäude in einem inländischen, förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegen ist.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass es sich bei der Baumaßnahme

- um eine Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahme im Sinne des § 177 BauGB oder
- um eine Maßnahme handelt, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dient, das we-

gen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen verpflichtet hat.

Im Ergebnis sind also nur Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen begünstigt, die nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen und zumindest in Erfüllung einer konkreten vertraglichen Verpflichtung im Einklang mit den jeweiligen Zielen der Sanierungssetzung durchgeführt werden. Die Erteilung einer Baugenehmigung - sollte sie im Einzelfall erforderlich sein - kann die vertragliche Vereinbarung daher nicht ersetzen. Entscheidend ist, ob der Wille des Eigentümers, sich zwar freiwillig, aber bindend den Sanierungs- oder Erhaltungs- und Modernisierungszielen zu unterwerfen, erkennbar wird.

Erhöhte Abschreibungen können bereits begrifflich nur für Baumaßnahmen geltend gemacht werden, die steuerlich zu Herstellungs- oder Anschaffungskosten führen. Anschaffungskosten sind allerdings nur insoweit begünstigt, als die Maßnahmen nach dem rechtswirksamen Abschluss des Kaufvertrags durchgeführt wurden. Sie sind hierzu nach dem voraussichtlichen Verhältnis der Verkehrswerte auf den Grund und Boden, die Altbausubstanz und die begünstigten Herstellungsmaßnahmen aufzuteilen (vgl. dazu auch das Fallbeispiel in RNr. 409). Erhaltungsaufwendungen können im Jahr ihrer Zahlung in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen oder auf Antrag gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden (vgl. RNr. 265).

Eine begünstigte Maßnahme im Sinne des § 7h EStG liegt nicht vor, wenn ein abgebrochenes Gebäude infolge seiner städtebaulichen Bedeutung durch einen gleich konzipierten Neubau ersetzt wird. Weitere Einzelheiten zu den Eingangsvoraussetzungen und zum Umfang der begünstigten Kosten regeln die mit gemeinsamer Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 21. August 1998 (AIIMBI S. 719) herausgegebenen Bescheinigungsrichtlinien.

Höhe der erhöhten Abschreibungen

252

Die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können im Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 Prozent abgeschrieben werden. Wurden die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen, betragen die Abschreibungssätze

- im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent,
- in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent.

Die erhöhten Abschreibungen sind nur insoweit zulässig, als die begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht durch Zuschüsse gedeckt sind.

Bei so genannten Gesamtobjekten (vgl. RNr. 278) wird der im Kaufpreis jeweils enthaltene Teil der begünstigten Erhaltungsmaßnahmen in aller Regel gesondert und einheitlich festgestellt.

Rechtsquelle: § 7h Abs. 1 EStG
§ 52 Abs. 23a EStG

Bescheinigungsverfahren

253

Dass begünstigte Baumaßnahmen durchgeführt wurden und in welcher Höhe hierdurch veranlasste Aufwendungen angefallen sind, ist dem Finanzamt durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen. Soweit Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsfördermitteln gewährt wurden, hat die Bescheinigung auch die Höhe der Zuschüsse zu enthalten.

Die von der Gemeindebehörde zu erteilende Bescheinigung wirkt für die Einkommensteuerfestsetzung als Grundlagenbescheid. Die im Bescheinigungsverfahren enthaltenen Feststellungen sind für die Einkommensbesteuerung grundsätzlich bindend und unterliegen weder

in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Überprüfung durch die Finanzbehörden. Einwendungen gegen diese Feststellungen können daher nur im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens, nicht jedoch durch Anfechtung des Einkommensteuerbescheids wirksam geltend gemacht werden. Hinsichtlich der steuerlichen Einordnung steht den Finanzämtern ein Prüfungsrecht zu.

Rechtsquelle: § 7h Abs. 2 EStG
R 7h EStR

Erhöhte Abschreibungen bei Baudenkmalern nach § 7i EStG

Auch die Kosten bestimmter Baumaßnahmen an Baudenkmalern werden durch eine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit begünstigt. Wie bei den erhöhten Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen – beide Abschreibungsregelungen sind ähnlich ausgestaltet – kann diese Vergünstigung anstelle anderer Abschreibungsmöglichkeiten beansprucht werden. Anschaffungskosten sind auch hier nur insoweit begünstigt, als die Maßnahmen nach dem rechtswirksamen Abschluss des Kaufvertrags durchgeführt wurden (vgl. RNr. 251).

254

Begünstigte Maßnahmen

Voraussetzung für die Anwendung der erhöhten Absetzungen ist, dass

255

- das Gebäude oder der Gebäudeteil, an dem die Baumaßnahmen durchgeführt werden, nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist und
- die Baumaßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Baudenkmals oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Eine sinnvolle Nutzung ist anzunehmen, wenn das Gebäude in einer Weise genutzt wird, die die Erhaltung der schützenswerten Substanz auf Dauer gewährleistet.

Ensembleschutz

Bei einem nicht für sich allein unter Denkmalschutz stehenden Gebäude oder Gebäudeteil können erhöhte Absetzungen vorgenommen werden,

- wenn es Teil einer nach Landesrecht als Einheit geschützten Gesamtanlage oder Gebäudegruppe, einem Ensemble, ist und
- soweit die Baumaßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbilds des Ensembles erforderlich sind.

Vorherige Abstimmung

256

Die Maßnahmen sind nur dann steuerlich begünstigt, wenn sie im Sinne der Denkmalpflege und im Einvernehmen mit den Denkmalschutzbehörden durchgeführt werden. Es ist deshalb rechtzeitig, also vor Beginn der Bauarbeiten, mit dem Landesamt für Denkmalpflege Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob die Maßnahmen dem „Erhalt“ oder der „sinnvollen Nutzung“ des Denkmals dienen. Eine etwaig erteilte Baugenehmigung ersetzt auch hier die Abstimmung zwischen Bauherrn und Landesamt für Denkmalpflege nicht.

Zur Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwendungen vgl. RNr. 265.

Rechtsquelle: §§ 7i Abs. 1, 11b EStG
R 7i EStR

Höhe der erhöhten Abschreibungen

257

Die Kosten der Baumaßnahmen können im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 Prozent abgeschrieben werden. Wurden die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen, betragen die Abschreibungssätze

- im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent,
- in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent.

Die erhöhten Absetzungen sind allerdings nur insoweit zulässig, als die begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt wurden.

Fällt die Eigenschaft als Baudenkmal innerhalb des Begünstigungszeitraums weg, können die erhöhten Absetzungen nicht weiter in Anspruch genommen werden.

Bei so genannten Gesamtobjekten (vgl. RNr. 278) wird der im Kaufpreis jeweils enthaltene Teil der begünstigten Erhaltungsmaßnahmen in aller Regel gesondert und einheitlich festgestellt.

Rechtsquelle: §§ 7i Abs. 1, 52 Abs. 23b EStG

Bescheinigungsverfahren

Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen, wie insbesondere Erforderlichkeit und vorherige Abstimmung sowie die Höhe der begünstigten Aufwendungen, ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen. Im Freistaat Bayern ist hierfür das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, zuständig. Soweit dem Eigentümer von einer der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde Zuschüsse gewährt wurden, hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

258

Die erteilte Bescheinigung wirkt für die Einkommensteuerfestsetzung als Grundlagenbescheid. Die im Bescheinigungsverfahren getroffenen Feststellungen sind für die Einkommensbesteuerung grundsätzlich bindend und unterliegen weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Überprüfung durch die Finanzbehörden.

Einwendungen gegen diese Feststellungen können daher nur im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens, nicht jedoch durch Anfechtung des Einkommensteuerbescheids wirksam geltend gemacht werden. Hinsichtlich der steuerlichen Einordnung steht den Finanzämtern ein Prüfungsrecht zu.

Rechtsquelle: § 7i Abs. 2 EStG
R 7i EStR

Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung

259

Die Möglichkeit einer außergewöhnlichen Absetzung („AfaA“) stellt ein Regulativ dafür dar, dass die bisherige Verteilung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht mehr vertretbar erscheint, weil sich ein Teil der ursprünglichen Investitionskosten als verbraucht oder fehlgeschlagen erweist. AfaA sind dabei sowohl bei linear als auch degressiv abgesetzten Gebäuden zulässig. Sie sind grundsätzlich im Jahr des Schadenseintritts, spätestens im Jahr der Entdeckung des Schadens vorzunehmen.

„Paradefall“ hierfür ist der Abriss oder der Teilabbruch eines zur Einkunftserzielung genutzten Gebäudes. Voraussetzung ist also, dass das Wirtschaftsgut in seiner Nutzungsfähigkeit tatsächlich beeinträchtigt ist. Bei der Beschädigung eines Gebäudes, etwa durch Brand oder Naturkatastrophen, ist eine gleichzeitige Geltendmachung von Erhaltungsaufwendungen und AfaA nur möglich, wenn die Instandsetzungsmaßnahme den Schaden nur teilweise behebt und eine auf technischen Mängeln beruhende erhebliche Wertminderung fortbesteht (zu etwaigen Versicherungsentschädigungen vgl. auch RNr. 225).

Hinweis:

Wird ein Gebäude bereits in Abbruchabsicht erworben, können keine AfaA geltend gemacht werden. Der Restwert des Gebäudes

und die Abbruchkosten gehören in diesem Fall entweder zu den Herstellungskosten eines auf dem Grundstück neu errichteten Gebäudes oder zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

Ob ein Gebäude auf Dauer noch eingeschränkt verwertbar ist, kann nur anhand einer Würdigung sämtlicher Begleitumstände des Einzelfalles entschieden werden. Dies nachzuweisen ist im Zweifel Aufgabe des Eigentümers.

Rechtsquelle: § 7 Abs. 1 Satz 7, Abs. 4 Satz 3 EStG
R 6.4, 7.4 Abs. 11 EStR

Erhaltungsaufwand

Kosten für Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden führen in der Regel zu sofort (vgl. RNr. 233) und in voller Höhe absetzbarem Erhaltungsaufwand. Selbstverständlich setzt ein Abzug bei den Werbungskosten voraus, dass das Gebäude oder ein selbstständiger Gebäudeteil (vgl. RNr. 217) auch zur Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften eingesetzt wird (vgl. RNrn. 201 ff).

260

Der Abzug von Erhaltungsaufwendungen ist daher ausgeschlossen, wenn die Maßnahmen nach Aufgabe der Vermietungstätigkeit – zum Beispiel aus Anlass einer bevorstehenden Veräußerung oder einer sich an die Vermietung anschließenden Selbstnutzung – durchgeführt werden (vgl. RNr. 232).

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 EStG
R 21.1 EStR

Wann ist Erhaltungsaufwand gegeben?

Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung eines Gebäudes sind durch die gewöhnliche Nutzung des Grundstücks veranlasst. Sie rechnen daher zu den Erhaltungsaufwendungen, soweit sie der zeitgemäßen Substanzerhaltung dienen. Auch

261

die Erneuerung von bereits in den Herstellungskosten des Gebäudes enthaltenen Teilen, Einrichtungen oder Anlagen führt regelmäßig zu Erhaltungsaufwand. Auf den Zustand oder die Brauchbarkeit der ersetzten Bestandteile kommt es für diese Einordnung grundsätzlich nicht an.

Zu Erhaltungsaufwendungen führen beispielsweise

- Austausch der Fenster, zum Beispiel Holz- gegen Aluminiumrahmen, Einfach- gegen Doppelglas,
- Umstellung einer Gebäudeheizung: Ersatz von Kohle-Einzelöfen durch Elektro-Speicheröfen, Umstellung einer Zentralheizung von Öl auf Koksfeuerung oder Gasfeuerung, Einbau einer Zentralheizung anstelle einer Einzelofen-Heizung, Ergänzung vorhandener Heizanlagen, Einbau messtechnischer Anlagen zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten - nicht jedoch der nachträgliche erstmalige Einbau eines Kachelofens,
- Umdeckung des Dachs,
- Neuanstrich der Fassade, des Treppenhauses, der Wohnungen, Fenster und Türen,
- Anbringung einer zusätzlichen Fassadenverkleidung,
- Versetzen von Wänden (vgl. aber RNr. 263),
- Anschluss an das Kabelnetz, zum Beispiel der nachträgliche Einbau einer Breitbandkabelanlage.

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Erweiterung zeitgemäßer Entsorgungs- und Versorgungseinrichtungen können ebenfalls zu Erhaltungsaufwand führen. Dazu gehören zum Beispiel auch Beiträge für die Zweit- oder Zusatzerschließung beziehungsweise Ergänzungsbeiträge, etwa für die Modernisierung oder Ersetzung von Abwasserbeseitigungsanlagen; ebenso die Kosten des erstmaligen Anschlusses an allgemeine Entsorgungs- oder Versorgungsanlagen, wenn die Entsorgung oder Versorgung zuvor über grundstückseigene Einrichtungen, zum Beispiel eine Sickergrube, erfolgte. Entsprechendes gilt bei Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie für öffentliche Anlagen und Einrichtungen, zum Beispiel Straßen, Wege und Plätze.

Voraussetzung für den Anfall von Erhaltungsaufwand ist, dass durch die Maßnahmen eine bereits bestehende Nutzungsmöglichkeit lediglich technisch verbessert und das Grundstück nicht in seiner Substanz vermehrt oder nicht über seinen ursprünglichen Zustand hinaus verbessert wird (vgl. RNR. 263).

Rechtsquelle: R 6.4, 21.1 EStR

Sonderfall „anschaffungsnahe“ Aufwendungen

Umfangreiche Instandsetzungsarbeiten, die der Käufer einer Immobilie im zeitlichen Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung durchführen lässt, sind im Einzelfall darauf zu überprüfen, ob

262

- Anschaffungskosten,
- Herstellungskosten oder
- sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen

vorliegen. Liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, können die Aufwendungen nur im Wege der Abschreibungen (vgl. RNRn. 239 ff) abgezogen werden.

Anschaffungskosten liegen auch vor, soweit Aufwendungen geleistet werden, um das erworbene Gebäude in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dies ist immer der Fall, wenn für den Gebrauch eines Gebäudes wesentliche Teile, Anlagen oder Einrichtungen objektiv nicht nutzbar (funktionsuntüchtig) sind. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung benutzt wird oder leer steht. Kleinere Mängel, die üblicherweise durch laufende Reparaturen beseitigt werden, schließen die Betriebsbereitschaft aber nicht aus. Ein Gebäude ist subjektiv funktionsuntüchtig, wenn es für die konkrete Zweckbestimmung des Erwerbers nicht nutzbar ist.

Beispiele

1. In einem angeschafften Gebäude ist die komplette Heizungsanlage defekt und sanierungsbedürftig. Das Gebäude ist objektiv funktionsuntüchtig.
2. Das Gebäude ist zwar wie bisher weiterhin für Wohnzwecke geeignet, aber für die vom Steuerbürger beabsichtigte Nutzung als Bürogebäude sind zusätzliche Elektroinstallationen notwendig. Das Gebäude ist subjektiv funktionsuntüchtig.

In beiden Fällen führen die Aufwendungen zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Anschaffungskosten.

Soweit ein Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung leer steht, nimmt auch die Entscheidung, welchem Standard das Gebäude bei Nutzungsbeginn entsprechen soll, auf die Zweckbestimmung Einfluss. Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das leer stehende Gebäude auf einen höheren Standard zu bringen, führen daher ebenfalls zur Herstellung der Betriebsbereitschaft und somit zu Anschaffungskosten. Bei einem Wohngebäude sind hinsichtlich der Kriterien für die Bestimmung des Standards folgende vier zentrale Ausstattungsmerkmale entscheidend:

- Heizungsinstallation,
- Sanitärinstallation,
- Elektroinstallation und
- Fenster.

Eine Hebung des Wohnungsstandards liegt aber nur vor, wenn in mindestens drei der vorgenannten Bereiche Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Außerdem muss es zu einer deutlichen Erhöhung und Erweiterung des Gebrauchswerts führen, wobei zwischen Wohnungen

- sehr einfachen,
- mittleren und
- sehr anspruchsvollen

Standards differenziert wird. Nur Maßnahmen, die das Gebäude oder die jeweilige Wohnung auf einen jeweils höheren Standard bringen, führen zu Anschaffungskosten.

Beispiel

Nach Erwerb eines leer stehenden Mietwohngebäudes werden in den einzelnen Wohnungen die Sanitärinstallationen erneuert und erweitert (erstmaliger Einbau einer Dusche, Komplettverfliesung der Wände). Außerdem werden die Kohleöfen durch Zentralheizung und die Fenster mit Einfachverglasung durch Wärme- und Schallschutzfenster ersetzt.

Es sind insgesamt in drei Bereichen wesentliche Verbesserungen beziehungsweise Erweiterungen vorgenommen worden, so dass insgesamt Anschaffungskosten vorliegen.

Soweit das Gebäude im Zeitpunkt seiner Anschaffung bereits genutzt wird, können Baumaßnahmen zur Hebung des Wohnungsstandards zu Herstellungskosten führen (vgl. RNr. 263).

Ob anschaffungsnahe Aufwendungen vorliegen, wird von den Finanzämtern im Allgemeinen nur dann geprüft, wenn die Instandsetzungsaufwendungen (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb insgesamt 15 Prozent des Gebäudewertanteils in den Anschaffungskosten übersteigen. Aufwendungen zur Herstellung der objektiven Funktionstüchtigkeit sind dagegen immer als Anschaffungskosten zu behandeln. Weitere Einzelheiten hierzu regelt ein Verwaltungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 18. Juli 2003 (BStBl I S. 386).

Wichtig:

Wurden umfangreiche Instandsetzungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2003 begonnen, sind diese von Gesetzes wegen stets als

Herstellungskosten zu behandeln, wenn die Instandsetzungsaufwendungen (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung insgesamt 15 Prozent des Gebäudewertanteils in den Anschaffungskosten übersteigen.

Bei einem unentgeltlichen Erwerb können Aufwendungen für Baumaßnahmen - mangels Anschaffung - weder zu Anschaffungskosten noch von Gesetzes wegen zu Herstellungskosten führen. In Fällen des teilentgeltlichen Erwerbs ist der Erwerbsvorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (vgl. RNR. 242).

Rechtsquelle: § 6 Abs. 1a EStG 2004
§ 255 Abs. 1 HGB

Abgrenzung von den Herstellungskosten

263

Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude führen - vereinfacht ausgedrückt - dann zu Herstellungskosten (vgl. RNRn. 241 und 243 f), wenn „etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes“ in das Gebäude eingefügt oder mit demselben verbunden wird.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Aufwendungen für

- den nachträglichen erstmaligen Einbau eines Fahrstuhls, einer Alarmanlage, eines Kachelofens, von Rollläden und Markisen,
- das Einsetzen zusätzlicher Trennwände, wie insbesondere bei einer Aufteilung von Großwohnungen in Kleinwohnungen.

Herstellungsaufwand liegt demzufolge auch dann vor, wenn ein bestehendes Gebäude erweitert wird, wie etwa

- durch Aufstockung oder die Errichtung eines Anbaus,
- durch eine Vergrößerung der nutzbaren Fläche im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen, zum Beispiel über einen Dachgeschossausbau, den erstmaligen Einbau von Dachgauben oder den Anbau eines bislang nicht vorhandenen Balkons, und
- durch Vermehrung der Gebäudesubstanz, auch wenn zugleich die nutzbare Fläche nicht vergrößert wird,

oder über seinen bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Eine wesentliche Verbesserung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit über zeitgemäße substanz-erhaltende (Teil-)Erneuerung hinausgehen und den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen. Hiervon ist aber ebenfalls nur auszugehen, wenn das Gebäude oder die jeweilige Wohnung auf einen höheren Standard gebracht wird (vgl. hierzu RNR. 262).

Unter ursprünglichem Zustand ist grundsätzlich die Beschaffenheit des Gebäudes im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung durch den Eigentümer oder seines Rechtsvorgängers (Erblasser/Schenker) in Fällen des unentgeltlichen Erwerbs zu verstehen. Wird das Gebäude durch die Ersetzung einzelner Bestandteile oder durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen lediglich in den zeitgemäßen Wohnungskomfort versetzt, den es ursprünglich einmal besessen, aber lediglich durch den technischen Fortschritt und die Veränderung der Lebensgewohnheiten verloren hat, tritt keine Verbesserung ein.

Fallen im Rahmen einer umfassenden Instandsetzung oder Modernisierung sowohl Erhaltungsaufwendungen als auch über eine zeitgemäße Substanzerhaltung hinausgehende Aufwendungen an, hat grundsätzlich eine Aufteilung in die jeweiligen Kostenarten zu erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn diese Aufwendungen einheitlich in Rechnung gestellt werden. Eine einheitliche Behandlung als Herstellungskosten ist aber ausnahmsweise dann angezeigt, wenn die Bauarbeiten in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Von einem solchen Zusammenhang geht die Finanzverwaltung aus, wenn die einzelnen Maßnahmen bautechnisch ineinander greifen, insbesondere, wenn die zu Erhaltungsaufwand führenden Maßnahmen

- Vorbedingung für Herstellungsarbeiten sind oder
- durch vorausgegangene Herstellungsarbeiten veranlasst wurden.

Weitere Einzelheiten hierzu regelt ein Verwaltungserlass vom 18. Juli 2003 (BStBl I S. 386). Gegebenenfalls kann durch Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude ein „anderes“ Gebäude oder sogar ein Neubau entstehen (vgl. RNR. 245). Welcher Kostenart die Bau-

aufwendungen zugehören, ist nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden.

Rechtsquelle: R 6.4, 21.1 EStR

264

Ohne Nachprüfung der Maßnahme erkennt das Finanzamt Aufwendungen auf Antrag als Erhaltungsaufwand an, wenn die Aufwendungen für eine einzelne Baumaßnahme nicht mehr als 4.000 Euro (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) betragen. Aufwendungen, die der endgültigen Fertigstellung eines neu errichteten Gebäudes dienen, werden von dieser Vereinfachungsregelung allerdings nicht erfasst.

Rechtsquelle: § 355 Abs. 2 HGB
R 21.1 Abs. 2 EStR

Verteilung größeren Erhaltungsaufwands

265

Beim Anfall von Erhaltungsaufwendungen kann es für den Eigentümer im Hinblick auf die Steuerprogression vorteilhafter sein, die Kosten anstelle des Sofortabzugs freiwillig auf mehrere Jahre zu verteilen. Auf Antrag kann in den nachfolgend genannten Fällen eine gleichmäßige Verteilung auf zwei bis fünf Jahre erfolgen.

Die Sonderbehandlung gilt

- für Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsgebiet liegen, wenn es sich um Maßnahmen im Sinne des § 7h EStG handelt (§ 11a EStG) - vgl. RNrn. 250 ff,
- für Erhaltungsaufwendungen an Baudenkmälern, wenn es sich um Maßnahmen im Sinne des § 7i EStG handelt (§ 11b EStG) - vgl. RNrn. 254 ff - und
- ganz allgemein bei kostenintensiveren Maßnahmen an überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden (§ 82b EStDV) - vgl. auch RNr. 223.

Erhaltungsaufwendungen gelten im Zeitpunkt der Durchführung der kostenbegründenden Maßnahmen als entstanden. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es insoweit also nicht an. Die Verteilung kann grundsätzlich nur im Veranlagungsverfahren für das Jahr beantragt werden, in dem Erhaltungsaufwand geleistet wurde. Sie ist nur in gleichen Jahresbeträgen zulässig. Der auf ein Jahr des Verteilungszeitraums entfallende Anteil darf nicht in einem anderen Jahr nachgeholt werden.

Wird das Gebäude während des gewählten Verteilungszeitraums nicht mehr zur Erzielung steuerpflichtiger Einkünfte eingesetzt, zum Beispiel bei Verkauf oder nach einer Nutzungsänderung, so kann die Verteilung nicht weiter beansprucht werden. Der noch nicht abgezogene Aufwand, der auch sofort und in vollem Umfang hätte abgezogen werden können, geht dadurch aber nicht verloren.

Grundsätzlich gilt: Der restliche Verteilungsbetrag ist in einer Summe in dem Jahr als Werbungskosten abzuziehen, in dem das Gebäude letztmals der Einkunftserzielung im Sinne des Einkommensteuergesetzes gedient hat. Wird das Eigentum hingegen unentgeltlich übertragen, so kann der Rechtsnachfolger die weitere Verteilung auf den noch von seinem Rechtsvorgänger gewählten Verteilungszeitraum geltend machen. Die Verteilungsrate im Jahr der Übertragung ist in diesen Fällen nach Besitzzeiten aufzuteilen.

Rechtsquelle: §§ 11a, 11b EStG
§§ 82b, 84 Abs. 4a EStDV
R 21.1 Abs. 6 EStR

Schuldzinsen und Geldbeschaffungskosten

Zu den sofort und in voller Höhe abzugsfähigen Werbungskosten zählen regelmäßig auch die mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten.

Dazu gehören zum Beispiel

- laufende Schuldzinsen,
- Auszahlungsverluste, wie zum Beispiel ein bei der Auszahlung der Darlehenssumme einbehaltenes Disagio,
- Schätzungsgebühren,
- Kreditvermittlungsgebühren,
- Bereitstellungsinsen,
- Notar- und Grundbuchamtsgebühren für Grundschuld- oder Hypothekenbestellung und
- laufende Erbbauzinsen.

Diese Kosten sind grundsätzlich in dem Jahr abzusetzen, in dem sie tatsächlich gezahlt werden (vgl. auch RNr. 233).

Der in den Ratenzahlungen enthaltene Tilgungsanteil kann nicht zusätzlich abgezogen werden. Im Umfang der Darlehenssumme liegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, die bereits über die Abschreibungen berücksichtigt werden. Zur Behandlung vorausbezahlter Finanzierungskosten wird auf RNr. 236 hingewiesen.

Rechtsquelle: § 9 EStG

Sonstige Werbungskosten

267

Neben den vorgenannten Abzugsmöglichkeiten können auch noch andere Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden, zum Beispiel

- Vorauszahlungen für ein Bauvorhaben, für das wegen des Konkurses des Bauunternehmers keine Herstellungsleistungen erbracht wurden;
- Steuern vom Grundbesitz, zum Beispiel Grundsteuer, nicht jedoch die Grunderwerbsteuer (vgl. RNr. 240);
- sonstige öffentliche Abgaben (etwa die Zweitwohnungssteuer bei vermieteten Objekten);
- Versicherungsbeiträge, zum Beispiel Bauherrenhaftpflicht-, Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-, Gebäudebrandversicherung, nicht aber Lebens- und Hausratversicherungen;

- Beiträge zu Haus- und Grundbesitzervereinen;
- Kosten gelegentlicher Fahrten zu vermieteten Grundstücken, so genannter Betreuungsfahrten, oder zur Eigentümerversammlung bei Wohneigentumsgemeinschaften; Fahrtkosten können in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen oder, bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs, mit den für Dienst- oder Geschäftsreisen geltenden pauschalen Kilometersätzen geltend gemacht werden; die aktuellen Pauschsätze finden Sie in der Anleitung zur Einkommensteuererklärung bei den Erläuterungen zur „Anlage N“, die auch auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter www.stmf.bayern.de abgerufen werden kann;
- laufende Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, zum Beispiel für Abwasser, Müllabfuhr, Hausmeister, Reinigung und Pflege oder für die Verwaltung; zur Behandlung der Beiträge zur so genannten Instandhaltungsrücklage vgl. RNR. 235;
- **die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Einrichtungsgegenständen**, soweit sie nicht zu den Gebäudebestandteilen gehören (vgl. RNR. 241) und mit der Wohnung vermietet werden; Gleiches gilt bei mitvermieteten Gerätschaften, wie etwa einem Rasenmäher; die Kosten können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie für das einzelne, selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgut 410 Euro (Rechnungsbetrag jeweils ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen; höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten können je nach Nutzungsdauer in aller Regel auf zehn Jahre abgeschrieben werden;
- **Abschreibungen auf Gartenanlagen, die Mieter benutzen oder mitbenutzen dürfen**, gegebenenfalls nach Kürzung um den auf den selbst nutzenden Eigentümer entfallenden Anteil; hierbei wird im Allgemeinen ebenfalls von einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ausgegangen;
- gezahlte Miete, soweit sie wiederum anteilig auf untervermietete Räume entfällt; maßgebend ist grundsätzlich das Verhältnis der Wohnflächen.

Wie Werbungskosten werden auch „negative Einnahmen“ behandelt, die sich etwa über Erstattungen an die Mieterpartei aufgrund von Nebenkostenabrechnungen ergeben können.

Entgangene Einnahmen, wie insbesondere Mietausfälle, werden bereits durch den Ansatz entsprechend geringerer Zahlungszuflüsse berücksichtigt und können daher nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden.

Rechtsquelle: §§ 7 Abs. 1, 9, 52 Abs. 21 EStG
R 21.1, 21.2 EStR
R 9.12 LStR

3. Einkommensteuerliche Förderung selbst genutzten Wohneigentums

268

Der Nutzungswert selbst genutzter oder insgesamt unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassener Wohnungen, das heißt die im Fall einer gedachten Vermietung erzielbare Miete, unterliegt grundsätzlich seit 1987 nicht mehr der Einkommensbesteuerung. Niemand wird also allein deshalb mit Einkommensteuer belastet, weil er sich oder anderen entsprechende Mietaufwendungen erspart. Damit stellt das selbst genutzte Wohneigentum ein „Konsumgut“ dar, das nicht oder nicht mehr der Einkunftserzielung dient. Folgerichtig können damit zusammenhängende Aufwendungen auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Für bestimmte Maßnahmen an eigengenutzten Wohnungen in Bau- und Denkmälern sowie in Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen bestehen aber kostenorientierte Begünstigungen, die bei der Einkommensbesteuerung berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: §§ 10f, 10i EStG

3.1 Vorkostenabzug bei nach dem Eigenheimzulagen-gesetz begünstigten Wohnungen (§ 10i EStG)

Die Zusatzförderung über den Abzug als Sonderausgaben wurde mit Wirkung ab 1999 ersatzlos abgeschafft. Der Vorkostenabzug kommt letztmals für Objekte in Betracht,

269

- die in Erwerbsfällen aufgrund eines vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen Kaufvertrags angeschafft wurden oder
- mit deren Herstellung durch den Anspruchsberechtigten vor dem 1. Januar 1999 begonnen wurde. Zur Definition des Herstellungsbeginns vgl. RNr. 301.

Rechtsquelle: §§ 10i, 52 Abs. 29 EStG 1999
Erlass des Bundesfinanzministeriums vom
10. Februar 1998 (BStBl I S. 190)

3.2 Steuerbegünstigung für eigengenutzte Wohnungen in Sanierungsgebieten, städtebaulichen Entwicklungsbereichen und in Baudenkmalern (§ 10f EStG)

Aufwendungen für Baumaßnahmen an eigengenutzten Wohnungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie Baudenkmalern, die

270

- zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vgl. RNrn. 240 ff) führen,
- im Fall der Vermietung durch die Inanspruchnahme erhöhter Abschreibungen nach § 7h EStG oder § 7i EStG gefördert wären (vgl. RNrn. 250 ff und 254 ff) und
- infolge der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nicht im Wege erhöhter Abschreibungen bei den Werbungskosten geltend gemacht werden können,

sind über einen Abzug bei den Sonderausgaben begünstigt. Es gelten die im Abschreibungsbereich dargestellten Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Nachweispflicht durch ein besonderes Bescheinigungsverfahren.

Der Abzug ist auf die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus beschränkt. In ihrer Gesamtheit an Angehörige überlassene Wohnungen gelten allerdings nicht als zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Rechtsquelle: § 10f Abs. 1 EStG

Begünstigung von Erhaltungsaufwendungen

271

Soweit begünstigte Baumaßnahmen am selbst genutzten Wohneigentum steuerlich zu Erhaltungsaufwand führen, können diese wie Herstellungskosten behandelt werden. Dadurch ist ein steuerlicher Abzug möglich, der sonst beim selbst genutzten Wohneigentum entfallen würde. Der Abzugszeitraum beginnt in dem Jahr, in dem die Erhaltungsmaßnahmen abgeschlossen wurden.

Rechtsquelle: § 10f Abs. 2 EStG

Höhe des Abzugsbetrags

272

Von den Kosten der begünstigten Baumaßnahmen können im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 Prozent abgezogen werden. Wurde mit den Baumaßnahmen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen, können im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 9 Prozent abgezogen werden.

Voraussetzung ist dabei jedoch, dass die Aufwendungen nicht bereits in die Bemessungsgrundlage der Eigenheimzulage einbezogen wurden. Ausgeschlossen ist lediglich die Doppelförderung ein und derselben Aufwendungen. Dem Eigentümer steht insoweit ein be-
tragliches Wahlrecht zu, welcher der beiden alternativen Fördermöglichkeiten er die Aufwendungen zuordnen möchte. Aufwendungen werden nur insoweit in die Bemessungsgrundlage nach dem EigZuLG einbezogen, als sie sich auf die Höhe des Fördergrundbetrags auswirken haben.

Bei Nutzungsänderungen während des Abzugszeitraums, zum Beispiel von der Selbstnutzung hin zur Einkunftserzielung und umgekehrt, gelten weitere Sonderregelungen.

Bei so genannten Gesamtobjekten (vgl. RNR. 278) wird der im Kaufpreis jeweils enthaltene Teil der begünstigten Erhaltungsmaßnahmen in aller Regel gesondert und einheitlich festgestellt.

Rechtsquelle: § 10f Abs. 1 und 2 EStG

Objektbeschränkung

Die Abzugsmöglichkeiten für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen können nur für ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung beansprucht werden. Nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten steht der Abzug für zwei solcher Objekte zu. Auf diese Objektbeschränkung sind allerdings auch Maßnahmen anzurechnen, für die bereits Abzüge auf der früheren Grundlage des § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG in Anspruch genommen wurden.

273

Rechtsquelle: §§ 10f Abs. 3, 52 Abs. 27 EStG

3.3 Steuerbegünstigung für weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzte schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG)

Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern sind über einen Abzug wie Sonderausgaben begünstigt.

274

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist, dass die schutzwürdigen Kulturgüter weder zur Erzielung von Einkünften (vgl. RNRn. 202 ff) noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

Begünstigte Maßnahmen

275

Schutzwürdige Kulturgüter im Sinne der Steuerbegünstigung sind

- Baudenkmäler,
- gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,
- Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Eigentümers befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder in das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Kulturwerte in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der Öffentlichkeit oder der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden. Die Maßnahmen sind ferner nur dann steuerbegünstigt, wenn sie nur im Sinne der Denkmal- oder Archivpflege und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden.

Bei Baudenkmälern gelten die in RNr. 270 genannten Anspruchsvoraussetzungen sinngemäß.

Rechtsquelle: §§ 10g Abs. 1, 2, 7i Abs. 1 EStG

Höhe des Abzugsbetrags

276

Von den Kosten der begünstigten Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen können im Jahr ihres Abschlusses und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 Prozent abgezogen werden. Wurde mit den Maßnahmen nach dem 31. Dezember 2003 begonnen, sind im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 9 Prozent abziehbar.

Berücksichtigungsfähig ist nur der „Eigenanteil“. Öffentliche oder private Zuschüsse sowie etwaige aus den Kulturwerten erzielte Ein-

nahmen, wie zum Beispiel Eintrittsgelder, sind daher von den tatsächlichen Aufwendungen abzuziehen.

Rechtsquelle: § 10g Abs. 1, 2 EStG

Bescheinigungsverfahren

Das Vorliegen der an das Kulturgut und die Maßnahmen zu stellenden Anforderungen, zum Beispiel Erforderlichkeit oder vorherige Abstimmung, ist dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen. Im Freistaat Bayern ist hierfür das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, zuständig. Soweit dem Eigentümer von einer der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörde Zuschüsse gewährt wurden, hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

277

Rechtsquelle: § 10g Abs. 3 EStG

4. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt

4.1 Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a SGB IV handelt und die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt.

277a

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der

Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

4.2 Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen Dienstleistungen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nicht handwerkliche Tätigkeiten, sondern nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (etwa durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fensterputzer), Pflege von Angehörigen (zum Beispiel durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen. Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die einem Steuerbürger wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

4.3 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die Steuer um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens um 1.200 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen beispielsweise Streichen von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen, Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Die Tätigkeit des Schornsteinfegers ist, auch soweit sie Kontrollaufgaben umfasst, begünstigt.

4.4 Umfang der begünstigten Aufwendungen

Begünstigt sind im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Bei Rechnungen im Jahr 2006 kann der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten auch im Schätzungswege ermittelt werden.

4.5 Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören.

Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

4.6 Nachweis

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2007 davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung (in der Regel Überweisung) durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist. Daraus folgt, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ausreicht, wenn der Steuerpflichtige die Nachweise auf Verlangen des Finanzamts vorlegen kann.

4.7 Wohnungseigentümer/Mieter

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn beispielsweise ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der

haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalter nachgewiesen wird.

4.8 Haushaltsbezogenheit

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Wie werden Steuerbegünstigungen geltend gemacht?

Einkommensteuer-Veranlagung

278

Die endgültige Berücksichtigung

- negativer Einkünfte, also von „Verlusten“ aus Vermietung und Verpachtung (vgl. RNrn. 202 ff) und
- der Steuerbegünstigungen gemäß §§ 10f und 10g EStG (vgl. RNrn. 270 ff), die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und maximal bis zu einer Minderung der Einkommensteuer auf 0 Euro führen können,

erfolgt im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerbegünstigungen zunächst „vorläufig“ im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren (vgl. RNrn. 280 ff) oder bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen (vgl. RNr. 283) berücksichtigt wurden.

Hinweis:

Werden Einkünfte durch mehrere Personen gemeinschaftlich erzielt (zum Beispiel bei so genannten Hausgemeinschaften), werden diese grundsätzlich im Rahmen eines gesonderten, der Einkommensteuerfestsetzung vorgeschalteten Feststellungsverfahrens einheitlich ermittelt und den einzelnen Beteiligten anteilig zugeordnet. Die insoweit in einem Grundlagenbescheid getroffenen Einordnungen sind für die Einkommensbesteuerung bindend.

Eine gesonderte und einheitliche Feststellung wird in bestimmten Fällen auch dann durchgeführt, wenn Objekte mehreren Personen getrennt zugerechnet werden, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung oder dem Erwerb in gleichartigen Rechtsbeziehungen zu einem Dritten (etwa einem Bauträger) gestanden haben. Bei solchen Gesamtobjekten erstreckt die Feststellung sich in aller Regel nur auf die Besteuerungsgrundlagen, die sich aus dem vertraglichen Gesamtaufwand ergeben, bei der Beteiligung an so genannten Sanierungsmodellen etwa die im Kaufpreis jeweils enthaltenen Teile für bestimmte, gesondert begünstigte Modernisierungsmaßnahmen (vgl. RNrn. 250, 254, 300).

Die Festsetzung der Investitionszulage (vgl. RNr. 300) sowie der Eigenheimzulage (vgl. RNr. 301) erfolgt in einem besonderen, von der Einkommensbesteuerung losgelösten Verfahren.

Rechtsquelle: § 180 AO

Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO vom 19. Dezember 1985 (BStBl I S. 2436)

Verwaltungserlass vom 5. Dezember 1990 (BStBl I S. 764)

Verwaltungserlass vom 20. Oktober 2003 (BStBl I S. 546)

Vordrucke

Zur Geltendmachung von Verlusten und Steuerbegünstigungen ist nach Ablauf eines jeden Jahres mittels amtlich vorgeschriebener Vordrucke eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Hierfür sind eigene Anlagen aufgelegt, nämlich

279

- die Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
- die Anlage FW für die als Sonderausgabenabzug ausgestalteten Steuerbegünstigungen gemäß §§ 10f und 10g EStG.

Zur Beantragung der Investitionszulage (vgl. RNr. 300) sowie der Eigenheimzulage (vgl. RNr. 301) gibt es eigene Formulare.

Die benötigten Vordrucke werden von Amts wegen oder auf entsprechenden Antrag des Haus- oder Wohnungseigentümers vom Finanzamt zugesandt. Sie können auch von den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter www.stmf.bayern.de heruntergeladen werden.

Rechtsquelle: §§ 25 ff, 46 EStG

§ 56 EStDV

Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Bestimmte Beträge, die sich über einen entsprechenden Ausgleich oder Abzug ansonsten erst im Rahmen der Einkommensteuer-Ver-

280

anlagung zugunsten eines Arbeitnehmers auswirken würden, können bereits vorab durch eine entsprechende Minderung des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt werden. Hierzu dient das so genannte Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren. Dabei wird vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen, den der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen muss. Dies führt zu einer niedrigeren monatlichen Steuerbelastung, so dass bereits im laufenden Jahr ein höheres Nettoeinkommen zur Verfügung steht.

Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte steht einer Steuerfestsetzung „unter Vorbehalt der Nachprüfung“ gleich. Sie ist also in jeder Hinsicht vorläufig und unverbindlich. Die endgültige Entscheidung über den Ansatz und die Berechnung von Verlusten oder Abzugsbeträgen bleibt dem Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren vorbehalten.

Wichtig:

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung kann nur bis zum 30. November des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.

281

Bei negativen Einkünften („Verlusten“) aus Vermietung und Verpachtung wird ein Freibetrag jedoch nicht in Höhe des Verlustes aus einem bestimmten Objekt oder der sich voraussichtlich insgesamt ergebenden Vermietungsverluste eingetragen. Bei der Berechnung des Freibetrags sind nämlich auch alle anderen positiven oder negativen Einkünfte des Arbeitnehmers und gegebenenfalls seines Ehegatten zu berücksichtigen, die nicht bereits bei der Auszahlung, wie etwa beim Arbeitslohn oder bei Kapitalerträgen, einem Steuerabzug unterliegen. Eine Ermäßigung wird insoweit also stets im Umfang der sich bei der Einkommensteuer-Veranlagung voraussichtlich ergebenden Gesamtauswirkung auf das zu versteuernde Einkommen gewährt.

Allerdings können Verluste aus der Vermietung eines Gebäudes für den Vorwegetrag allerdings frühestens für das Kalenderjahr berücksichtigt werden, das auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung (vgl. RNR. 243) dieses Gebäudes folgt.

Die Steuerbegünstigungen nach den §§ 10f und 10g EStG werden in voraussichtlicher Höhe eingetragen.

Vordrucke

Die Berücksichtigung von Verlusten und Steuerbegünstigungen setzt einen entsprechenden Antrag des Haus- oder Wohnungseigentümers voraus. Für die erstmalige Antragstellung oder wenn ein höherer Freibetrag als noch im Vorjahr eingetragen werden soll, ist der Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag nach Muster LSt 3 auszufüllen. Soll bei im Wesentlichen unveränderten Verhältnissen höchstens der Freibetrag aus dem Vorjahr eingetragen werden, ist ein vereinfachter Antrag nach Muster LSt 3A ausreichend. Die Formulare erhalten Sie beim Finanzamt.

Sie können auch auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter www.stmf.bayern.de abgerufen werden.

Rechtsquelle: § 39a EStG
§ 164 AO
R 39a LStR

282

Ermäßigung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Sofern Einkommensteuer-Vorauszahlungen festzusetzen sind – Näheres hierzu finden Sie in den ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen „Steuertipps für Familien“ – bemessen sich diese grundsätzlich nach der sich aus der letzten Steuerfestsetzung ergebenden Einkommensteuer nach Anrechnung der voraussichtlichen Steuerabzugsbeträge, zum Beispiel der einbehaltenen Lohnsteuer oder des so genannten Zinsabschlags. Das Finanzamt kann dabei die Vorauszahlungen für ein laufendes Kalenderjahr jederzeit und für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr auch rückwirkend bis zum 31. März des übernächsten Kalenderjahrs im Allgemeinen an die voraussichtlichen Verhältnisse anpassen. Dabei sind auch Umstände zu berücksichtigen, die zu steuerlichen Entlas-

283

tungen in dem Jahr führen, für das Vorauszahlungen festgesetzt oder angepasst werden.

Die Festsetzung und Anpassung von Vorauszahlungen steht ebenfalls einer Steuerfestsetzung „unter Vorbehalt der Nachprüfung“ gleich und ist in jeder Beziehung vorläufiger Natur. Die endgültige Berücksichtigung von Verlusten und Abzugsbeträgen erfolgt stets erst mit der Einkommensteuer-Veranlagung.

Vorauszahlungen werden grundsätzlich von Amts wegen festgesetzt und angepasst. Haben sich die voraussichtlichen steuerlichen Verhältnisse im Vorauszahlungszeitraum zugunsten des Steuerbürgers geändert, kann dieser aber eine entsprechende Anpassung beantragen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die in RNr. 281 erläuterten Regelungen zur erstmaligen Berücksichtigung von Vermietungsverlusten gelten entsprechend.

Rechtsquelle: § 37 EStG
R 37 EStR
§ 164 AO

II. Investitionszulage bei Modernisierungsmaßnahmen an bestimmten Mietwohngebäuden im Beitrittsgebiet

300

Für bestimmte auf die Modernisierung von Vermietungsobjekten gerichtete Baumaßnahmen im Beitrittsgebiet wurde über das Investitionszulagegesetz 1999 für den privaten Investor eine Investitionszulage gewährt. Die Zulagenförderung konnte allerdings letztmals für Investitionen in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 2005 in ihrer Gesamtheit abgeschlossen waren.

Eine Verlängerung der Investitionszulagenförderung sieht weder das Investitionszulagengesetz 2005 noch das Investitionszulagengesetz 2007 vor. Insoweit wird auf weitere Ausführungen zur Investitionszulage verzichtet. Bei Fragen zur Investitionszulage wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

III. Eigenheimzulage für selbst genutztes Wohneigentum

Die Eigenheimzulage wurde mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 mit Wirkung zum 1. Januar 2006 abgeschafft. Das Eigenheimzulagengesetz ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte

301

- im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder
- im Fall der Anschaffung die Wohnung aufgrund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft hat oder
- vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist.

Als Herstellungsbeginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag gestellt wird. Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Nähere Informationen zur Eigenheimzulage stehen Ihnen auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter www.stmf.bayern.de zur Verfügung. In Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 9 EStG

IV. Umsatzsteuer

1. Steuerbefreiung bei Vermietung und Verpachtung

Von der Umsatzsteuer befreit ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, zum Beispiel darauf stehende Gebäude. Ob Vermietung oder Verpachtung vorliegt, ist nach bürgerlichem Recht zu entscheiden. Auch Untermiet- und Unterpachtverträge fallen darunter.

371

Steuerfrei ist auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücks-
teilen, beispielsweise Wohnungen, Zimmer oder Läden. Die Steuer-
befreiung umfasst die üblichen Nebenleistungen im Zusammen-
hang mit der Vermietung und Verpachtung, zum Beispiel die Ver-
mietung eines Fahrzeugabstellplatzes im Zusammenhang mit einer
Wohnungsvermietung, die Lieferung von Wasser, von Treppenbe-
leuchtung sowie von Wärme und Warmwasser durch Sammelheiz-
und Warmwasserversorgungsanlagen, die Fahrstuhlbenutzung bei
Wohnungsvermietung, die Flur- und Treppenreinigung sowie die
Überlassung von Waschmaschinen.

Nicht steuerpflichtig ist darüber hinaus die Überlassung von Grund-
stücken und Grundstücksteilen zur Nutzung aufgrund von Kaufan-
wartschaftsverhältnissen sowie die Bestellung, Übertragung und
Überlassung der Ausübung von dinglichen Nutzungsrechten an Im-
mobilien, wie zum Beispiel Nießbrauch, Grunddienstbarkeit, Dauer-
wohnrecht und Dauernutzungsrecht.

2. Ausnahmen

372

Ausgenommen von der Befreiung und deshalb steuerpflichtig sind

- die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und sonstigen
Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, so
genannte Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Be-
standteile einer Immobilie sind,
- die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unterneh-
mer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereit hält, zum
Beispiel Beherbergung von Fremden in Gaststätten, Hotels, Frem-
denheimen, aber auch die so genannte private Zimmervermietung
an Kur-, Bade- und Erholungsgäste,
- die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, bei-
spielsweise Parkplätze in Parkgaragen und
- die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen.

Unter Umständen wird bei steuerpflichtigen Vermietungen die Um-
satzsteuer jedoch nicht erhoben. Dies ist grundsätzlich dann der Fall,

wenn der Gesamtumsatz des Vorjahrs 17.500 Euro nicht übersteigt und der Vermieter nicht zur Regelbesteuerung optiert hat.

Bei gemischten Vertragsverhältnissen erstreckt sich die Befreiung nur auf die Grundstücksvermietung oder -verpachtung. Das Entgelt ist, notfalls im Wege der Schätzung, aufzuteilen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Vermietung eines Gebäudes mit Maschinen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen für einen gewerblichen Betrieb.

Rechtsquelle: §§ 4 Nr. 12, 19 Abs. 1 UStG

3. Steuerbefreiung von Gemeinschaften der Wohnungseigentümer

Umsatzsteuerfrei sind die Leistungen, die die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des WEG an die Wohnungseigentümer und an die Teileigentümer erbringen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen wie zum Beispiel Warmwasser, nicht aber Kohlen, Koks, Heizöl oder Gas bestehen.

373

Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen eines Gebäudes, die nicht im Sondereigentum eines Mitglieds der Gemeinschaft oder im Eigentum eines Dritten stehen. Das gemeinschaftliche Eigentum wird in der Regel von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verwaltet.

Die Instandhaltung, Instandsetzung und Verwaltung des Sondereigentums der Mitglieder oder des Eigentums Dritter fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Rechtsquelle: § 4 Nr. 13 UStG

4. Verzicht auf Steuerbefreiung

374

Auf die Steuerbefreiung der unter RNr. 371 genannten Umsätze kann der Grundstückseigentümer verzichten, soweit er diese Leistungen an andere Unternehmer zur Nutzung in deren Unternehmen ausführt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn er Laden-, Büro- oder Praxisräume an Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige vermietet. Der Verzicht, die so genannte Option, kann wegen des dann möglichen Vorsteuerabzugs (vgl. RNr. 376) zweckmäßig sein. Die Option zur Steuerpflicht aber ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung ist in anderen Fällen nur dann möglich, wenn das auf dem Grundstück errichtete Gebäude

- Wohnzwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. April 1985 fertig gestellt worden ist,
- anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1986 fertig gestellt worden ist,
- anderen als den vorgenannten Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist und vor dem 1. Januar 1998 fertig gestellt worden ist,

und wenn mit der Errichtung des Gebäudes in den ersten beiden Fällen vor dem 1. Juni 1984 und im letzten Fall vor dem 11. November 1993 begonnen worden ist.

Rechtsquelle: §§ 9, 27 UStG

375

Auch auf die Steuerbefreiung von Gemeinschaften der Wohnungseigentümer (vgl. RNr. 373) kann verzichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Wohnungs- beziehungsweise Teileigentümer Unternehmer sind und die entsprechenden Leistungen für ihr Unternehmen erhalten.

Der Verzicht auf die Steuerbefreiungen (vgl. RNr. 374) kann in der Weise erklärt werden, dass der Grundstückseigentümer beziehungs-

weise die Wohnungseigentümergeinschaft an den Mieter oder Pächter beziehungsweise an den Wohnungs- oder Teileigentümer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer stellt oder sich vom Mieter oder Pächter beziehungsweise vom Wohnungs- oder Teileigentümer eine entsprechende Gutschrift erteilen lässt. Ist der Grundstückseigentümer beziehungsweise die Wohnungseigentümergeinschaft ein Kleinunternehmer mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 17.500 Euro im Vorjahr, bei dem die Umsatzsteuer unerhoben bleibt, so setzt ein Verzicht auf die Steuerbefreiung voraus, dass zugleich auf die Nichterhebung der Umsatzsteuer verzichtet wird.

Rechtsquelle: §§ 9, 19 UStG

5. Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich für die Umsatzsteuerbeträge ausgeschlossen, die auf Lieferungen und sonstige Leistungen entfallen, welche der Vermieter oder Verpächter beziehungsweise die Wohnungseigentümergeinschaft zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet oder in Anspruch nimmt. Dieser Ausschluss vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn auf die Steuerbefreiung der Miet- oder Pachtumsätze beziehungsweise der Umsätze der Wohnungseigentümergeinschaft wirksam verzichtet wird (vgl. RNRn. 374 f).

376

Rechtsquelle: § 15 UStG

Aus dem Verzicht auf die Steuerbefreiung der Miet- oder Pachtumsätze kann sich insbesondere bei der Neuerrichtung von Gebäuden ein Vorteil ergeben, weil dann die dem Bauherrn beziehungsweise Erwerber von den am Bau beteiligten Firmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuern abgezogen werden können. Erstreckt sich der Verzicht auf die Steuerbefreiung nur auf einen Teil des Gebäudes, weil er zum Beispiel für den anderen Teil nicht zulässig ist (vgl. RNR. 374), kann auch nur ein entsprechender Teil der angefallenen Vorsteuern abgezogen werden. Hält der Grundstücksei-

gentümer den Verzicht auf die Steuerbefreiung nicht für mindestens zehn Jahre aufrecht, so wird der gewährte Vorsteuerabzug teilweise rückgängig gemacht.

Rechtsquelle: §§ 15, 15a UStG

6. Rechnungserstellungs- und -aufbewahrungspflicht

376a

Bei Leistungen eines Unternehmers im Zusammenhang mit einem Grundstück ist dieser verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen.

Der private Leistungsempfänger muss diese Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren. Bei Verstößen kann ein Bußgeld festgesetzt werden.

Rechtsquelle: §§ 14 Abs. 2, 14b, 26a UStG

7. Steuersatz

377

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen unterliegt, soweit Steuerpflicht gegeben ist, dem allgemeinen Steuersatz von derzeit 19 Prozent. Dieser Steuersatz ist auch dann maßgebend, wenn auf die Steuerbefreiung verzichtet wird (vgl. RNRn. 374 f).

Rechtsquelle: § 12 UStG

Leistungen von Wohnungseigentümergeinschaften, die nicht steuerfrei sind, unterliegen grundsätzlich dem Normalsteuersatz von derzeit 19 Prozent. Entsprechendes gilt, wenn Umsätze durch Verzicht auf die Steuerbefreiung steuerpflichtig werden (vgl. RNR. 375). Es ist jedoch denkbar, dass für einzelne steuerpflichtige Leistungen der ermäßigte Steuersatz in Betracht kommt (zum Beispiel Benutzung eines Schwimmbads durch Nichtwohnungseigentümer gegen Entgelt).

Rechtsquelle: § 12 UStG

8. Private Verwendung von Gebäudeteilen des Unternehmens

Ein Unternehmer, der ein gemischt genutztes Grundstück erwirbt oder ein gemischt genutztes Gebäude errichtet, darf das Grundstück/Gebäude unter Erfüllung weiterer Voraussetzungen insgesamt seinem Unternehmen zuordnen, wenn er es zu mindestens 10 Prozent für unternehmerische Zwecke nutzt.

377a

Die private Nutzung eines gemischt genutzten Gebäudes muss nur dann besteuert werden, wenn aus den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten des Gebäudes ein Vorsteuerabzug möglich war. Dies ist dann nicht der Fall, wenn hinsichtlich der unternehmerischen Nutzung ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen war, weil zum Beispiel der unternehmerische Gebäudeteil steuerfrei vermietet wurde oder für eine steuerfreie Tätigkeit verwendet wird. Ist hingegen ein Vorsteuerabzug hinsichtlich des unternehmerisch genutzten Gebäudeteils eröffnet, ist die private Nutzung des anderen Gebäudeteils steuerpflichtig. In diesen Fällen ist ein vollständiger Vorsteuerabzug für das Gebäude möglich.

Rechtsquelle: §§ 3 Abs. 9a, 10, 15 UStG

V. Einheitsbewertung

1. Feststellung

Für jedes unbebaute und bebaute Grundstück im Inland stellt das zuständige Finanzamt einen Einheitswert fest. Bei bebauten Grundstücken wird der Einheitswert im Wege des Ertragswertverfahrens oder des Sachwertverfahrens ermittelt.

378

Mit Ausnahme von aufwendig gebauten Ein- und Zweifamilienhäusern sind Wohngrundstücke, auch wenn sie zum Teil gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten. Der Grundstückswert ergibt sich hierbei aus einem Viel-

fachen der Jahresrohmiere. Die Vervielfältiger sind im Bewertungsgesetz festgelegt.

Aufwendig gebaute Ein- und Zweifamilienhäuser werden nach dem Sachwertverfahren bewertet.

Rechtsquelle: §§ 19, 76, 78 BewG
§ 180 Abs. 1 Nr. 1 AO

2. Jahresrohmiere

Mietspiegel

379

Bei den Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte wird die Jahresrohmiere anhand von Mietspiegeln ermittelt. Diese Mietspiegel sind nicht nur nach Lage, Art und Ausstattung des Wohnraums, sondern auch nach mietpreisrechtlichen Vorschriften gegliedert. So ist zum Beispiel zu unterscheiden, ob ein bebautes Grundstück frei finanziert oder öffentlich gefördert wurde. Es ist deshalb besonders zu beachten, dass für öffentlich geförderten Wohnraum in der Regel ein niedrigerer Mietspiegelwert maßgebend ist. Die Grundstückseigentümer können in die Mietspiegel Einsicht nehmen.

Die sich aus dem Mietspiegel ergebende Monatsmiete pro Quadratmeter wird mit der Wohnfläche des Gebäudes beziehungsweise der Wohnung vervielfacht und auf das Jahr umgerechnet. Seit dem 1. Januar 2004 gilt anstelle der Vorschriften der §§ 43 und 44 der II. Berechnungsverordnung die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (Wohnflächenverordnung). Für die Einheitsbewertung bleibt aber weiterhin die Berechnung der Wohnfläche nach der II. Berechnungsverordnung maßgebend.

3. Wohnfläche

Wohnung

Die Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu der Wohnung gehören.

380

Wohnraum

Die Wohnfläche eines einzelnen Wohnraums besteht aus dessen anrechenbarer Grundfläche. Hinzuzurechnen ist die anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu diesem einzelnen Wohnraum gehören. Untervermietete Teile einer Wohnfläche sind entsprechend zu berechnen.

381

Wohnheim

Die Wohnfläche eines Wohnheims ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

382

Ausgenommene Flächen

Nicht zur Wohnfläche gehören

383

- Zuhörerräume, zum Beispiel Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen oder Holzlegen, Garagen;
- Wirtschaftsräume, zum Beispiel Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume;
- Räume, die zwar dem Aufenthalt dienen, aber nach dem Bauordnungsrecht nicht für den Aufenthalt geeignet sind, zum Beispiel Hobbyräume, Spielräume, Bügelzimmer oder Kellerbars;
- Geschäftsräume.

Berechnung der Grundfläche

384

Die Grundfläche eines Raums ist nach Wahl des Bauherrn aus den Fertigmaßen oder den Rohbaumaßen zu ermitteln. Die Wahl bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

Fertigmaße sind die lichten Maße zwischen den Wänden ohne Berücksichtigung von Wandgliederungen, Wandbekleidungen, Scheuerleisten, Öfen, Heizkörpern und dergleichen.

Werden Rohbaumaße zugrunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 Prozent zu kürzen.

Außerdem sind die Grundflächen zu korrigieren um Schornsteine, Säulen, Treppen, Wandnischen, Erker und so weiter.

Anrechenbare Grundfläche

385

Zur Ermittlung der Wohnfläche werden die Grundflächen von Räumen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern voll angerechnet, bei mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern lichter Höhe zur Hälfte. Flächen von Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen werden ebenfalls nur zur Hälfte angerechnet. Gleiches gilt für Wintergärten, bei denen es sich ihrer baulichen Gestaltung nach nicht um vollwertigen Wohnraum handelt. Räume mit einer lichten Höhe unter einem Meter werden nicht angerechnet.

Gehören ausschließlich zu dem Wohnraum Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so können deren Grundflächen zur Ermittlung der Wohnfläche bis zur Hälfte angerechnet werden.

Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden

- bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 Prozent der ermittelten Grundfläche der Wohnung,
- bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnun-

gen bis zu 10 Prozent der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen,

- bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 Prozent der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

Die angeführten Anrechnungen oder Abzüge können nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Dies bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend.

Rechtsquelle: § 79 BewG
§§ 42 - 44 II. BV

4. Vervielfältiger

Die Vervielfältiger sind aus den Anlagen 3 bis 8 des Bewertungsgesetzes zu entnehmen. Von ihnen kann in der Regel nicht abgewichen werden. Liegen jedoch bei einem Grundstück nicht behebbare Baumängel oder Bauschäden vor, die die Lebensdauer wesentlich verkürzen, so ist der Vervielfältiger nicht nach dem tatsächlichen Baujahr des Gebäudes zu ermitteln.

386

Es wird ein entsprechend höheres Alter unterstellt.

Rechtsquelle: § 80 BewG
R 26, 27 BewRGr

5. Abschläge

Der Grundstückswert kann ermäßigt werden, wenn Umstände vorliegen, die weder in der Höhe der Jahresrohmiete noch in der Höhe des Vervielfältigers berücksichtigt sind. Als solche Umstände kommen zum Beispiel ungewöhnlich starke Beeinträchtigungen durch Lärm, Rauch oder Gerüche, behebbare Baumängel und Bauschäden oder die Notwendigkeit baldigen Abbruchs in Betracht.

387

Zu beachten ist besonders, dass die Aufzählung im Gesetz nicht abschließend ist. So wird für Grundbesitz, der unter Denkmalschutz steht, ein besonderer Abschlag gewährt.

Rechtsquelle: § 82 BewG
R 31 BewRGr
Gleich lautender Erlass
der obersten Finanzbehörden der Länder
vom 21. Oktober 1985 (BStBl 1985 I S. 648)

6. „Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung“ - Bewertung als Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus

388

Das Steuerrecht kennt den Begriff der so genannten Einliegerwohnung nicht. Lediglich das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) enthält in § 11 eine entsprechende Begriffsbestimmung. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch für die bewertungsrechtliche Beurteilung nicht maßgebend.

Steuerrechtlich kommt es für die Frage, ob ein im Sprachgebrauch bezeichnetes „Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung“ als Einfamilienhaus oder als Zweifamilienhaus zu bewerten ist, darauf an, ob in dem Gebäude eine oder zwei Wohnungen vorliegen. Entscheidend ist dabei die innere bauliche Gestaltung des Gebäudes. Da es auf den zahlenmäßigen Bestand der Wohnungen ankommt, muss es bei einem Zweifamilienhaus allein aufgrund der baulichen Gestaltung möglich sein, die einzelnen Wohnräume eindeutig auf zwei Wohnungen zu verteilen.

389

Eine Wohnung ist dann gegeben, wenn ihr Inhaber in der Lage ist, in den zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Hausstand zu führen. Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen erfüllt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dann den bewertungsrechtlichen Wohnungsbegriff, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen.

- Die Zusammenfassung von Räumen muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden. Außerdem muss ein eigener Zugang bestehen.

Das Vorhandensein von gemeinsamen Zugangs- und Verkehrsflächen schließt die Annahme von zwei selbstständigen Wohnungen zwar nicht ohne weiteres aus. Sind solche gemeinsamen Verkehrsflächen vorhanden, müssen sie nach ihrer baulichen Lage und Funktion aber von den beiden Wohnbereichen vollständig getrennt sein. Der Annahme selbstständiger Wohneinheiten steht es auch entgegen, wenn ein Wohnbereich vom anderen lediglich durch verschließbare Türen oder Durchlässe getrennt ist und dadurch die Möglichkeit des unmittelbaren Zugangs zwischen den Wohnbereichen vorhanden ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Zugang direkt zum anderen Wohnbereich oder nur über Nebenräume (zum Beispiel im Keller) besteht. Am erforderlichen Abschluss fehlt es auch dann, wenn die zwar gegebene Trennung der Wohnbereiche ohne besonderen Aufwand aufgehoben werden kann. Maßgebend sind allein die tatsächlichen Verhältnisse. Die so genannte Abgeschlossenheitsbescheinigung der Baubehörde spricht zwar für das Vorhandensein einer abgeschlossenen Einheit, ist aber nicht bindend.

- Es muss eine eigene Küche oder zumindest ein Raum mit Kochgelegenheit vorhanden sein.
- Es müssen ein eigenes Bad oder eine eigene Dusche und eine eigene Toilette vorhanden sein.
- Die Wohnung muss eine bestimmte Mindestfläche aufweisen. Die Finanzverwaltung nimmt als Mindestfläche eine Fläche von 23 Quadratmetern an.

Nicht erforderlich ist, dass in den Räumen tatsächlich ein selbstständiger Haushalt geführt wird und der Küchenraum als Küche eingerichtet ist und als solche genutzt wird. Es genügt, wenn darin die Anschlüsse für solche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vorhanden sind, die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendig sind. Grundsätzlich ist jedoch erforderlich, dass die Räume Wohnzwecken dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben früher auch die baulich nicht abgeschlossene Wohnung anerkannt. Die Anwendung der neuen, vorstehend aufgeführten Abgrenzungsmerkmale kommt nach der Rechtsprechung des BFH für Wohngebäude in Betracht, die nach dem 31. Dezember 1972 bezugsfertig errichtet, um- oder ausgebaut wurden. Hierzu hat die Finanzverwaltung auch noch eine Übergangsregelung getroffen. Die abgeschlossene Wohnung ist hiernach nur erforderlich, wenn bei Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäuden der Antrag auf Baugenehmigung oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 1985 erfolgt ist beziehungsweise erfolgt. Kommt es auf eine Baugenehmigung oder auf eine Bauanzeige nicht an, wird die abgeschlossene Wohnung gefordert, wenn die Baumaßnahme oder die sonstige tatsächliche Umgestaltung erst nach dem 31. Dezember 1985 abgeschlossen worden ist. In den anderen Fällen bleibt es bei der bisherigen Beurteilung, es sei denn, der Steuerpflichtige wünscht die Anwendung der neueren Rechtsprechung. Das heißt, ein Gebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen, das zum Beispiel im Jahr 1984 errichtet und nach den bisherigen Abgrenzungsmerkmalen als Zweifamilienhaus anerkannt wurde, bleibt auch für den restlichen Hauptfeststellungszeitraum 1964 in die Grundstücksart „Zweifamilienhaus“ eingeordnet. Dies gilt grundsätzlich auch für einen Erwerber des Grundstücks.

Die Anerkennung der baulich nicht abgeschlossenen Wohnung erfordert die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen.

- Die Küche muss eine Mindestausstattung aufweisen. Hierzu gehört ein betriebsfähiger, angeschlossener Herd. Eine mobile Kochplatte genügt nicht. Eine eigene Wasserzapfstelle und ein eigener Abguss oder Spüle sowie die Möglichkeit der Entlüftung und Belichtung entsprechend den Bauvorschriften müssen ebenfalls vorhanden sein.
- Die nicht abgeschlossene Wohnung muss räumlich von der anderen Wohnung abgegrenzt sein. Die Räume müssen funktionell zueinander angeordnet sein und von den Räumen der Hauptwohnung getrennt sein.
- Es müssen ein eigener Zähler und eine eigene Klingelanlage vorhanden sein.

- Sind die Räume der so genannten Einliegerwohnung nur über eine Treppe zu erreichen, die durch einen Aufenthaltsraum der Hauptwohnung führt, so steht dies dem Wohnungsbegriff entgegen.

Der Zugang durch Diele und Treppenbereich der Hauptwohnung ist jedoch unschädlich, wenn die Räume der Hauptwohnung durch Türen gegenüber Diele, Flur und Treppenbereich abgeschlossen sind.

Rechtsquelle: § 75 Abs. 1 Nrn. 4, 5, Abs. 5, 6 BewG
R 15 Abs. 3, 4 BewRGr

Gemeinsamer Erlass – gemeinsame Bekanntmachung
der Finanzminister und der Finanzsenatoren der Länder
vom 5. Oktober 1979 (FMBI 1979 S. 314)

Gemeinsamer Erlass vom 15. Mai 1985 (BStBl I S. 201)

Urteile des BFH vom 5. Oktober 1984 III R 192/83 (BStBl 1985 II S. 151)

8. Februar 1985 III R 62/84 (BStBl 1985 II S. 319)

25. Oktober 1985 III R 31/81 (BStBl 1986 II S. 278)

25. Oktober 1985 III R 67/82 (BStBl 1986 II S. 279)

VI. Grundsteuer

1. Festsetzung und Erhebung

Das Finanzamt setzt den Grundsteuermessbetrag fest. Dieser errechnet sich durch Anwendung einer im Grundsteuergesetz festgelegten Steuermesszahl auf den Einheitswert. Die zuständige Gemeinde setzt die Grundsteuer fest. Die Grundsteuer wird aus dem vom Finanzamt mitgeteilten Grundsteuermessbetrag und mit dem von der Gemeinde bestimmten Hebesatz berechnet. Die Erhebung der Steuer erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde.

391

2. Grundsteuererlass

Der Grundsteuererlass hat vor allem Bedeutung für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt. Der Erlass wird aber nur gewährt, wenn

392

- die genannten Voraussetzungen durch eine Bestätigung der zuständigen Landesbehörde nachgewiesen werden und
- die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen.

Rechtsquelle: § 32 GrStG
R 35 GrStR

Ertragsminderung

393

Ein weiterer Grundsteuererlass wird wegen wesentlicher Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken gewährt. Hier kommt vor allem ein Erlass in Frage, wenn der Steuerschuldner die Minderung nicht zu vertreten hat, zum Beispiel Nutzungsminderung durch Unwetterschäden, Brand oder Abbruch.

Der Prozentsatz des Erlasses der Grundsteuer richtet sich nach der Höhe der Ertragsminderung. Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent werden 25 Prozent und bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent werden 50 Prozent der Grundsteuer erlassen.

Beispiel

Die Grundsteuer eines Mietwohngrundstücks für das Kalenderjahr 2008 soll 3.000 Euro betragen. Das Gebäude ist im Mai 2008 durch Brand zerstört worden. Der normale Rohertrag soll am 1. Januar 2008 20.000 Euro betragen. Der tatsächlich erzielte Rohertrag beträgt jedoch nur 9.000 Euro.

Die Ertragsminderung und der Grundsteuererlass errechnen sich wie folgt.

normaler Rohertrag	20.000 Euro
tatsächlicher Rohertrag	- 9.000 Euro
Ertragsminderung	11.000 Euro
entspricht 55 Prozent des normalen Rohertrags	

Von der Grundsteuer in Höhe von 3.000 Euro sind somit 25 Prozent, also 750 Euro, zu erlassen.

Der Erlassantrag ist bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März an die Gemeinde, nicht an das Finanzamt, zu stellen. Der Erlasszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf den Erlass besteht ein Rechtsanspruch.

Rechtsquelle: §§ 33, 34 GrStG
R 38, 40, 43 GrStR

Kapitalabfindung bei Behinderung

Kriegsbeschädigte und andere Körperbehinderte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes oder eine Grundrentenabfindung nach dem Rentenkalisierungsgesetz verwendet haben, erhalten eine Vergünstigung bei der Grundsteuer.

394

Der Besteuerung wird der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Die Vergünstigung dauert solange, wie die Rente wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt ist. Eine Kapitalabfindung nach anderen als den genannten Gesetzen führt nicht zu einer Grundsteuervergünstigung.

Die Steuerermäßigung gilt nur für das Grundstück, das mit Hilfe der Kapitalabfindung erworben oder zu dessen wirtschaftlicher Stärkung die Kapitalabfindung gebraucht worden ist. Der wirtschaftlichen Stärkung eines Grundstücks dient zum Beispiel die Verwendung der Kapitalabfindung zur Instandsetzung und Erweiterung von Gebäuden, vor allem auch zur Tilgung von Hypotheken, die mit dem Erwerb in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrags und erst dieser zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

Miteigentümer

395

Ist der Behinderte bei dem betreffenden Grundstück nur Miteigentümer nach Bruchteilen oder Teilhaber einer Gesamthandsgemeinschaft, so wird die Grundsteuervergünstigung nur für seinen Anteil gewährt. Handelt es sich um gemeinsames Eigentum des Behinderten und seines Ehegatten, so kann die Vergünstigung auch beim Anteil des Ehegatten berücksichtigt werden.

396

Unter den genannten Voraussetzungen können auch Witwen mit Anspruch auf Rente oder Witwenbeihilfe sowie Ehegatten von Verschollenen in den Genuss der Grundsteuervergünstigung kommen.

Stirbt ein verheirateter Behinderter, bei dem zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorgelegen haben, wird sie der Witwe weiter gewährt. Die Vergünstigung ist nicht auf den zehnjährigen Abfindungszeitraum beschränkt, sondern sie wird solange gewährt, als die Witwe auf dem Grundstück wohnt und nicht wieder heiratet.

Rechtsquelle: § 36 GrStG
R 44 GrStR

VII. Steuerabzug bei Bauleistungen

397

Mit dem Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe wurde zur Sicherung von Steueransprüchen ein Steuerabzug eingeführt. Seit dem 1. Januar 2002 haben danach unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen einen Steuerabzug von 15 Prozent der Gegenleistung vorzunehmen, wenn bestimmte Objekt- und Freigrenzen überschritten werden und auch keine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. Bauleistungen liegen vor, wenn sie der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder auch der Beseitigung von Bauwerken dienen.

Der so genannten Bauabzugsteuer unterliegen allerdings nur solche Vergütungen für Bauleistungen, die gegenüber einem Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht werden. Unter die unternehmerische Betätigung fällt auch die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, selbst wenn sie von der Umsatzsteuer befreit sein sollte (vgl. RNR. 371). Eine Verpflichtung zum Steuerabzug besteht dem Grunde nach aber nur dann, wenn von einem Vermieter mehr als zwei Wohnungen vermietet werden, dann allerdings für alle diese Wohnungen. Zu eigenen Wohnzwecken genutzte und unentgeltlich überlassene Wohnungen werden also weder bei der Zweiwohnungsgrenze mitgezählt, noch fallen hierfür erbrachte Bauleistungen unter die Abzugsverpflichtung. Bei Eheleuten wird die Zählgrenze grundsätzlich auf jeden Ehegatten getrennt angewendet. Weitere Besonderheiten gelten bei der Vermietung durch Miteigentumsgemeinschaften.

Abstandnahme vom Steuerabzug

Der Steuerabzug muss allerdings nicht vorgenommen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigen wird. Für diese Freigrenze sind die für denselben Auftraggeber im Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen desselben Bauleistenden zusammenzurechnen. Die Freigrenze erhöht sich auf 15.000 Euro, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze ausführt und bei keiner seiner Wohnungen zur Regelbesteuerung optiert hat (vgl. hierzu RNR. 374).

398

Sollten sowohl die Zweiwohnungsgrenze als auch die jeweiligen Bagatellgrenzen überschritten sein, besteht gleichwohl keine Steuerabzugsverpflichtung, wenn der Leistende dem Auftraggeber eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen kann. Hierzu reicht in aller Regel eine - gegebenenfalls der Rechnung als Anlage beigefügte - Kopie aus, auf deren Richtigkeit der Auftraggeber vertrauen durfte. Um ein etwaiges Haftungsrisiko auszuschließen, empfiehlt es sich aber, sich zu vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen ist und

eine Sicherheitsnummer trägt. Die Gültigkeit von Freistellungsbescheinigungen kann auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) geprüft werden. Im Zweifelsfall kann beim Service-Telefon der Bayer. Steuerverwaltung (www.LfSt.bayern.de) oder beim Finanzamt, das die Freistellungsbescheinigung ausgestellt hat, telefonisch nachgefragt werden. Ferner ist ratsam, die Freistellungsbescheinigung gut - am besten mit den Rechnungsunterlagen oder im Baukostenordner - aufzubewahren.

Über weitere Einzelheiten zur Bauabzugsteuer, insbesondere zur Durchführung des Steuerabzugs und zu Haftungsfragen, können Sie sich bei Bedarf anhand der Erlassregelung des Bundesfinanzministeriums vom 27. Dezember 2002 (BStBl 2002 I S. 1399) informieren.

Rechtsquelle: §§ 48 - 48d, 52 Abs. 56 EStG

C. Veräußerung von Immobilien

I. Grunderwerbsteuer

Es gelten die Ausführungen zu den RNrn. 100 ff.

400

II. Umsatzsteuer

1. Befreiung bei Veräußerung

Die Veräußerung von Grundstücken ist im Hinblick darauf, dass Grundstücksumsätze von der Grunderwerbsteuer erfasst werden, von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung steht auch dann zu, wenn keine Grunderwerbsteuer geschuldet wird.

401

Rechtsquelle: § 4 Nr. 9a UStG

2. Verzicht auf Befreiung

Auf die bei Grundstücksveräußerung gegebene Steuerbefreiung kann verzichtet werden, wenn der Verkauf an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt. Dieser Verzicht ist insbesondere dann angezeigt, wenn eine steuerfreie Veräußerung beim Veräußerer zu einer teilweisen Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs führen würde und der Erwerber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (vgl. RNr. 113). Eine teilweise Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs käme beim Veräußerer insbesondere dann in Betracht, wenn der Veräußerer die beim Erwerb des Grundstücks beziehungsweise der Herstellung des Gebäudes angefallene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen hat (vgl. RNr. 376) und die Veräußerung innerhalb eines

402

Zeitraums von zehn Jahren nach dem Erwerb beziehungsweise der Herstellung erfolgt.

Rechtsquelle: §§ 9, 15a UStG

III. Einkommensteuer

1. Private Veräußerungsgeschäfte

403

Private Grundstücksveräußerungen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Wiederveräußerung eine bestimmte Zeitspanne nicht übersteigt, führen unter Umständen zu ertragsteuerpflichtigen Einkünften. Auf den Veräußerungsgrund kommt es für die Besteuerung dabei grundsätzlich nicht an. Die Veräußerung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Besteuerung ausgenommen (vgl. RNRn. 412 ff).

Bis einschließlich des Jahres 1998 umfasste die Veräußerungsfrist einen Zeitraum von zwei Jahren. Mit Wirkung ab 1. Januar 1999 wurde diese Frist allgemein auf zehn Jahre ausgedehnt. Dies bedeutet, dass nunmehr vorgenommene Veräußerungen auch dann noch Einkommensteuer nach sich ziehen können, wenn ein Verkauf vor 1999 nach der früheren Fristenregelung bereits steuerbefreit gewesen wäre. (Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit ist beim Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig – 2 BvL 14/02).

404

Für die Berechnung der Zehnjahresfrist ist das der Anschaffung beziehungsweise der Veräußerung des Grundstücks zugrunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft, in aller Regel also das Datum des notariellen Kaufvertrags, maßgebend. Wird ein unentgeltlich, zum Beispiel im Wege der Erbschaft oder Schenkung erworbenes Grundstück veräußert, ist insoweit auf den Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Rechtsvorgänger abzustellen. Erfolgt die Veräußerung eines ererbten oder geschenkten Grundstücks innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung durch den Rechtsvorgänger, so sind

dem Veräußerer bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns dementsprechend auch die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers zuzurechnen. In Fällen des teilentgeltlichen Erwerbs ist sowohl das Anschaffungs- als auch das Veräußerungsgeschäft in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (vgl. RNrn. 242 und 410).

Rechtsquelle: BFH-Beschluss vom 5. März 2001 (BStBl II S. 405)

Bemessungsgrundlage

Als Gewinn oder Verlust aus Veräußerungsgeschäften ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie den Werbungskosten andererseits anzusetzen. In bestimmten Fällen sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die bei der Einkommensbesteuerung zuvor auf das Gebäude tatsächlich in Anspruch genommenen Abschreibungen, einschließlich erhöhter Absetzungen und Sonderabschreibungen, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen (vgl. RNr. 409). Im Ergebnis werden dadurch steuerwirksam geltend gemachte Abschreibungen über entsprechend erhöhte Veräußerungsgewinne rückgängig gemacht, sofern das Veräußerungsgeschäft der Einkommensbesteuerung unterliegt.

405

Gewinne bleiben allerdings steuerfrei, wenn der aus privaten Veräußerungsgeschäften resultierende Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 512 Euro beträgt. In dieser Freigrenze sind auch Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter, etwa von Wertpapieren, mit enthalten. Bei Ehegatten wird die Freigrenze jeweils gesondert berücksichtigt. Ein von einem Ehegatten gegebenenfalls nicht ausgeschöpfter Rest ist daher nicht auf den anderen Ehegatten übertragbar.

406

Außerdem dürfen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit im gleichen Kalenderjahr erzielten Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. Gesamtverluste eines Ehegatten sind allerdings mit Gewinnen des anderen

407

Ehegatten zu verrechnen. Soweit ein solcher Ausgleich im Verlustentstehungsjahr nicht möglich ist, sind die Verluste rück- beziehungsweise vortragsfähig und mindern die im Vorjahr oder in den Folgejahren erzielten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Beispiel

Der Ehemann realisiert aus der Veräußerung einer 1999 angeschafften Eigentumswohnung 2004 einen Gewinn von 35.000 Euro. Im gleichen Jahr entsteht der Ehefrau ein Verlust aus privaten Wertpapierveräußerungsgeschäften in Gesamthöhe von 34.000 Euro.

Nach Ausgleich mit dem Gesamtverlust der Ehefrau verbleibt beim Ehemann ein Gesamtgewinn von 1.000 Euro. Dieser Saldo unterliegt in vollem Umfang der Besteuerung, weil die allein beim Ehemann zu berücksichtigende Freigrenze von 512 Euro überschritten wird.

408

Wird ein Grundstück zusammen mit einem später darauf errichteten Gebäude veräußert, liegt – ebenfalls seit 1999 – ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft auch hinsichtlich des Gebäudes vor, sofern die Veräußerung innerhalb von zehn Jahren seit dem Erwerb des Grundstücks erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück unentgeltlich erworben, aber vom Rechtsvorgänger innerhalb von zehn Jahren vor der Veräußerung angeschafft wurde.

Beispiel

Der Vater schenkt ein von ihm mit Kaufvertrag vom 30. September 1997 angeschafftes Baugrundstück im Mai 1999 seinem Sohn. Der Sohn bebaut das Grundstück in 2000 mit einem Einfamilienhaus, das er anschließend vermietet.

Dem Sohn wird der Anschaffungszeitpunkt des Schenkers (hier: Datum des Kaufvertrags, vgl. RNR. 404), also der 30. September 1997, zugerechnet. In die Berechnung eines etwaigen Veräußerungsgewinns ist auch das später errichtete Gebäude einzubeziehen. Der Sohn kann das bebaute

Grundstück aber ab dem 1. Oktober 2007 veräußern, ohne dass ein dabei erzielter Gewinn der Besteuerung unterliegt. Maßgebend ist auch hier das Datum des Kaufvertrags.

Auch Aufwendungen für Baumaßnahmen, die zu nachträglichen oder ursächlichen Herstellungskosten eines Gebäudes führen (vgl. RNrn. 241 und 262 ff), zum Beispiel für Ausbauten oder Erweiterungen, nehmen an der Berechnung eines Veräußerungsgewinns teil. Gleiches gilt für Außenanlagen. Einzubeziehen sind auch Baumaßnahmen, die zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht abgeschlossen sind.

Beispiel

Ein 1999 in unbebautem Zustand angeschafftes Grundstück wird im Jahr 2004 zusammen mit dem darauf errichteten Rohbau, veräußert.

Auch der auf das teilfertige Gebäude entfallende Teil des Veräußerungserlöses ist in die Ermittlung des hier steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns einzubeziehen. Der Veräußerungspreis ist hierzu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Teilherstellungskosten des Gebäudes und gegebenenfalls den Werbungskosten gegenüberzustellen.

Bei Veräußerungsgeschäften innerhalb der Zehnjahresfrist, bei denen

409

- ein bebautes Grundstück aufgrund eines nach dem 31. Juli 1995 abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft oder
- auf einem Grundstück nach dem 31. Dezember 1998 ein Gebäude hergestellt wird,

mindern sich die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie innerhalb einer der so genannten Überschuss-einkunftsarten des Einkommensteuerrechts steuerwirksam, zum Beispiel als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und

Verpachtung, abgezogen wurden. Gewährte Investitions- und Eigenheimzulagen werden aber nicht abgezogen.

Beispiel

Eine zum 1. Juli 1997 im Rahmen eines Sanierungsmodells erworbene Eigentumswohnung (ursprüngliches Baujahr: 1955) wird zunächst vermietet. In den Anschaffungskosten von umgerechnet insgesamt 210.000 Euro schlagen sich mit 140.000 Euro gesondert nach § 7h EStG begünstigte Modernisierungsmaßnahmen (vgl. RNr. 251) und in Höhe von 30.000 Euro die Altbausubstanz nieder. Bis zur Veräußerung zum 1. Januar 2005 für 180.000 Euro hat der Eigentümer folgende Abschreibungen beansprucht:

<u>erhöhte Absetzungen für Gebäude in Sanierungsgebieten</u>	
für 1997 bis 2004 jeweils 10 Prozent von 140.000 Euro (8 x 14.000 Euro)	112.000 Euro
<u>lineare Abschreibungen</u>	
jährlich 2 Prozent von 30.000 Euro (600 Euro)	
für 1997 zu 6/12	300 Euro
für 1998 bis 2004 (7 x 600 Euro)	4.200 Euro
<u>Abschreibungen insgesamt</u>	<u>116.500 Euro</u>

Da die Eigentumswohnung aufgrund eines nach dem 31. Juli 1995 abgeschlossenen Kaufvertrags angeschafft wurde, sind die Anschaffungskosten um die insgesamt in Anspruch genommenen Absetzungen von 116.500 Euro zu mindern. Trotz des hier auf den ersten Blick vorliegenden „Verlustgeschäfts“ stellt sich daher ein der Einkommensbesteuerung unterliegender Veräußerungsgewinn von 86.500 Euro ein, der sich wie folgt errechnet:

Veräußerungspreis		180.000 Euro
Anschaffungskosten	210.000 Euro	
abzüglich in Anspruch genommene Abschreibungen	- 116.500 Euro	
geminderte Anschaffungskosten	93.500 Euro	- 93.500 Euro
Veräußerungsgewinn		<u>86.500 Euro</u>

Bei einem häuslichen Arbeitszimmer unterbleibt eine Kürzung der hierauf anteilig entfallenden Absetzungen, wenn der Werbungskostenabzug ausgeschlossen oder auf den jährlichen Höchstbetrag (von derzeit 1.250 Euro, vgl. RNrn. 219 f) beschränkt ist. Soweit lediglich Steuerermäßigungen für selbst genutztes Wohneigentum beantragt werden (vgl. RNrn. 270 ff), erfolgt ebenfalls keine Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Gleiches gilt bei Inanspruchnahme einer Investitions- oder Eigenheimzulage (vgl. RNrn. 300 f).

Wird ein innerhalb der Zehnjahresfrist hinzu erworbener Miteigentumsanteil an einem Grundstück veräußert, berechnet sich der Veräußerungsgewinn durch Gegenüberstellung des anteiligen Veräußerungserlöses und der Anschaffungskosten des Miteigentumsanteils - gegebenenfalls nach Kürzung um in Anspruch genommene Abschreibungen. Vergleichbares gilt bei der Veräußerung eines teilentgeltlich erworbenen Grundstücks. Der anteilige Veräußerungserlös bemisst sich dabei nach dem Verhältnis der tatsächlichen Anschaffungskosten zum Verkehrswert des Grundstücks im Erwerbzeitpunkt.

410

Beispiel

Die Eltern übertrugen 1998 ein seit über 30 Jahren im Familienbesitz befindliches Baugrundstück gegen Zahlung von umgerechnet 50.000 Euro an ihren Sohn. Der Verkehrswert im Zeitpunkt der Vermögensübertragung belief sich auf 200.000 Euro. Der Sohn veräußert das Grundstück im Jahr 2006 für 300.000 Euro.

Das Grundstück gilt zu einem Viertel als entgeltlich erworben, da die Zahlung von 50.000 Euro einem Viertel des Verkehrswerts von 200.000 Euro entspricht. Daher ist auch der für das Grundstück erzielte Verkaufserlös nur zu einem Viertel in die Berechnung des Veräußerungsgewinns einzubeziehen:

¼ des Veräußerungserlöses	75.000 Euro
abzüglich Anschaffungskosten des Grundstücks	- 50.000 Euro
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	<u>25.000 Euro</u>

Soweit der Veräußerungserlös auf den unentgeltlich erworbenen Teil entfällt (drei Viertel), liegt kein steuerrelevantes Veräußerungsgeschäft vor. Dem Sohn wird insoweit der außerhalb des Zehnjahreszeitraums liegende Zeitpunkt der Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zugerechnet (vgl. RNr. 404).

Die vorstehenden Grundsätze gelten für den Veräußerer entsprechend. Wird ein Grundstück verbilligt übertragen, ist dem tatsächlichen Kaufpreis folgerichtig nur der entsprechende Teil der ursprünglichen Anschaffungskosten gegenüberzustellen. Bei dieser Betrachtung lässt sich insbesondere durch Kaufpreisermäßigungen gegenüber Angehörigen ein an sich realisierbarer Veräußerungsgewinn nicht gänzlich umgehen.

Beispiel

Der Vater überlässt 2006 ein von ihm 1999 für umgerechnet 100.000 Euro angeschafftes Baugrundstück an seinen Sohn. Mit Rücksicht auf die familiären Verhältnisse verlangt er hierfür ebenfalls nur 100.000 Euro, obwohl das Grundstück inzwischen um 25 Prozent im Wert gestiegen ist.

Das Grundstück gilt hier nur im Umfang von 80 Prozent als entgeltlich veräußert, da der Vater auf 20 Prozent (= 25.000 Euro) des an sich realisierbaren Kaufpreises verzichtet hat. Daher können in die Berechnung des Veräußerungsgewinns auch nur 80 Prozent der Anschaffungskosten einbezogen werden.

erzielter Veräußerungserlös	100.000 Euro
abzüglich 80 Prozent der Anschaffungskosten	- 80.000 Euro
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	<u>20.000 Euro</u>

Bei der Veräußerung an fremde Dritte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein vollentgeltlicher Vorgang vorliegt. Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns gegen wiederkehrende Leistungen wird auf den Verwaltungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 16. September 2004 hingewiesen.

Werbungskosten

Als Werbungskosten bei privaten Veräußerungsgeschäften sind die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Aufwendungen zu berücksichtigen, wenn sie nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des veräußerten Wirtschaftsguts gehören, nicht vorrangig einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind und auch nicht wegen der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken zu den Kosten der privaten Lebensführung zählen. Hierzu können insbesondere Schuldzinsen gehören, die auf die Zeit nach Beendigung einer Vermietung entfallen. Auch Erhaltungsaufwendungen, soweit sie infolge ihrer Veranlassung durch den Veräußerungsvorgang nicht (mehr) als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können (vgl. RNR. 232), fallen gegebenenfalls hierunter.

411

Im Rahmen der besonderen Gewinnermittlung bei privaten Veräußerungsgeschäften werden Werbungskosten abweichend vom Abflussprinzip (vgl. RNR. 233) in dem Kalenderjahr berücksichtigt, in dem der Verkaufserlös zufließt. Zur Behandlung dadurch entstehender Verluste vgl. RNR. 407.

Ausnahmen von der Besteuerung

Gebäude, Gebäudeteile und Eigentumswohnungen, die

412

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und der Wiederveräußerung ausschließlich oder
- im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren

zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden, sind von der Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgenommen, also im Ergebnis auch dann steuerbefreit, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zehn Jahre liegen sollten.

Leerstandszeiten zwischen Anschaffung oder Beendigung einer vorangegangenen Fremdvermietung und Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken beziehungsweise zwischen deren Beendigung und der Veräußerung sind grundsätzlich unschädlich, sofern die Nutzungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.

Beispiel

Eine im Jahr 1999 im vermieteten Zustand erworbene Eigentumswohnung wird nach Beendigung eines Mietverhältnisses im Juni 2002 ab November 2002 bis zur Veräußerung im Januar 2004 zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Da die Wohnung im Jahr der Veräußerung, also 2004, und in den beiden vorangegangenen Jahren – wenn auch jeweils nur für kurze Zeit – zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden war, unterliegt ein erzielter Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensbesteuerung.

413

Befreit ist auch der Grund und Boden, der dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude zugehört. Bei der Veräußerung eines nur teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes ist daher auch der Grund und Boden entsprechend aufzuteilen. Den Aufteilungsmaßstab bildet insoweit grundsätzlich das Verhältnis der Nutzflächen.

Beispiel

Ein Anfang 1995 mit Anschaffungskosten von umgerechnet 200.000 Euro erworbenes Zweifamilienhaus wird im Jahr 2004 veräußert. Der Verkaufspreis beträgt 260.000 Euro. Eine der Wohnungen wird vom Eigentümer vom Erwerbszeitpunkt an selbst genutzt, die andere vermietet. Die Nutzflächen beider Gebäudeanteile, einschließlich der Keller- und Speicherräume, sind gleich groß.

Der Besteuerung des Veräußerungsgewinns unterliegt nur der vermietete Teil des Gesamtgrundstücks. Sowohl die ursprünglichen Anschaffungskosten als auch der Verkaufserlös sind demzufolge entsprechend den Nutzflächen aufzuteilen. Es entsteht damit ein Veräußerungsgewinn von 30.000 Euro (anteiliger Verkaufserlös von 130.000 Euro abzüglich anteiliger Anschaffungskosten von 100.000 Euro). Der auf die eigengenutzte Wohnung entfallende Gewinn von ebenfalls 30.000 Euro ist von der Besteuerung ausgenommen.

Wichtig:

Der zu einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude gehörige Grund und Boden umfasst nur die für die Gebäudenutzung erforderlichen und üblichen Flächen. Die Veräußerung weiterer Flächen unterliegt daher auch dann der Besteuerung, wenn sie im Zeitpunkt der Veräußerung tatsächlich als Hausgarten genutzt worden sein sollten. Bei Grundstücksflächen von insgesamt weniger als 1.000 Quadratmetern kann aber ohne weitere Prüfungen davon ausgegangen werden, dass sie ausschließlich der Gebäudenutzung dienen.

Für die Befreiung von der Besteuerung des Veräußerungsgewinns muss das veräußerte Wirtschaftsgut innerhalb der genannten Zeiträume auch tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein. Ausreichend ist, wenn das Objekt nur zeitweise bewohnt wird, in der übrigen Zeit aber als Wohnung zur Verfügung steht. Auch Wohnungen im Rahmen einer steuerlich anerkannten doppelten Haushaltsführung gelten grundsätzlich als zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

414

Eine Selbstnutzung liegt aber grundsätzlich nicht vor, wenn eine Wohnung in ihrer Gesamtheit einem anderen, zum Beispiel auch einem Angehörigen, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird. Lediglich Nutzungsüberlassungen an Kinder des Eigentümers sind allgemein der Eigennutzung gleichgestellt, solange für das Kind Kindergeld gezahlt oder ein Kinderfreibetrag gewährt werden kann. Im Übrigen gilt eine durch den Eigentümer bezogene Wohnung aber auch dann als insgesamt zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn lediglich Teile unentgeltlich anderen Personen zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden.

415

Andere Arten der Mitbenutzung des ansonsten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekts, zum Beispiel in Fällen der Teilvermietung und bei beruflicher Nutzung (zum Beispiel eines häuslichen Arbeitszimmers, vgl. auch RNr. 409), werden von der Steuerbefreiung nicht erfasst. Ebenfalls nicht unter die Befreiungsvorschrift fällt die Veräußerung unbebauter Grundstücke, auch wenn sie zuvor als Heimgarten oder zu Erholungszwecken genutzt worden sind.

Weitere Einzelheiten regelt ein Verwaltungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 5. Oktober 2000 (BStBl I S. 1383).

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 – 6, 23, 52 Abs. 39 EStG

2. Gewerblicher Immobilienhandel

416

Werden mehrere private Grundstücke in engem zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Erwerb oder der Errichtung eines Gebäudes veräußert, kann darin eine gewerbliche Betätigung zu sehen sein. Die Veräußerung von nicht mehr als drei Objekten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren führt in der Regel aber nicht zur Gewerblichkeit. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Erlassregelung des Bundesfinanzministeriums vom 26. März 2004 (BStBl 2004 I S. 434) und ergänzend zu städtebaulichen Verträgen auf § 15 Karte 2.3.1. der Einkommensteuer-Kartei des Bayerischen Landesamts für Steuern hingewiesen.

IV. Einheitsbewertung

Bei der Veräußerung rechnet das Finanzamt das Grundstück dem Erwerber zu. Hierbei spricht man von der so genannten Zurechnungsfortschreibung. Für diese Zurechnungsfortschreibung ist ein Antrag nicht erforderlich, da die Fortschreibung von Amts wegen durchgeführt wird. Sie erfolgt immer auf den 1. Januar, der dem Erwerb folgt.

417

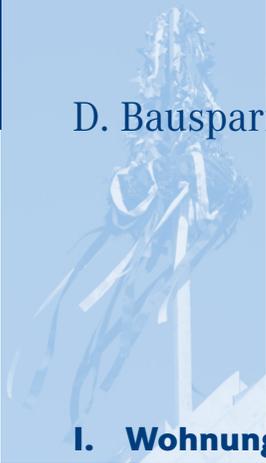
Rechtsquelle: § 181 AO
§§ 22 Abs. 2, 70 BewG

V. Grundsteuer

Durch die Zurechnung des veräußerten Grundstücks auf den Erwerber entfällt ab dem 1. Januar, der dem Erwerb folgt, die Grundsteuer für den Veräußerer. Der Erwerber ist ab diesem Zeitpunkt Steuerschuldner.

418

D. Bausparförderung



I. Wohnungsbauprämie

1. Begünstigte Aufwendungen

500

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Wohnungsbauprämie erhalten. Solche Aufwendungen sind insbesondere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr mindestens 50 Euro betragen, sowie Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbaugenossenschaften. Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro, bei Ehegatten 1.024 Euro, prämiengünstig. Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz sind nur dann prämiengünstig, wenn für die vermögenswirksamen Leistungen kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Werden Beiträge an Bausparkassen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags zur Erlangung eines Bauspardarlehens in einem Sparjahr vom Anbieter als Altersvorsorgebeiträge (vgl. RNr. 700) zugeordnet, gelten alle innerhalb des Sparjahres auf diesen Vertrag geleisteten Beiträge bis zum maßgebenden Sonderausgabenhöchstbetrag als Altersvorsorgebeiträge und nicht als prämiengünstige Aufwendungen.

Höchstbetragsgemeinschaft

Der Höchstbetrag steht dem Prämiensparer und seinem Ehegatten im Rahmen einer so genannten Höchstbetragsgemeinschaft gemeinsam zu. Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind selbstständig prämiengünstig.

2. Prämiensatz

Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent der prämiengünstigen Aufwendungen.

501

3. Maßgebende Einkommensgrenze

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbauprämie ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen die Einkommensgrenze von 25.600 Euro, bei Ehegatten 51.200 Euro, nicht übersteigt.

502

4. Antrag

Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Sparjahr folgt, an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind.

503

5. Verfügung

Altverträge

Für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Bausparverträge gilt, dass nach Ablauf der siebenjährigen Festlegungsfrist über den Bausparvertrag im Allgemeinen auch ohne wohnwirtschaftliche Verwendung prämienschädlich verfügt werden kann. Wird hingegen vor Ablauf der siebenjährigen Festlegungsfrist die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder werden Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen, so führt dies insoweit zur Versagung der Prämien. Eine vorzeitige Verfügung ist, außer im Fall des Todes, der völligen Erwerbsunfähigkeit oder längerer Arbeitslosigkeit des Bausparers, nur dann prämienschädlich, wenn der Bausparer die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Be-

504

träge unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet. Dagegen ist die Rückzahlung geleisteter Bausparbeiträge vor Zuteilung des Bausparvertrags immer prämienschädlich, selbst wenn die Mittel unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden.

Neuverträge

Für nach dem 31. Dezember 2008 sowie für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Bausparverträge, für die bis zum 31. Dezember 2008 nicht mindestens ein Betrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet worden ist, ist – auch nach Ablauf der bisher geltenden siebenjährigen Festlegungsfrist – Voraussetzung für die Prämiengewährung, dass die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge immer unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke zu verwenden sind. Eine Erhöhung der Bausparsumme gilt als selbstständiger Vertrag.

Eine anderweitige Verwendung ist nur noch dann unschädlich, wenn

- der Bausparer bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und die Verfügung frühestens sieben Jahre nach Vertragsabschluss erfolgt. Die Prämienbegünstigung ist dabei auf die letzten sieben Sparjahre bis zur Verfügung beschränkt. Zudem kann jeder Bausparer nur einmal über einen vor Vollendung des 25. Lebensjahrs abgeschlossenen Vertrag ohne wohnwirtschaftliche Verwendung prämiensschädlich verfügen.
- der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluss verstorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder der Bausparer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verfügung noch besteht. In diesen Fällen ist die Prämienbegünstigung auf die letzten sieben Sparjahre bis zum Eintritt des Ereignisses beschränkt.

Wohnwirtschaftliche Verwendung

Als wohnwirtschaftliche Verwendung gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung (Mietermodernisierung). Dabei soll Mietern und Hausbesitzern durch Mustermietverträge Hilfestellung bei der Bewältigung der zahlreichen zivilrechtlichen Probleme geleistet werden. Die für Mieter und Vermieter unverbindlichen Mustermietverträge sind bei den Bausparkassen erhältlich.

505

Abtretung und Beleihung

Die Abtretung der Ansprüche aus einem Bausparvertrag ist prämienschädlich, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 AO verwendet. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den unten angeführten Rechtsquellen.

506

Rechtsquelle: §§ 1 - 10 WoPG
Abschnitte 1 - 15 WoPR

II. Vermögensbildung

1. Anlage vermögenswirksamer Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG können durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer als Aufwendungen des Arbeitnehmers unter anderem auch in Form von Bausparkassenbeiträgen und als bestimmte andere Aufwendungen zum Wohnungsbau erbracht werden.

507

2. Arbeitnehmer-Sparzulage

508

Bei Anlagen für den Wohnungsbau beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage für die vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 470 Euro nicht übersteigen, 9 Prozent der vermögenswirksamen Leistungen.

3. Maßgebende Einkommensgrenze

509

Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen die Einkommensgrenze von 17.900 Euro, bei Ehegatten 35.800 Euro, nicht übersteigt.

4. Antrag

510

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahrs auf Antrag vom Finanzamt grundsätzlich mit der Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt. Dem Antrag muss eine Bescheinigung der Bausparkasse oder des Unternehmens oder Gläubigers, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, beigelegt werden.

5. Verfügung

511

Soweit Bausparkassenbeiträge vermögenswirksam angelegt worden sind, entfällt rückwirkend der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluss prämienschädlich verfügt wird (vgl. RNrn. 504 ff). Dies gilt für Altverträge und Neuverträge gleichermaßen.

E. Sonstige Förderung des Wohnungsbaus



Die Bildung von Wohneigentum durch den Bau oder den Erwerb (auch Zweiterwerb) von Eigenheimen und Eigentumswohnungen vor allem durch Haushalte mit niedrigem Einkommen ist ein wichtiges Anliegen des Staates. Mit dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm und dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm unterstützt der Freistaat Bayern insbesondere Haushalte mit Kindern, aber auch junge (Ehe-)Paare, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung, die die Belastungen aus dem Bau oder Erwerb von selbst genutztem Wohnraum ohne Wohnraumförderung nicht tragen könnten.

600

Anträge

Die Anträge für die Fördermittel sind bei den Kreisverwaltungsbehörden, das sind die Landratsämter und kreisfreien Städte, zu stellen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden beziehungsweise der Kaufvertrag beim Erst- oder Zweiterwerb von Wohnraum darf erst abgeschlossen werden, wenn die staatlichen Mittel bewilligt worden sind, es sei denn, die Bewilligungsstelle hat einem vorzeitigen Baubeginn oder Vertragsabschluss zugestimmt.

601

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz - BayWoFG vom 10. April 2007 (GVBl 2007 S. 260)
Wohnraumförderbestimmungen - WFB 2008 vom 4. Dezember 2007 (AllMBl 2007 S. 760)

I. Bayerisches Wohnungsbauprogramm

Baudarlehen, Zuschuss, Zinsen, Tilgung

602

Eigenwohnraum wird mit einem Darlehen und mit einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern gefördert. Die Fördermittel werden in einer Höhe gewährt, die zur Erreichung einer dauerhaft tragbaren Belastung erforderlich ist. Der Zinssatz beträgt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit 0,5 Prozent jährlich. Anschließend wird der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst, soweit dadurch die Tragbarkeit der Belastung nicht gefährdet wird; ein Zinssatz von 7 Prozent jährlich darf nicht überschritten werden. Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei. Danach beträgt die Tilgung beim Neubau oder Ersterwerb 1 Prozent jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. Beim Zweiterwerb von Wohnraum beträgt die Tilgung ebenfalls 1 Prozent, wenn es sich um neuwertigen oder annähernd neuwertigen Wohnraum handelt; sonst beträgt die Tilgung 2 Prozent.

Verwaltungskostenbeitrag

603

Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 2 Prozent erhoben, der in den ersten zwei Jahren halbjährlich mit je 0,5 Prozent des Darlehensnennbetrags zu entrichten ist.

Höhe des Darlehens und des Zuschusses

604

Das Darlehen darf beim Bau und Ersterwerb höchstens 30 Prozent und beim Zweiterwerb höchstens 35 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Zuschuss für Haushalte mit Kindern beträgt 1.500 Euro je Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines oder mehrerer Kinder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

Einkommen

Die Fördermittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm (und dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm – vgl. RNr. 606) können nur Haushalte bekommen, deren anrechenbares Gesamteinkommen die Grenze des Art. 11 BayWoFG nicht überschreitet (nähere Auskünfte zur Einkommensermittlung erteilen die Bewilligungsstellen).

605

II. Bayerisches Zinsverbilligungsprogramm

Zum Neubau und zum Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum kann ein Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, das mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Dauer von zehn Jahren zinsverbilligt wird, bewilligt werden, wenn die Einkommensgrenze nach Art. 11 BayWoFG nicht überschritten wird (siehe auch RNr. 605). Das Darlehen darf einen Betrag von 30 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen und beträgt höchstens 100.000 Euro. Der aktuelle Zinssatz für das Darlehen kann bei der Bewilligungsstelle oder bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden. Die Tilgung beträgt zunächst jährlich 1 Prozent, zu entrichten ab dem zweiten Jahr der Darlehenslaufzeit. Die Bearbeitungskosten von 1 Prozent sind im ersten tilgungsfreien Jahr zu bezahlen. Der Auszahlungskurs beträgt 100 Prozent.

606

Das Darlehen aus dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm kann allein oder zusammen mit einem Darlehen aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm beantragt werden. Wird nur ein Darlehen aus dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm in Anspruch genommen, kann der Zinssatz weiter verbilligt werden.

III. Weitere Hilfen: Wohnungseigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

607

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen, die selbst genutztes Wohneigentum errichten oder erwerben wollen (Erst- und Zweiterwerb), unabhängig von einer Einkommensgrenze.

Das Darlehen beträgt bis zu 30 Prozent der Gesamtkosten, höchstens jedoch 100.000 Euro.

Anträge sind bei einer Bank oder Sparkasse einzureichen. Diese Kreditinstitute beraten und sind auch bei der Antragstellung behilflich.

Der aktuelle, für zehn Jahre verbilligte Zinssatz kann bei der KfW in Frankfurt erfragt werden.

Diese Darlehen können nicht gleichzeitig mit Fördermitteln nach RNr. 606 in Anspruch genommen werden.

F. Staatliche Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge

I. Förderung der Altersvorsorgebeiträge

Ansparleistungen zur Kapitalbildung für die zusätzliche private Altersvorsorge (so genannte Riester-Verträge) werden nach dem Altersvermögensgesetz unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu jährlichen Betragshöchstgrenzen gefördert. Die auf die Ansparleistungen zu gewährende Zulage (bestehend aus einer Grundzulage und gegebenenfalls einer Kinderzulage) wird auf entsprechenden Antrag durch die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ausbezahlt, und zwar nicht unmittelbar an den Anleger, sondern auf den zu fördernden Altersvorsorgevertrag. Daneben kann der Zulageberechtigte für die Ansparleistungen im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung den Abzug als Sonderausgaben geltend machen, soweit dies für ihn vorteilhafter ist. Die „Günstigerprüfung“ wird vom Finanzamt von Amts wegen durchgeführt.

700

II. Selbst genutztes Wohneigentum

Mit dem Eigenheimrentengesetz vom 29. Juli 2008 wird die selbst genutzte Wohnimmobilie besser in die steuerlich geförderte Altersvorsorge integriert. Das Eigenheimrentenmodell besteht aus zwei Förderansätzen:

Zum einen kann das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase für die Anschaffung, Herstellung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung

einer selbst genutzten im Inland gelegenen Wohnimmobilie verwendet werden, ohne dass der Berechtigte verpflichtet ist, den Entnahmebetrag wieder in einen Altersvorsorgevertrag zurückzuführen. Die verbesserten Entnahmeregelungen gelten auch für bereits bestehende Altersvorsorgeverträge.

Zum anderen werden zur Darlehenstilgung eingesetzte Mittel als Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert. Die Förderung bis zum Beginn der Auszahlungsphase entspricht der eines Altersvorsorgevertrages zum Aufbau einer Geldrente. Die für die Tilgungsbeiträge gewährten Zulagen werden zu 100 Prozent für die Tilgung verwandt.

Das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird durch die Bildung eines Wohnförderkontos erfasst und - wie die anderen begünstigten Anlageformen eines Riester-Vertrags auch - nachgelagert besteuert. Es erfolgt keine Nutzungswertbesteuerung. Vielmehr wird nur das tatsächlich in die Immobilie investierte Kapital für die Besteuerung herangezogen. Der Förderberechtigte hat zu Beginn der „Auszahlungsphase“ ein einmaliges Wahlrecht:

- Wählt der Förderberechtigte die Einmalbesteuerung, so werden nur 70 Prozent des in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals mit dem individuellen Steuersatz besteuert.
- Wählt der Förderberechtigte die jährliche nachgelagerte Besteuerung, so hat er den Betrag des Wohnförderkontos sukzessive über einen Zeitraum von 17 bis 25 Jahren mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Der Zeitraum ist abhängig von dem „Beginn der Auszahlungsphase“, die der Anleger mit seinem Anbieter vereinbart hat. Die nachgelagerte Besteuerung ist im Falle der Verteilung mit Vollendung des 85. Lebensjahrs des Anlegers abgeschlossen.

Die dem Berechtigten für die Bildung der selbst genutzten Immobilie gewährte Förderung soll einen Beitrag zum vergünstigten Wohnen

im Alter darstellen. Daher soll die Immobilie – auch wenn die Einmalbesteuerung gewählt wurde – im Alter genutzt werden. Verkauft der Berechtigte die Immobilie im Alter, dann ist das geförderte Kapital für ein Folgeobjekt oder eine lebenslange Geldzahlung einzusetzen. Andernfalls liegt grundsätzlich eine schädliche Verwendung vor, die zu einer sofortigen Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals führt. Eine Rückzahlung der staatlichen Förderung wie bei der alten Regelung zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag erfolgt allerdings nicht.

Rechtsquelle: §§ 10a, 79 - 99 EStG
EigRentG vom 29. Juli 2008, BGBl. I S. 1509

	Randnummer
Abschreibungen	234, 239 ff, 409
Altersvorsorgebeiträge	500, 700
Angehörige	224, 270, 410, 414
Anschaffung (Begriff)	243
Anschaffungskosten	234, 240 ff, 251, 254, 262, 405 ff
anschaffungsnahe Aufwendungen	262
Arbeitnehmer-Sparzulage	508
Arbeitszimmer	219 f, 223, 248, 409, 415
Ausbau	245, 263, 408, 466
Bauantrag	249, 390
Baudenkmal	254 ff, 270 ff, 275
Bausparförderung	500 ff
Bemessungsgrundlage (Abschreibungen)	239 ff
Bemessungsgrundlage (Veräußerungsgewinne)	405 ff
Bescheinigungsverfahren	253, 256, 258, 270, 277
Betriebskosten	225, 267
Bezugsfertigkeit	243
degressive Abschreibung	244 f, 248 f
Disagio, Damnum	236, 266
doppelte Haushaltsführung	414
Eigenheimrente (Wohn-Riester)	700
Eigenheimzulage	228, 301, 409
Einheitsbewertung	378 ff, 417
Einkommensteuer-Veranlagung	278
Einkommensteuer-Vorauszahlung	283
Einkünfte	202 ff, 403 ff
Einkunftserzielungsabsicht	203 ff, 224, 231 f
Einliegerwohnung	388 ff
Einnahmen	225 ff
Ensembleschutz	255 ff
Erbbaurecht	216, 236
Erbfall	221, 242, 404
Erhaltungsaufwand	237, 241, 251, 259 ff, 271, 411

	Randnummer
erhöhte Abschreibungen	250 ff, 409
Erweiterung	245, 263, 408, 466
Ferienwohnung	206, 223
Feststellungsverfahren	252, 257, 272, 278
Garage	223, 225, 245
Garten/Gartenanlagen	241, 267, 275, 408, 413, 415
Gebäudeabbruch	259
gewerblicher Immobilienhandel	416
Grunderwerbsteuer	101 ff, 240, 267, 400
Grundsteuer	267, 391 ff, 418
Guthabenzinsen	225
Handwerkerleistungen	277a
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	277a
haushaltsnahe Dienstleistungen	277a
Herstellung (Begriff)	243
Herstellungskosten	234, 239 ff, 237, 245, 259, 261 ff, 405 ff
Herstellungskosten, nachträgliche	244 ff, 408
Instandhaltungsrücklage	225, 235, 267
Investitionszulage	228, 300, 409
Kaufvertrag	205, 243, 249 ff, 254, 269, 404 ff
Kautions	225, 232
Kulturgüter	274 ff
leer stehende Wohnung	231, 262, 412
lineare Abschreibung	210, 213, 219 ff, 236, 245, 247
Lohnsteuerermäßigung	280 ff
Marktmiete	209, 224
Miteigentum	110, 219 ff, 278, 395, 410
mittelbare Grundstücksschenkung	103, 110, 242

	Randnummer
Mobiliar	225, 232, 241, 267, 275, 389 f
Modernisierung	237, 241, 251, 259 ff, 271, 408
Neubau	241, 245, 252
Nießbrauch	230, 371
Nutzfläche	218 f, 413
Nutzungsüberlassung	209, 216 f, 224 f, 414
Nutzungsänderung	205 f, 228, 232, 249, 260, 265, 276
Sanierungsgebiet	250 ff, 265, 270 ff
Schenkung	100, 109 ff, 242, 404
Schuldzinsen	218, 232, 236, 266, 411
selbstständige Gebäudeteile	217 ff, 243, 245
Selbstnutzung	217, 268 ff, 213 ff, 412 ff
Sonderabschreibungen	213, 409
Steuerabzug bei Bauleistungen (Bauabzugsteuer)	397 ff
teilentgeltlicher Erwerb	242, 410
teilmartiges Gebäude	243, 408
Teilerstellungskosten	408
Teilvermietung	225, 415
Überschussprognose	212 f
Umsatzsteuer	113, 225, 230, 239, 371 ff, 397, 401 f
Untervermietung	225, 267
Veräußerungsgeschäfte	238, 403 ff, 416
Verluste	202 ff, 278 f, 280 ff, 407
Verlustzuweisungsgesellschaften	207, 215
vermögenswirksame Leistungen	507
Verteilung von Einnahmen	229
Verteilung von Erhaltungsaufwendungen	233 ff, 265
Vordrucke	279, 282
Vorkostenabzug	269
Vorsteuerabzug	113, 225, 230, 239, 376, 402

	Randnummer
Werbungskosten	202 ff, 230 ff, 411
Werbungskosten, nachträgliche	232
Werbungskosten, vorausgezahlte	236
Werbungskosten, vorweggenommene	231
Wohnfläche	210, 219, 222, 267, 379 ff
Wohnrecht	230, 371
Wohn-Riester (Eigenheimrente)	700
Wohnung	211, 243, 262 ff, 268 ff, 388 ff
Wohnungsbauprämie	500 ff
Wohnungsbauförderung	600 ff
Wohnzwecke	209, 217 ff, 223, 265, 268, 412 ff
Zuschüsse	226 ff, 252 f, 257 f, 276 f
Zwangsversteigerung	100 f, 108
Zweitwohnung	267

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	Januar 2009 14. Auflage 2009
Titelbild	www.panthermedia.net/Wolfgang F. Bauer
Druck	CPI books GmbH, Ulm

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

BAYERN | DIREKT

Änderung ab 1. März 2010



Zum 1. März 2010 sind neue Preisangabeverpflichtungen für Anbieter von 0180er-Service-Dienst-Nummern in Kraft getreten. Die in der Publikation angegebenen Preise zu BAYERN | DIREKT sind ungültig.

Der aktualisierte Hinweis lautet:

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter der Service-Dienst-Nummer 0180 1 201010 (**3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent pro Minute aus Mobilfunknetzen**) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.